Direktion des NÖ Landtages

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
T +43 (0)2742/9005-12431
F +43(0)2742/9005-13430
post.landtagsdirektion@noel.gv.at
noe-landtag.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

St. Pölten, am 23. Oktober 2025

Ltg.-798/XX-2025

Betrifft
NÖ Deregulierungsgesetz 2025
https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XX/XX-798

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landtagsdirektion übermittelt in der Beilage den Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich vom 23. Oktober 2025 betreffend NÖ Deregulierungsgesetz 2025.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Thomas Obernosterer
Landtagsdirektor

Beilagen

LANDTAG v. NIEDERÖSTERREICH LANDTAGSDIREKTION SIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde durch die Landtagsdirektion elektronisch signiert.
	Prüfinformation	Informationen zur elektronischen Signatur finden Sie unter: https://noe-landtag.gv.at/amtssignatur

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Ltg.-798/XX-2025

Landesgesetz

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Betrifft:
NÖ Deregulierungsgesetz 2025
https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XX/XX-798

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich gebe bekannt, dass der Landtag von Niederösterreich am 23. Oktober 2025 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend NÖ Deregulierungsgesetz 2025 gefasst hat.

Gemäß Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit 97 Abs. 2 B-VG sowie § 9 F-VG 1948 ersuche ich um die Zustimmung der Bundesregierung zu diesem Gesetzesbeschluss.

St. Pölten, am 23. Oktober 2025
Die Landeshauptfrau von Niederösterreich:

Landtag von Niederösterreich

Beilagen

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 25.09.2025
Ltg.-**798/XX-2025**

25.09.2025

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Hackl, Dorner, Hauer, Mag. Keyl, Hogl und Schnabel

betreffend **Landesgesetz, mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG), das NÖ Gemeindeverbandsgesetz, das NÖ Gemeindewasserleitungsverbands-gesetz (NÖ GWLVG) und das Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden geändert werden sowie das NÖ Sammlungsgesetz 1974 aufgehoben wird und das NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz (NÖ LStFG), das NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), das NÖ Campingplatzgesetz 1999, das NÖ Landeskulturwachengesetz, das NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz (NÖ PSMG), das NÖ Bienenzuchtgesetz, das NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG) und das NÖ Fischereigesetz 2001 (NÖ FischG 2001) geändert werden sowie das Gesetz über Jagd- und Fischereiaufseher aufgehoben wird und das NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 (NÖ GVG 2007), das NÖ Forstausführungsgesetz, das NÖ Veranstaltungsgesetz, das NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978, das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005), das NÖ Starkstromwegegesetz, das NÖ Kleingartengesetz, das NÖ Gassicherheitsgesetz 2002 (NÖ GSG 2002), das NÖ Straßengesetz 1999, das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 (NÖ GÄG 1977), das NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), das NÖ Bestattungsgesetz 2007, die NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), das NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), die NÖ Aufzugsordnung 2016 (NÖ AO 2016), das NÖ Pflichtschulgesetz 2018 und das NÖ Weinbaugesetz 2019 (NÖ WBG 2019) geändert werden sowie das NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz aufgehoben wird (NÖ Deregulierungsgesetz 2025)**

Mit dem NÖ Deregulierungsgesetz 2025 wird das Ziel verfolgt, Verwaltungsverfahren effizienter, schneller und bürgernäher zu gestalten. Durch den Abbau unnötiger Verfahrensschritte, die Reduktion von Rechtsvorschriften und die vereinfachte und damit einhergehende verstärkte Nutzung der elektronischen Einbringung werden sowohl interne Verwaltungsabläufe als auch die Interaktion zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Verwaltung modernisiert. Dadurch sollen Kosten reduziert, Verfahren beschleunigt und der Wirtschaftsstandort nachhaltig gestärkt werden. Gleichzeitig wird auf eine klare und transparente Rechtsordnung hingewirkt, die einer modernen Verwaltung entspricht. Die Reform leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Deregulierung und zur Entlastung sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch der Verwaltung.

Grundlage für das NÖ Deregulierungsgesetz 2025 bildete eine umfassende Erhebung des Ist-Zustands, welche im Rahmen der Aufgabenkritik durchgeführt wurde, um das Optimierungspotential konkret und evidenzbasiert zu identifizieren. Mehr als 6.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Niederösterreich wurden in die Erhebung einbezogen. Mit diesem Reformpaket sollen gezielt Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und der Wettbewerbsfähigkeit gesetzt werden. Gerade in Zeiten zunehmender Digitalisierung und globaler Konkurrenz ist es erforderlich, die Verwaltung auf Effizienz und Bürgernähe auszurichten.

Zentrale Elemente des NÖ Deregulierungsgesetzes 2025 sind insbesondere die Abschaffung des zweigliedrigen Instanzenzuges im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, die vereinfachte elektronische Einbringung von Anbringen und die Rechtsbereinigung durch Aufhebung obsoleter oder nicht mehr erforderlicher Normen.

Ein wesentlicher Reformschritt ist die Abschaffung des zweigliedrigen Instanzenzuges im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Mit dieser gesetzlichen Änderung wird der in Art. 118 Abs. 4 B-VG vorgesehene innergemeindliche Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde im Bereich der Gesetzgebungskompetenz des Landes ausgeschlossen. Die Zuständigkeit des Landes Niederösterreich beruht dabei auf Art. 115 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit Art 118 Abs. 4 B-VG. Dadurch besteht ein direkter

Rechtszug mittels Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht. Mit der Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges soll künftig die Verfahrensdauer erheblich reduziert und eine schnellere Rechtskraft behördlicher Entscheidungen eintreten.

Mit der vereinfachten elektronischen Einbringung von Anbringen und dem damit verbundenen Entfall der verpflichtenden Einbringung von Antragsunterlagen in mehrfacher Ausfertigung wird dem Erfordernis einer bürgerfreundlichen und effizienten Verwaltung Rechnung getragen. Neben der Antragstellung wird nun auch die Einbringung von Projektunterlagen auf elektronischem Weg in sämtlichen landesrechtlichen Materiengesetzen ermöglicht. Somit können Anbringen, die bisher in mehrfacher Ausfertigung gefordert waren, künftig elektronisch eingebracht werden.

Darüber hinaus wird – im Sinn des § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – klargestellt, dass schriftliche Anbringen auch im elektronischen Weg eingebracht werden können. Der Begriff der „schriftlichen Einbringung" ist im NÖ Landesrecht weit gefasst und schließt bisher schon die elektronische Übermittlung mit ein. Dazu zählen insbesondere die Einbringung mittels E-Mail sowie durch sonstige vergleichbare technische Mittel. Zudem fördert die elektronische Einbringung von Anbringen die Verfahrensökonomie und steht im Einklang mit den Grundsätzen des E-Government-Gesetzes, wonach gemäß § 1 Abs. 1 E-Government-Gesetz die grundsätzliche Wahlfreiheit zwischen einer elektronischen Einbringung und einer physischen Einbringung in Papierform besteht.

Zusätzlich wird mit dieser Novelle eine umfassende Deregulierung und Bereinigung des Rechtsbestandes verfolgt. Überholte, obsolet gewordene oder in der Praxis nicht mehr angewandte Rechtsvorschriften werden ersatzlos aufgehoben. Dadurch wird die Rechtslage für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie Verwaltungsorgane übersichtlicher und verständlicher. Neben dem NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz, dem NÖ Sammlungsgesetz 1974 und dem Gesetz über Jagd- und Fischereiaufseher werden zahlreiche weitere Normen aufgehoben.

Der NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds wurde zum Ausgleich des Aufwandes, der den niederösterreichischen Gemeinden durch Ersatzleistungen aus Amtshaftungsfällen erwachsen kann, geschaffen. Die Mittel wurden bei Gründung des Fonds aus den Mitteln der Bedarfszuweisung zur Verfügung gestellt. Weitere Mittel werden von den Gemeinden über eine Umlage bereitgestellt. Die Ersatzpflicht des Fonds umfasst sowohl die Ersatzleistung an den Geschädigten als auch die Kosten des Gerichtsverfahrens. Im Ergebnis leisten aufgrund der Verpflichtung zur Leistung der Umlage alle Gemeinden Niederösterreichs den Ersatz für Schadensfälle einzelner Gemeinden. Gleichzeitig haben nahezu alle Niederösterreichischen Gemeinden selbst Vorkehrungen für den Fall der Inanspruchnahme aus dem Titel der Amtshaftung getroffen, was sich an den seit Jahren geringen Fallzahlen zur Ersatzleistung zeigt (5 Akte im Jahr 2018, 3 Akte im Jahr 2019, 1 Akt im Jahr 2020, 3 Akte im Jahr 2021, 1 Akt im Jahr 2022, 2 Akte im Jahr 2023 und 2 Akte im Jahr 2024). Mit Aufhebung des Gesetzes liegt es im Verantwortungsbereich der einzelnen Gemeinden für eine entsprechende Haftpflichtversicherung für den Fall eines Amtshaftungsfalles zu sorgen. Die durch die Auflösung des Fonds freiwerdenden Mittel sollen den Niederösterreichischen Gemeinden zurückfließen.

Mit den im NÖ Sammlungsgesetz 1974 geregelten Straßen- und Haussammlungen wird seit Jahren nur mehr ein geringer Teil des gesamten Spendenaufkommens eingenommen. Der Großteil der Spenden wird heute über Internet, Fernsehen, Post oder Telefon gesammelt. Darüber hinaus waren Sammlungen von Kirchen und Religionsgesellschaften, von Bettelorden, von politischen Parteien und Sammlungen, die in außerordentlichen Notständen vom Landeshauptmann angeordnet werden sowie die Versendung von Sammelaufrufen im Wege der Post und die Veröffentlichung von Sammelaufrufen in der Presse und im Rundfunk (sowie in digitalen Medien) schon bisher ausdrücklich von der Bewilligungspflicht befreit.
Der im NÖ Sammlungsgesetz 1974 angelegte Schutz der Bevölkerung vor einer erheblichen Belästigung durch Sammler wird durch die Bestimmungen über die Bettelei im § 1a NÖ Polizeistrafgesetz sowie den Regelungen des Sicherheitspolizeigesetzes weiterhin gewährleistet. Im Sinne der Deregulierung soll daher das NÖ Sammlungsgesetz 1974 aufgehoben werden.

Das Gesetz über Jagd- und Fischereiaufseher wird gänzlich aufgehoben. Die entsprechenden Bestimmungen betreffend Jagdaufseher werden in § 65 des NÖ Jagdgesetzes 1974 und betreffend Fischereiaufseher in § 17 Abs. 4 des NÖ Fischereigesetzes aufgenommen und an die geltende Rechtslage angepasst.

Das NÖ Deregulierungsgesetz 2025 setzt einen klaren Schritt in Richtung einer modernen, digitalen und bürgernahen Verwaltung. Es schafft effizientere Strukturen, reduziert die Verfahrensdauer und Verwaltungskosten, erhöht die Transparenz staatlichen Handelns und stärkt damit sowohl das Vertrauen der Bevölkerung als auch die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts.

Datenschutz-Folgenabschätzung

Systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge, Zwecke sowie berechtigte Interessen

Mit dem NÖ Deregulierungsgesetz 2025 wird das Ziel verfolgt, Verwaltungsverfahren effizienter, schneller und bürgernäher zu gestalten, insbesondere die verstärkte Nutzung der elektronischen Einbringung soll dazu beitragen. Zentrale Elemente des NÖ Deregulierungsgesetzes 2025, die eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Folge haben, sind insbesondere

- die vereinfachte elektronische Einbringung von Anbringen,
- sowie die auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten Formulare.

Die durch dieses Gesetzesvorhaben berührten Normen sehen unterschiedliche Rechtfertigungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vor: diese sind einerseits explizite Abschnitte des jeweiligen Gesetzes, die insbesondere Personen-, Daten- und Empfängerkategorien festlegen (NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG)), andererseits implizit durch den Zweck des Gesetzes und der verpflichtenden Anwendung der weiteren datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie DSG und DSGVO vorgegebene „Rechtsprinzipien". Diese Art der Rechtfertigung von Datenverarbeitungstätigkeiten entspricht somit entweder Art. 6 Abs. 1 lit. c[1] oder lit. e[2] DSGVO.

1 „Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt"

Insbesondere für den zweiten Fall können betroffene Personen-, Daten- und Empfängerkategorien nur generisch[3] angegeben werden:

1. Einbringer von Anträgen, Gesuchen, Anzeigen, Beschwerden und sonstigen Mitteilungen, die im Wirkungsbereich des Auftraggebers schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden und einer Erledigung bedürfen oder Adressaten einer amtswegigen Geschäftstätigkeit,
2. Identifikationsdaten, Kontaktdaten, Prozessdaten, Inhaltsdaten zu eingebrachten Mitteilungen, Erledigungsdaten sowie personenbezogene Daten der besonderen Kategorien; hier hat der oder die Verantwortliche den Grundsatz der „Datenminimierung" (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) besonders zu beachten und deren Verwendung im Rahmen der Datenübermittlung auf ein Minimum zu beschränken, sowie
3. Alle Personen und Einrichtungen, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit zu befassen sind, bzw. die Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz.

Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge

Zu dem in diesem Gesetzesvorhaben zentralen Zweck, der Etablierung der elektronischen Einbringung von Mitteilungen durch Tätigkeiten einer dem Land Niederösterreich zuzurechnenden Stelle in Anspruch nehmenden „betroffenen Person" ist eine automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass, sofern eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an die betroffene Person oder einen weiteren Empfänger erfolgt, dies nach Art. 6 bzw. 9 DSGVO rechtmäßig ist. Diese Prüfung hat, sofern seitens des oder der Verantwortlichen das Erfordernis dafür gesehen wird, ebenfalls anlassbezogen aus der Sicht des Einzelfalls durch die Verantwortliche oder den Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Z 7 DSGVO zu erfolgen.

Zur Überprüfung, ob für diesen Verarbeitungsvorgang eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, sind die Bestimmungen des Art. 35 DSGVO und die

---

2 „Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde"

3 Diese orientieren sich an „SA029 Aktenverwaltung (Büroautomation)" der bereits außer Kraft getretenen Verordnung des Bundeskanzlers über Standard- und Musteranwendungen nach dem Datenschutzgesetz 2000 (Standard- und Muster-Verordnung 2004 – StMV 2004), BGBl. II Nr.

darauf basierenden Verordnungen der Datenschutzbehörde heranzuziehen. Eine Ausnahme nach der Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV), BGBl. II Nr. 108/2018, liegt nicht vor, somit ist für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen. Die Anlage DSFA-A20 dieser Verordnung kann als Ausnahmebestimmung nicht für die Gesamtheit aller nach diesem Gesetz erforderlichen Datenverarbeitungstätigkeiten herangezogen werden. Zwar kann es sich bei den Verarbeitungen nach den novellierten Gesetzen um ein „Aktenverfahren" handeln; da dies aber ausschließlich zur generischen Illustration der erfolgenden Datenverarbeitungstätigkeit verwendet wird, da insbesondere die Verarbeitung von Daten der besonderen Kategorien nicht ausgeschlossen ist, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich.

Risiken

Risiken, die bei der Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten bestehen, werden insbesondere durch die strikte Einhaltung der Erfassungs- und Bearbeitungsvorgaben minimiert. Die zwingend anzuwendenden datenschutzrechtlichen Normen (Art. 5, 6, 24, 25, 32 DSGVO, §§ 4 und 6 DSG sehen vor, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur bei Sicherstellung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten im Sinne datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu erfolgen hat (vgl. Grundsatz der Verarbeitung von personenbezogenen Daten „Integrität und Vertraulichkeit"; vgl. Art 5 Abs. 1 lit. f DSGVO):

Als Risiken werden insbesondere in Erwägungsgrund 85 der DSGVO genannt:

- *„physische, materielle oder immaterielle Schäden", „unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung",*
- *„Rufschädigung", „Identitätsdiebstahl oder -betrug", „finanzielle Verluste", „Verlust der Vertraulichkeit bei Berufsgeheimnissen" oder „erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile":*

Die Verwirklichung dieser Risiken bzw. Nachteile ist eher unwahrscheinlich, weil mit den Strafbestimmungen des vierten bis sechsten sowie zweiundzwanzigsten

312/2004 idF BGBl. I Nr. 120/2017 bzw. an „DSFA-A20 Aktenverwaltung (Büroautomation) und Verfahrensführung" der Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV), BGBl. II Nr. 108/2018.

Abschnitts des besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, sowie den allenfalls anzuwendenden dienstrechtlichen Bestimmungen, wie beispielsweise dem Disziplinarrecht, wirksame Vorkehrungen gegen die unrechtmäßige Verarbeitung von Daten und somit gegen das Entstehen von physischen, materiellen oder immateriellen Schäden bestehen. Wer die jeweiligen Daten missbraucht, geht angesichts der gerichtlichen Strafdrohung selbst ein sehr hohes Risiko ein.
Sofern hier wirtschaftliche Aspekte berührt sein können, ist dies zu identifizieren und nachvollziehbar festzuhalten. Sofern hier eine ausreichende Dokumentation erfolgt, ist bei der Verarbeitung oder Übermittlung nicht mit finanziellen Verlusten zu rechnen.
Da bei der Erstellung eines IT-Systems die Grundsätze „privacy by default" bzw. „privacy by design" seitens der oder des Verantwortlichen zu beachten sind, sodass im Ergebnis technisch ausreichend sichere Kommunikationsmöglichkeiten (https://noe.gv.at/noe/Kontakt-Landesverwaltung/Mailverkehr_mit_der_NOe_Landesverwaltung.html) etabliert sind.

- *„Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten":*

Diese Risiken werden dadurch verringert, dass Art. 5 Abs. 2 DSGVO als unmittelbar anwendbaren Grundsatz die Rechenschaftspflicht vorsieht. Durch den Grundsätzen gemäß Art. 5 DSGVO entsprechende Protokollierungs-, Datensicherheits- und Datensicherungskonzepte wird dieses Risiko geringgehalten.

- *„Diskriminierung":*

Dieses Risiko ist durch diverse Diskriminierungsverbote, die im Bundes- bzw Landesrecht geregelt sind, ausgeschlossen.

- *„Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen":*

Eine Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen ist nicht vorgesehen (vgl. Art. 23 DSGVO).

Abhilfemaßnahmen

Als Maßnahmen zur Eindämmung von Risiken werden insbesondere in Erwägungsgrund 78 der DSGVO genannt:

- *„Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten" und „Verwendungsbeschränkung":*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass aufgrund des für die rechtmäßige Verarbeitung der durch die betroffene Person eingebrachten Mitteilungen zu berücksichtigenden Rollenkonzeptes ausschließlich berechtigte Organe die personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten dürfen und daher überhaupt Zugang zu diesen Daten haben.
Wie oben angeführt, wird durch die Verwirklichung der Grundsätze der Datenminimierung sowie der Speicherbegrenzung eine wirksame Maßnahme in diesem Sinne gesetzt.

- *„schnellstmögliche Pseudonymisierung personenbezogener Daten" (siehe auch Erwägungsgrund 28 DSGVO):*

Eine Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten oder besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist durch die Herstellung des Personenbezugs durch Verwendung des Konzepts des „bereichsspezifischen Personenkennzeichens" (vgl. § 9 E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004) möglich. Dessen Verwendung soll bei der Umsetzung in IT-Systemen weitestgehend berücksichtigt werden. Andernfalls kann durch Verschlüsselung, sei es im Kommunikations- oder Datenspeicherungsbereich, ein äquivalenter Risikominimierungseffekt erreicht werden.

- *„Transparenz in Bezug auf die Funktionen und die Verarbeitung personenbezogener Daten" und „Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die betroffenen Personen":*

Durch die explizite gesetzliche Regelung der Datenverarbeitung sowie deren Zwecke wird den Anforderungen der Transparenz bereits durch die Kundmachung der gesetzlichen Bestimmungen in hohem Maße Rechnung getragen. Gleiches gilt für die sich unmittelbar aus dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht ergebende Protokollierung sowie Dokumentation. Die aufgrund der Bestimmungen der DSGVO zwingend zu setzenden Transparenzmaßnahmen (Benennung eines Datenschutzbeauftragten, Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten) tragen zur Reduzierung der Manifestationswahrscheinlichkeit von Risiken bei.

- *„Datensicherheitsmaßnahmen" (Erwägungsgrund 83, Art. 32 DSGVO):*

Art. 32 DSGVO verpflichten die oder den Verantwortlichen und eine Auftragsverarbeiterin oder einen Auftragsverarbeiter gleichermaßen, technische und personelle Maßnahmen derart zu setzen, dass personenbezogene Daten oder besondere

Kategorien personenbezogener Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der Daten gewährleisten. Dadurch erfolgt ein entsprechender Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung. Damit wird auch dem Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit entsprochen.
Effektive Datensicherheitsmaßnahmen sind Rollenkonzepte, die auch die eindeutige Identifikation des verarbeitenden Organs ermöglichen. Weiters trägt auch die Benennung von Datenschutzbeauftragten maßgeblich zur Datensicherheit bei. Hinzu kommen beispielsweise entsprechende Schulungen, Handbücher sowie das Etablieren von Datensicherheitskonzepten. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass von den Organen das Datengeheimnis gemäß § 6 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 136/2001, zu wahren ist. Durch die gesetzten Maßnahmen kommt es damit zu einer Erhöhung der Datensicherheit.

Ergebnis

Nach Art. 36 Abs. 1 DSGVO ist vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde zu konsultieren, wenn die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hat und die oder der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.
Da die Risikobewertung unter Berücksichtigung der gesetzten Maßnahmen ergeben hat, dass insgesamt für die Rechte und Freiheiten der oder des Betroffenen überschaubare Risiken bestehen, ist eine Konsultation der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Zu Artikel 1 – Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973)

Zu Z 1 (§ 60 Abs. 1):

Mit dieser gesetzlichen Änderung wird der in Art. 118 Abs. 4 B-VG vorgesehene innergemeindliche Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich im Bereich der Gesetzgebungskompetenz des Landes ausgeschlossen. Die Zuständigkeit des Landes Niederösterreich beruht dabei auf Art. 115 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit Art. 118 Abs. 4 B-VG und in Bezug auf die Kommunalsteuer und die Grundsteuer auf § 18 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024. Das ausdrückliche Ansprechen der Kommunalsteuer und der Grundsteuer ist erforderlich, da sonst im Hinblick auf

die Rechtsprechung des VwGH der innergemeindliche Instanzenzug aufrecht bleibt (VwGH 31.1.2018, Ra 2016/15/0040). Die ebenfalls in § 20 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 genannten Feuerschutzsteuer war dagegen nicht anzusprechen, da hier der Bundesgesetzgeber mit dem Feuerschutzsteuergesetz 1952 Regelungen getroffen hat.

Während daher für den gesamten Bereich der Landesgesetzgebung ein Ausschluss des innergemeindlichen Instanzenzuges erfolgt, ist es nichtsdestoweniger notwendig Regelungen für den innergemeindlichen Instanzenzug vorzusehen, da in Bundesgesetzen dieser weiterhin nicht ausgeschlossen werden kann, wie beispielsweise in der Straßenverkehrsordnung 1960. Hier ist dem Landesgesetzgeber für Bundesgesetze ein Ausschluss des innergemeindlichen Instanzenzuges verwehrt (siehe z.B. VwGH 31.1.2018, Ra 2016/15/0040, VwGH 12.11.2021, Ro 2019/04/0001; *Giese* in *Kahl/Khakzadeh/Schmid* [Hrsg] B-VG [2021] Art 118 Rz 26).

Im NÖ Gemeindeverbandsgesetz, im NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, im Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden und im NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz wird dieser Instanzenzug klarstellend ebenfalls ausgeschlossen. Im NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 und im Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden wird dieser Ausschluss explizit wiederholt, um die bestehenden Bestimmungen möglichst unverändert zu lassen. Im NÖ Gemeindeverbandsgesetz und im NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz erfolgt der Ausschluss durch Verweis auf § 60 Abs. 1 NÖ GO 1973.

<u>Zu Z 2 (§ 126 Abs. 12):</u>

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen mit 1. Jänner 2026. Anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage weiterzuführen. Wenn demnach bis 31. Dezember 2025 ein verfahrenseinleitender Antrag gestellt wird, so ist gegen einen (aufgrund dieses Antrags) ergehenden Bescheid weiterhin das Rechtsmittel der Berufung zulässig.

Zu Artikel 2 – Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG)

Zu Z 1 (§ 16 Abs. 1):

Mit dieser gesetzlichen Änderung wird der in Art. 118 Abs. 4 B-VG vorgesehene innergemeindliche Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde im Bereich der Gesetzgebungskompetenz des Landes ausgeschlossen. Weiterführende Erläuterungen finden sich bei Artikel 1 Z 1.

Zu Z 2 (§ 101 Abs. 13):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen mit 1. Jänner 2026.

Zu Artikel 3 – Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes

Zu Z 1 (§ 9 Abs. 5 Z 3):

Aufgrund des Ausschlusses des in Art. 118 Abs. 4 B-VG vorgesehenen innergemeindlichen Instanzenzuges im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde im Bereich der Landesgesetzgebung, war die Bestimmung über die Aufgaben des Verbandsvorstandes entsprechend zu adaptieren.

Zu Z 2 (§ 14 Abs. 1):

Durch diese gesetzliche Änderung wird der in Art. 118 Abs. 4 B-VG vorgesehene innergemeindliche Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, soweit dieser in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt, ausgeschlossen. Weiterführende Erläuterungen finden sich bei Artikel 1 Z 1.

Zu Z 3 (§ 35 Abs. 4):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen mit 1. Jänner 2026. Anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage weiterzuführen. Wenn demnach bis 31. Dezember 2025 ein verfahrenseinleitender Antrag gestellt wird, so ist gegen einen (aufgrund dieses Antrags) ergehenden Bescheid weiterhin das Rechtsmittel der Berufung zulässig.

Zu Artikel 4 – Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetzes (NÖ GWLVG)

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 5 Z 3):

Aufgrund des Ausschlusses des in Art. 118 Abs. 4 B-VG vorgesehenen innergemeindlichen Instanzenzuges im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde im Bereich der Landesgesetzgebung, war die Bestimmung über die Aufgaben des Verbandsvorstandes entsprechend zu adaptieren.

Zu Z 2 (§ 16 Z 2 lit. a):

Mit dieser gesetzlichen Änderung wird der in Art 118 Abs. 4 B-VG vorgesehene innergemeindliche Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich im Bereich der Gesetzgebungskompetenz des Landes ausgeschlossen. Nähere Erläuterungen hierzu finden sich in Artikel 1 Z 1.

Zu Z 3 (§ 18 Abs. 8):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen mit 1. Jänner 2026. Anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage weiterzuführen. Wenn demnach bis 31. Dezember 2025 ein verfahrenseinleitender Antrag gestellt wird, so ist gegen einen (aufgrund dieses Antrags) ergehenden Bescheid weiterhin das Rechtsmittel der Berufung zulässig.

Zu Artikel 5 – Änderung des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden

Zu Z 1 (§ 28):

Die Wassergebührenordnung des Gemeindewasserleitungsverbandes ist die letzte Gebührenordnung der Gemeinden und Verbände die von der Landesregierung vor deren Kundmachung und Wirksamkeit zu genehmigen ist. Es soll nun die Gleichschaltung mit den übrigen Gebührenverordnungen der Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgen.

Die Verordnungsprüfung erfolgt nach § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973 nach Ende der Kundmachungsfrist. Dadurch entfällt die bisherige Genehmigung durch die Landesregierung mit Bescheid. Dies führt sowohl beim Verband (bessere Planbarkeit, Wirksamkeitsbeginn unabhängig vom Land) als auch bei der Landesregierung (kein Bescheid) zu einer Verwaltungsvereinfachung und mehr Effizienz.

Zu Z 2 (§ 32 Abs. 1):
Mit dieser gesetzlichen Änderung wird der in Art 118 Abs. 4 B-VG vorgesehene innergemeindliche Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich im Bereich der Gesetzgebungskompetenz des Landes ausgeschlossen. Weiterführende Erläuterungen finden sich bei Artikel 1 Z 1.

Zu Z 3 (§ 35 Abs. 6):
Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen mit 1. Jänner 2026. Anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage weiterzuführen. Wenn demnach bis 31. Dezember 2025 ein verfahrenseinleitender Antrag gestellt wird, so ist gegen einen (aufgrund dieses Antrags) ergehenden Bescheid weiterhin das Rechtsmittel der Berufung zulässig.

Zu Artikel 6 – Aufhebung des NÖ Sammlungsgesetzes 1974

Das NÖ Sammlungsgesetz 1974 gilt für öffentliche Sammlungen. Dies ist eine an eine Mehrheit von Personen gerichtete Aufforderung zu einer freiwilligen Geld- oder Sachleistung. Sammlungen von Kirchen und Religionsgesellschaften, von Bettelorden, von politischen Parteien und Sammlungen, die in außerordentlichen Notständen vom Landeshauptmann angeordnet werden, sind dabei genauso wenig bewilligungspflichtig, wie die Versendung von Sammelaufrufen im Wege der Post - mit oder ohne Anschluss eines Posterlagscheines - sowie die Veröffentlichung von Sammelaufrufen in der Presse und im Rundfunk (sowie in digitalen Medien).

Mit den im NÖ Sammlungsgesetz 1974 geregelten Straßen- und Haussammlungen wird seit Jahren nur mehr ein geringer Teil des gesamten Spendenaufkommens eingenommen. Ein wesentlicher Teil an Spenden erfolgt inzwischen über das Inter-

net, das Fernsehen, das Telefon oder per Postwurfsendung. Weitere Sammlungen, zum Beispiel im Rahmen wohltätiger Veranstaltungen, sind bereits durch das NÖ Sammlungsgesetz 1974 ausdrücklich von der Bewilligungspflicht befreit.

Im Sinne der Deregulierung soll daher das NÖ Sammlungsgesetz 1974 aufgehoben werden. Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass in vielen deutschen Bundesländern Aufhebungen der dortigen Sammlungsgesetze bereits vor mehr als 10 Jahren erfolgten.

Der im NÖ Sammlungsgesetz 1974 angelegte Schutz der Bevölkerung vor einer erheblichen Belästigung durch Sammler wird durch die Bestimmungen über die Bettelei im § 1a NÖ Polizeistrafgesetz sowie den Regelungen des Sicherheitspolizeigesetzes weiterhin gewährleistet.

Mit einer Aufhebung des Gesetzes entfallen aber auch die bisher mit der Bewilligungspflicht verbundene Prüfung einer Sammlung und die Möglichkeit in den Bewilligungsbescheid Vorschriften für die Durchführung der Sammlung aufzunehmen, soweit sie zur Überwachung der Sammlung und zur Verhinderung von Missbräuchen erforderlich erscheinen. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass eine umfassende Kontrolle bereits im geltenden Sammlungsrecht nicht vollends sichergestellt war. So ist vor Erteilung einer Sammlungserlaubnis nur zu prüfen, ob der Sammlungsertrag für Zwecke verwendet werden soll, deren Förderung im öffentlichen Interesse liegt, und ob die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung und die bestimmungsgemäße Verwendung des Sammlungsertrages gewährleistet sein wird.

Der Umfang der Verwendungsnachweisprüfung ist gesetzlich nicht geregelt. Der Sammlungsveranstalter hat jedoch auf Anforderung entsprechende Unterlagen über die Abrechnung der Sammlung vorzulegen. In der Regel findet im Rahmen dieser Prüfung eine Plausibilitätsprüfung in Bezug auf die Erfüllung des Sammlungszwecks statt.

Durch die Etablierung des Österreichischen Spendengütesiegels können sich mittlerweile potenzielle Spenderinnen und Spender auseichend über die Sammlungsorga-

nisationen informieren, welche mit denen ihnen anvertrauten Geldern sorgfältig und verantwortungsvoll umgehen und sicherstellen, dass Spendengelder zweckbestimmt und wirtschaftlich eingesetzt werden. Es darf daher durchaus in die Entscheidungsfreiheit der oder des Einzelnen gelegt werden, wem sie oder er eine Spende zukommen lässt.

Auch die direkte Konfrontation mit den Sammlerinnen und Sammlern einer Organisation bei Haus- und Straßensammlungen stellt heutzutage für die Bevölkerung kein Problem mehr dar. Aufgrund der an die heutige Gesellschaft gestellten vielfältigen Anforderungen im Alltag und des damit einhergehenden gewandelten Bürgerbewusstseins ist jede Bürgerin und jeder Bürger in der Lage, auch in dieser Situation über die Gabe einer Spende verantwortungsbewusst und vor allem selbständig zu entscheiden. Zudem liegen insbesondere über die Organisationen, die regelmäßig sammeln und den überwiegenden Anteil der beantragten Sammlungen ausmachen, keinerlei Anhaltspunkte vor, die an deren Seriosität zweifeln lassen. Auch zukünftig ist zu erwarten, dass diese Sammlungen verantwortungsbewusst durchgeführt werden.

Zu Artikel 7 – Änderung des NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes (NÖ LStFG)

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 1):
In Anpassung an technische Entwicklungen wird vorgesehen, dass Eingaben an die Stiftungs- und Fondsbehörde zu Satzungen und Satzungsänderungen von Stiftungen und Fonds künftig alternativ auch in elektronischer Form erfolgen dürfen. Bei elektronischer Einbringung entfällt das Vorlageerfordernis der Satzung bzw. der Satzungsänderung in mehrfacher Ausfertigung. Eine Ausfertigung der Genehmigung kann von der Behörde auch elektronisch übermittelt werden.

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 2 Z 1):
Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass sich der Sitz der Stiftungen und Fonds, welche nach dem NÖ LStFG eingerichtet sind, an einem Ort im Bundesland Niederösterreich befinden muss.

Zu Z 3 (§ 11a Abs. 3):

Siehe die Erläuterung zu Z 1 betreffend elektronische Verfahrensabwicklung.

Zu Z 4 (§ 13 Abs. 5):

Die bisherige Z 1, welche die Änderungen in der Anlegungsart des Stammvermögens regelte, entfällt. Aufgrund der doppelten Normierung in § 12 Abs. 1, wonach Änderungen in der Anlegung des Stammvermögens zulässig sind, wenn dadurch keine Wertminderung eintritt versus Abs. 5 Z 1 (alt), wonach die Genehmigung zu erteilen ist, wenn keine Wertminderung des Stammvermögens zulässig ist, hat der Genehmigungstatbestand Z 1 (alt) in der Vollzugspraxis keinen Anwendungsbereich und wird bereinigt.

Zu Z 5 (§ 16 Abs. 4):

Siehe die Erläuterung zu Z 1 betreffend elektronische Verfahrensabwicklung.

Zu Z 6 (§ 27 Abs. 1):

Siehe die Erläuterung zu Z 1 betreffend elektronische Verfahrensabwicklung.

Zu Z 7 (§ 27 Abs. 2 Z 1):

Siehe die Erläuterung zu Z 2 betreffend Sitz der Stiftung bzw. des Fonds.

Zu Z 8 (§ 28a Abs. 3):

Siehe die Erläuterung zu Z 1 betreffend elektronische Verfahrensabwicklung.

Zu Z 9 (§ 33 Abs. 3):

Siehe die Erläuterung zu Z 1 betreffend elektronische Verfahrensabwicklung.

Zu Z 10 (§ 38 Abs. 3 erster Satz):

In Abs. 3 wird zur Verwaltungsvereinfachung die Abschaffung der Registerbescheide vorgesehen, sodass die Stiftungs- und Fondsbehörde nur mehr die nach diesem Gesetz zu erlassenden Bescheide einzutragen hat (z.B. Satzungsänderung, Umwandlung oder Auflösung), da die Verweisung auf die nach Abs. 2 angeführten Verfügungen der Behörde entfällt. Die Verweisung hatte zur Folge, dass auch alle

Namens- und Adressänderungen von Vertretungsorganen der Stiftungen/Fonds und Änderungen der Adresse der Stiftung/Fonds zur Eintragung ins Stiftungs- und Fondsregister mit Bescheid zu erledigen waren. Da auch andere Bundesländer (z.B. Tirol, Vorarlberg oder Salzburg) für solche formalen Änderungen keine Notwendigkeit einer Bescheiderlassung sehen, soll auch im Bundesland Niederösterreich mangels einer solchen davon Abstand genommen werden.

Zu Z 11 (§ 41 Abs. 3):
Die ausdrückliche Anführung des Sitzes der Stiftungen oder Fonds im Bundesland Niederösterreich erfolgt in Anlehnung an die landesgesetzlichen Stiftungs-und Fondsgesetze der anderen Bundesländer, welche diese Klarstellung in ihre Gesetze aufgenommen haben. Aus legistischer Vorsicht wird zusätzlich eine Übergangsbestimmung vorgesehen.

Zu Z 12 (§ 43 Abs. 2):
Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen mit 1. Jänner 2026.

Zu Artikel 8 – Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)

Zu Z 1 (§ 31 Abs. 2):
Gegenwärtig sieht § 31 Abs. 2 im Zusammenhang mit naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren die Übermittlung von Antragsunterlagen in dreifacher Papierausfertigung vor. Diese Bestimmung soll hinkünftig um die Möglichkeit der digitalen Antragstellung erweitert werden: Der vorliegende Entwurf berücksichtigt dies durch die entsprechende Anpassung des § 31 Abs. 2. Durch die Änderung wird klargestellt, dass sämtliche Anbringen auch in elektronischer Form eingebracht werden können und diesfalls die Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen in dreifacher Ausfertigung entfällt.

§ 31 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 sieht ua. vor, dass Antragsteller den Nachweis darüber zu erbringen haben, dass die beantragte Bewilligung nicht einem rechtswirksamen überörtlichen oder örtlichen Raumordnungsprogramm widerspricht. Hintergrund der

Bestimmung ist, dass keine naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren für Vorhaben geführt werden sollen, für welche mit hoher Wahrscheinlichkeit eine (allfällig) erforderliche baubehördliche Bewilligung aufgrund mangelnder Widmungskonformität versagt werden müsste (Verfahrensökonomie). Der Nachweis, dass kein Widerspruch vorliegt, ist als Antragsunterlage vorzulegen. Grundsätzlich ist bei der Nichtvorlage des Nachweises mit einem Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG vorzugehen. In der Praxis führt die Bestimmung jedoch immer wieder zu Schwierigkeiten im Vollzug und mitunter großem Aufwand der Naturschutzbehörden aufgrund der gebotenen inhaltlichen Prüfung von Bestätigungen der Widmungskonformität und Befassung mit sachfremden bau- und raumordnungsrechtlichen Fragen und soll vor diesem Hintergrund entfallen.

Zu Z 2 (§ 38 Abs. 13):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderung mit 1. Jänner 2026.

Zu Artikel 9 – Änderung des NÖ Campingplatzgesetzes 1999

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Das NÖ Campingplatzgesetz 1999 wurde zuletzt mit Beschluss des NÖ Landtages vom 19. Juni 2001, LGBl. Nr. 5750-1, novelliert. Die in der Zwischenzeit erfolgten weitreichenden Änderungen im niederösterreichischen Bau- und Raumordnungsrecht finden im Gesetzestext des NÖ Campingplatzgesetzes 1999 keine Berücksichtigung. Es ist daher die Berichtigung verwendeter Gesetzesverweise, sowie die Berücksichtigung der Umgestaltung des Anzeigeverfahrens gemäß der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) erforderlich. Es erfolgt die Berichtigung der verwendeten Gesetzeszitate.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2):

Mit dieser gesetzlichen Änderung wird der in Art. 118 Abs. 4 B-VG vorgesehene innergemeindliche Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich im Bereich der Gesetzgebungskompetenz des Landes ausgeschlossen. Durch den Wegfall der Berufungsinstanz auf Gemeindeebene erfolgt eine wesentliche Beschleunigung der Verfahren,

sowie eine Verringerung des Aufwandes bei den Gemeinden. Derzeit ist gegen einen Bescheid der Behörde erster Instanz binnen 2 Wochen (§ 63 Abs. 5 AVG) eine Berufung an die Behörde zweiter Instanz möglich und kann gegen die Entscheidung der Behörde zweiter Instanz Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Für die ab 1. Jänner 2026 eingeleiteten Verfahren entfällt die zweite Instanz und ist gegen die Entscheidung der Behörde binnen 4 Wochen (§ 7 Abs. 4 VwGVG) Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich.

Der Behörde steht es gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung).

Zu Z 3 (§ 3):
Abs. 1: Bei der Errichtungsanzeige für einen Campingplatz soll die Einbringung aller erforderlichen Unterlagen im elektronischen Wege möglich und zulässig sein.

Abs. 2: Das Gesetzeszitat wird auf den aktuellen Stand der NÖ BO 2014 angepasst, wobei die nach der Bauordnung geltenden anzeigerelevanten Verfahrensbestimmung, welche sich nunmehr in § 15 Abs. 3 bis Abs. 7 NÖ BO 2014 finden, auch für das NÖ Campingplatzgesetz gelten sollen.

Zu Z 4 (§ 12 Abs. 3):
Die Novelle soll am 1. Jänner 2026 in Kraft treten. Anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage weiterzuführen. Das bedeutet, dass gegen einen Untersagungsbescheid aufgrund einer Anzeige, welche vor dem 1. Jänner 2026 bei der Behörde eingelangt ist, noch das Rechtsmittel der Berufung zulässig ist.

Zu Artikel 10 – Änderung des NÖ Landeskulturwachengesetzes

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2 vierter Spiegelstrich entfällt):
Der Entfall der Angabepflicht des örtlichen Dienstbereichs im Dienstausweis stellt eine Erleichterung für die Wachorgane und Behörden dar. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben weiterhin über alle bestätigten und beeideten Wachorgane einen

nach dem Aufgabenbereich geordneten Landeskulturwachenkataster zu führen (siehe § 5 NÖ Landeskulturwachengesetz).

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 2 letzter Satz entfällt):
Durch Entfall der Angabepflicht des örtlichen Dienstbereichs im Dienstausweis hat die zuständige Behörde keine weiteren Eintragungen im Duplikat vorzunehmen.

Zu Z 3 (§ 8 dritter Satz):
Die Dienstbereiche sollen zukünftig nicht mehr im Dienstausweis eingetragen werden. In konsequenter Fortführung dieser Änderung müssen die Dienstausweise bei Zurücklegung eines Dienstbereichs nur dann geändert werden, falls diese – in vor der Novelle ausgestellten Dienstausweise – noch eingetragen sind.

Zu Z 4 (§ 10 Abs. 4 und 5):
Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Änderungen mit 1. Jänner 2026. Dienstausweise, die bis zum Inkrafttreten des Landesgesetzes in der Fassung LGBl. Nr. XX/XXXX ausgestellt wurden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Zu Artikel 11 – Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes (NÖ PSMG)

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 14):
Die Europäische Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 detaillierte Vorschriften betreffend den Inhalt und das Format der von beruflichen Verwendern von Pflanzenschutzmitteln zu führenden Aufzeichnungen festgelegt. Die Verordnung sieht unter anderem vor, dass berufliche Verwender jede Verwendung eines Pflanzenschutzmittels grundsätzlich unverzüglich aufzuzeichnen haben. Werden diese Aufzeichnungen nicht direkt im vorgeschriebenen elektronischen Format (im Sinne des Artikels 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024 erstellt, müssen sie spätestens 30 Tage nach dem Datum der Verwendung des Pflanzenschutzmittels in ein solches Format umgewandelt werden. Was die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vor dem 1. Jänner 2030 betrifft, können die Mitgliedstaaten längere Fristen für die Umwandlung der Aufzeichnungen in das vorgeschriebene elektronische Format gewähren. Sämtliche Aufzeichnungen müssen jedoch vor dem

31. Jänner des auf das Jahr der Verwendung des Pflanzenschutzmittels folgenden Jahres in dem vorgeschriebenen elektronischen Format vorliegen. Wird daher ein Pflanzenschutzmittel z.B. im April 2026 verwendet, sind die diesbezüglichen Aufzeichnungen bis spätestens 30. Jänner 2027 in das vorgeschriebene elektronische Format umzuwandeln.

Von der Möglichkeit der Verlängerung der Frist für die Umwandlung in das vorgeschriebene elektronische Format soll im höchstmöglichen Ausmaß Gebrauch gemacht werden. Dadurch soll insbesondere beruflichen Verwendern von Pflanzenschutzmitteln, die noch nicht über die technischen Voraussetzungen verfügen, um ihre Aufzeichnungen direkt im vorgesehenen maschinenlesbaren Format zu erstellen, ein ausreichend langer Zeitraum für die Umwandlung gewährt werden.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 2):

Künftig soll die Anerkennung von Weiterbildungskursen anderer Veranstalter als der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer formlos erfolgen können. Nur im Falle der Verweigerung der Anerkennung eines Weiterbildungskurses soll von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ein Bescheid erlassen werden müssen. Weiters soll durch Festlegung einer Frist für die Bekanntgabe geplanter Weiterbildungskurse der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer eine gewisse Vorlaufzeit für die administrative Abwicklung eingeräumt werden. Schließlich sollen Weiterbildungskurse, die bereits in einem anderen Bundesland anerkannt wurden oder dort als anerkannt gelten, im Sinne der Entbürokratisierung einheitlich anerkannt werden.

Zu Z 3 (§ 20 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderung des § 4 Abs. 14 mit 1. Jänner 2026. Da die Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 gemäß deren Artikel 5 erst ab diesem Datum gilt, ist eine entsprechende Schlussbestimmung erforderlich. § 4 Abs. 14 kann daher erst für Aufzeichnungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ab dem Jahr 2026 zur Anwendung kommen. Weiters regelt diese Bestimmung das Inkrafttreten der Änderung des § 6 Abs. 2 ebenfalls mit 1. Jänner 2026.

Zu Artikel 12 – Änderung des NÖ Bienenzuchtgesetzes

Zu Z 1 (§ 6):

Die Einführung der verpflichtenden Wanderkarte für die Wanderung mit Bienenvölkern erfolgte vor allem aus seuchenrechtlichen Gründen. Die Erfahrungen in der Praxis haben jedoch gezeigt, dass die Wanderkarte kaum dazu beigetragen hat, Bienenseuchen (wie z.B. die Amerikanische Faulbrut) effizient einzudämmen. Darüber hinaus wird die Vorgehensweise bezüglich der Bekämpfung solcher Seuchen nunmehr durch ein Bundesgesetz (Tiergesundheitsgesetz 2024 - TGG 2024) geregelt. Weiters sind Imker und Imkerinnen nunmehr gesetzlich verpflichtet, die Standorte ihrer Bienenstände – einschließlich Wanderbienenstände – in das Veterinärinformationssystem (VIS) einzugeben. Aus den angeführten Gründen können die Bestimmungen bezüglich der Wanderkarte im Sinne der Entbürokratisierung entfallen.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 1):

Die Aufstellung eines Wanderbienenstandes ist wie bisher vorab dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin zu melden. Jede Aufstellung ist meldepflichtig. Das bedeutet, dass auch für den Fall, dass ein Wanderbienenstand jedes Jahr am selben Ort aufgestellt wird, für jede dieser Aufstellungen eine gesonderte Meldung erforderlich ist. Da die schriftliche Meldung der geplanten Bienenwanderung in jeder technisch möglichen Form im Sinne des § 13 Abs. 2 AVG zulässig ist, ist beispielsweise auch eine Meldung mittels E-Mail zulässig. Durch mündliche oder telefonische Meldungen wird die Meldepflicht nicht erfüllt.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 2):

Siehe die Erläuterung zu Z 1 betreffend den Entfall der Wanderkarte.

Zu Z 4 (§ 12 Abs. 1 Z 6 entfällt):

Da das Erfordernis betreffend die Wanderkarte entfällt, ist auch der diesbezügliche Straftatbestand obsolet.

Zu Z 5 (§ 12 Abs. 1 Z 8):

Da die Wanderkarte entfällt, war der gegenständliche Straftatbestand zu adaptieren.

Zu Z 6 (§ 13 Abs. 2):

Mit dem Entfall des Erfordernisses betreffend die Wanderkarte entfallen auch die diesbezüglichen Aufgaben der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, die im übertragenen Wirkungsbereich besorgt wurden.

Zu Z 7 (§ 14 Abs. 2):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Änderungen mit 1. Jänner 2026.

Zu Artikel 13 – Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG)

Zu Z 1 (§ 12 Abs. 4):

Es besteht keine (rechtliche) Notwendigkeit, Drucksorten bzw. Formulare per Verordnung vorzugeben. Die bestehende Regelung hat zur Folge, dass jede Änderung der Drucksorte bzw. des Formulars einen Beschluss der NÖ Landesregierung erfordert und daher dementsprechend zeitaufwendig ist. Die Verordnungsermächtigung kann daher im Sinne der Entbürokratisierung entfallen. Es sind die auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Zu Z 2 (§ 22 Abs. 1):

Um dem technischen Fortschritt gerecht zu werden als auch zur Erzielung einer Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Einladungen elektronisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise zu übermitteln. Dies soll aber nur dann möglich sein, wenn das betreffende Mitglied des Jagdausschusses dieser Übertragungsart zugestimmt hat, um zu vermeiden, dass der Jagdausschuss Zustellungsarten gegen den Willen des einzelnen Ausschussmitgliedes wählt. Die Sanierung von Formmängeln betrifft ausschließlich das Gebot der Schriftlichkeit.

Zu Z 3 (§ 34 Abs. 2):

In Anbetracht des Umstandes, dass Sparurkunden in der heutigen Zeit immer rückläufiger werden, erscheint es zweckmäßig, den Erlag einer Kaution durch Abgabe einer Bankgarantie zeitgemäßer zu gestalten. Die Veranlassung einer Sperre durch die Bezirksverwaltungsbehörde ist somit nicht mehr erforderlich. Die Bankgarantie soll für die Laufzeit der gesamten Jagdperiode gelten.

Zu Z 4 (§ 34 Abs. 5 entfällt):

Durch die Einführung einer Bankgarantie und den Wegfall von Sparurkunden ist die Veranlassung der Löschung des Sperrvermerks nicht mehr erforderlich.

Zu Z 5 (§ 37 Abs. 5):

Durch die Änderung soll Jagdausschüssen ermöglicht werden zu beschließen, dass die vorgesehene Verwendung des nicht abgeholten bzw. überwiesenen Pachtschillings nicht eingeschränkt auf ein Jahr, sondern für einen längeren Zeitraum (wie z.B. mehrere Jagdjahre) Gültigkeit hat. Ein gefasster Beschluss betreffend die Verwendung des Pachtschillings kann daher bis zum Ende der laufenden Jagdperiode auch wieder abgeändert werden, wobei das erhöhte Quorum jeweils einzuhalten ist.

Zu Z 6 (§ 37 Abs. 9 letzter Satz):

Es besteht keine (rechtliche) Notwendigkeit, dass der Mindestbetrag der Pauschalentschädigung der Gemeinden von der NÖ Landesregierung per Verordnung festgelegt wird. Als Service für die Gemeinden wird jedoch der jeweils aktuelle, valorisierte Betrag auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) veröffentlicht werden.

Zu Z 7 (§ 60 Abs. 10):

Es besteht keine (rechtliche) Notwendigkeit, Drucksorten bzw. Formulare per Verordnung vorzugeben. Die bestehende Regelung hat zur Folge, dass jede Änderung einer Drucksorte einen Beschluss der NÖ Landesregierung erfordert und daher dementsprechend zeitaufwendig ist. Die Verordnungsermächtigung kann daher im Sinne der Entbürokratisierung entfallen. Es sind die auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Zu Z 8 (§ 64 Abs. 3):

Das Gesetz über Jagd- und Fischereiaufseher, LGBl. 6560-0, regelt die Rechte der Aufsichtsorgane im Jagd- und Fischereibereich. Die entsprechenden Bestimmungen betreffend Jagdaufseher werden in § 64 des NÖ Jagdgesetzes 1974 aufgenommen und das Gesetz über Jagd- und Fischereiaufseher wird gänzlich aufgehoben.

Zu Z 9 (§ 70 Abs. 12):

Es besteht keine (rechtliche) Notwendigkeit, Drucksorten bzw. Formulare per Verordnung vorzugeben. Die bestehende Regelung hat zur Folge, dass jede Änderung der Drucksorte bzw. des Formulars einen Beschluss der NÖ Landesregierung erfordert und daher dementsprechend zeitaufwendig ist. Die Verordnungsermächtigung kann daher im Sinne der Entbürokratisierung entfallen. Es sind die auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Zu Z 10 (§ 81 Abs. 1 erster Satz):

Es besteht keine (rechtliche) Notwendigkeit, Drucksorten per Verordnung vorzugeben. Die bestehende Regelung hat zur Folge, dass jede Änderung der Drucksorte einen Beschluss der NÖ Landesregierung erfordert und daher dementsprechend zeitaufwendig ist. Die Verordnungsermächtigung kann daher im Sinne der Entbürokratisierung entfallen. Es sind die auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Übermittlung des Abschussplans ist in einfacher Ausfertigung ausreichend. Die Unterlagen können weiterhin vorgelegt oder z.B. elektronisch an die Behörde übermittelt werden.

Zu Z 11 (§ 81 Abs. 1a erster Satz):

Die Unterlagen können weiterhin vorgelegt oder z.B. elektronisch an die Behörde übermittelt werden. Die Vorlage des Abschussplans ist in einfacher Ausfertigung ausreichend. Wenn die Unterlagen in elektronischer Form eingebracht werden, entfällt die Verpflichtung zu deren Vorlage in einfacher Ausfertigung. Es sind die auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Zu Z 12 (§ 84 Abs. 1 erster Satz):

Es besteht keine (rechtliche) Notwendigkeit, Formulare und Drucksorten per Verordnung vorzugeben. Die Verordnungsermächtigung kann daher entfallen. Es sind die auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten Formulare und Drucksorten zu verwenden.

Zu Z 13 (§ 84 Abs. 5 erster Satz):

Die Übermittlung der Abschussliste ist in einfacher Ausfertigung ausreichend. Da die Unterlagen in elektronischer Form eingebracht werden, entfällt die Verpflichtung zu deren Vorlage. Die Unterlagen können weiterhin vorgelegt oder z.B. elektronisch an die Behörde übermittelt werden.

Zu Z 14 (§ 84 Abs. 5 neuer zweiter Satz):

Zwischen den elektronischen Systemen des Landesjagdverbandes und den Bezirksverwaltungsbehörden soll eine elektronische Schnittstelle geschaffen werden, über die die Daten der Abschusslisten direkt übertragen werden können. Sobald dieser Datentransfer technisch möglich ist, können die Daten der Abschusslisten ebenfalls auf diesem direktesten Weg an die Behörde übermittelt werden.

Zu Z 15 (§ 86 Abs. 1 erster Spiegelstrich entfällt):

Es besteht keine (rechtliche) Notwendigkeit, Drucksorten per Verordnung vorzugeben. Die bestehende Regelung hat zur Folge, dass jede Änderung einer Drucksorte einen Beschluss der NÖ Landesregierung erfordert und daher dementsprechend zeitaufwendig ist. Die Verordnungsermächtigung kann daher im Sinne der Entbürokratisierung entfallen. Es sind die auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Zu Z 16 (§ 110 Abs. 5 entfällt):

Derartige Anforderungen kommen in der Praxis kaum vor und ist eine derartige Unterstützung aufgrund der Möglichkeit zur Verwendung elektronischer Hilfsmittel nicht mehr erforderlich.

Zu Z 17 (§ 123 Abs. 2):

Es besteht keine (rechtliche) Notwendigkeit, Drucksorten per Verordnung vorzugeben. Die bestehende Regelung hat zur Folge, dass jede Änderung einer Drucksorte einen Beschluss der NÖ Landesregierung erfordert und daher dementsprechend zeitaufwendig ist. Die Verordnungsermächtigung kann daher im Sinne der Entbürokratisierung entfallen. Es sind die auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Zu Z 18 (§ 141 Abs. 7):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Änderungen mit 1. Jänner 2026.

Zu Z 19 (§ 142 Abs. 14):

Aufgrund der Änderung des § 34 Abs. 2 und Aufhebung des § 34 Abs. 5 des NÖ Jagdgesetzes 1974 ist es erforderlich, eine Übergangsbestimmung für alte Pachtverträge mit Sparurkunden festzulegen. Die neue Fassung des § 34 Abs. 2 soll für Pachtverträge ab der nächsten Jagdperiode (ab 1. Jänner 2029) Anwendung finden und soll § 34 Abs. 5 mit Beginn der nächsten Jagdperiode außer Kraft treten. Das heißt, dass die geltende Rechtslage betreffend Kautionen bis zum Ende der derzeit laufenden Jagdperiode weiterhin anzuwenden ist.

Zu Artikel 14 – Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 (NÖ FischG 2001)

Zu Z 1 (§ 17 Abs. 4):

Das Gesetz über Jagd- und Fischereiaufseher, LGBl. 6560-0, regelt die Rechte der Aufsichtsorgane im Jagd- und Fischereibereich. Die entsprechenden Bestimmungen betreffend Fischereiaufseher werden in § 17 des NÖ Fischereigesetzes 2001 aufgenommen und das Gesetz über Jagd- und Fischereiaufseher wird gänzlich aufgehoben.

Zu Z 2 (§ 40 Abs. 5):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderung mit 1. Jänner 2026.

Zu Artikel 15 – Aufhebung des Gesetzes über Jagd- und Fischereiaufseher

Das Gesetz über Jagd- und Fischereiaufseher wird gänzlich aufgehoben. Die entsprechenden Bestimmungen betreffend Jagdaufseher werden in § 64 des NÖ Jagdgesetzes 1974 und betreffend Fischereiaufseher in § 17 Abs. 4 des NÖ Fischereigesetzes aufgenommen und an die geltende Rechtslage angepasst.

Zu Artikel 16 – Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 (NÖ GVG 2007)

Zu Z 1 (§ 24):

Mangels gegenteiliger gesetzlicher Vorgaben ist über verfahrenseinleitende Anträge betreffend die Erteilung einer ausländergrundverkehrsbehördlichen Genehmigung ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen sechs Monaten zu entscheiden (§ 73 Abs. 1 AVG). Die gleiche Frist gilt für die Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide betreffend eine ausländergrundverkehrsbehördliche Genehmigung (§ 34 Abs. 1 VwGVG).

Ohne die Wahrung des Ziels des Ausländergrundverkehrs (siehe § 1 NÖ GVG 2007) zu gefährden, soll es bei Verfahren, die Rechtserwerbe (wie z.B. Übertragung von Eigentum) zu beruflichen Zwecken betreffen, zu einer beschleunigten Verfahrensführung kommen. Derartige Rechtserwerbe sollen daher zur Belebung der Wirtschaft und Industrie und zur Absicherung von Arbeitsplätzen prioritär vor Anträgen mit einer anderen Zweckverfolgung behandelt werden können. Um dies zu erreichen, soll betreffend Anträge auf ausländergrundverkehrsbehördliche Genehmigung von Rechtserwerben, die berufliche Zwecke verfolgen, die Verfahrensdauer sowohl vor der Verwaltungsbehörde als auch vor dem Landesverwaltungsgericht auf die Hälfte reduziert werden.

Zu Z 2 (§ 40 Abs. 6):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderung mit 1. Jänner 2026.

Zu Artikel 17 – Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes

Zu Z 1 (§ 2 lit. d entfällt) und Z 2 (§ 3):
Durch diese Neuregelung entsteht eine Deregulierung und Verminderung der Aufwände bei gleichzeitiger Beibehaltung der Rechtssicherheit.
Für die Teilungen gemäß § 3 lit. a ist ein Gerichtsbeschluss oder eine entsprechende verbücherungsfähige Urkunde erforderlich. Für die Teilungen gemäß § 3 lit. b sind die Eintragungen der Benützungsabschnitte bzw. Nutzungen in der digitalen Katastralmappe bzw. im Grundbuch ausreichend.

Zu Z 3 (Überschrift des VII. Hauptstückes):
Die Überschrift des VII. Hauptstückes lautet nunmehr „Strafbestimmungen und Verfahrensvorschriften" anstelle von „Strafbestimmungen".

Zu Z 4 (§ 25):
Es können sämtliche Anbringen weiterhin vorgelegt oder – im Sinne der Entbürokratisierung – auch elektronisch übermittelt werden. Wenn die Unterlagen in elektronischer Form übermittelt werden, entfällt die Verpflichtung zu deren Vorlage in mehrfacher Ausfertigung.

Zu Z 5 (Art. II):
Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten der Änderungen mit 1. Jänner 2026.

Zu Artikel 18 – Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1 Z 2 lit. c):
Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 lit. c sind Veranstaltungen vom Veranstalter bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden, wenn Filme auf Projektionsflächen von mehr als 9 m² vorgeführt werden. Diese Bestimmung trifft im Wesentlichen Kinos (auch Autokinos) aber nicht die Übertragung von Sportveranstaltungen oder sonstigen Liveübertragungen (z.B. anlässlich von Fußball-Meisterschaften), da es sich hierbei nicht um Filme handelt. In diesen Fällen liegt die Zuständigkeit bei der Gemeinde. Um diese

Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, soll die Zuständigkeit für alle Arten von Vorführungen (sowohl Filme als auch Liveübertragungen) zur Gänze in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen, was durch die Streichung von § 4 Abs. 1 Z 2 lit. c des NÖ Veranstaltungsgesetzes erreicht wird

Zu Z 2 (§ 9 erster Satz):

In schriftlichen Ankündigungen von Veranstaltungen erscheint es ausreichend (wie in anderen Bundesländern), wenn bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften die Bezeichnung und Sitz angeführt werden und dazu noch der Namen jener Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind. Eine weitere Angabe des Wohnorts der nach außen vertretungsbefugten Personen ist nicht notwendig, erfolgt in der Praxis ohnehin kaum und soll daher im Sinne einer Vereinfachung/Deregulierung entfallen.

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 3 Z 2 lit. c):

Gleiches wie in Z 1 gilt auch für die Betriebsstättenbewilligung der Veranstaltungsstätten, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass durch die Bestimmung des § 10 Abs. 2 Z 1 die Betriebsstättenbewilligung für Kinos üblicherweise von der Gemeinde erteilt wird. Die Anmeldung des Kinobetriebes hat aber dennoch bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen. Diese müssen im Rahmen des Anmeldeverfahren überprüfen, ob die Betriebsstättenbewilligung durch weitere Auflagen zu ergänzen ist.

Um diese Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, soll die Zuständigkeit für alle Arten von Vorführungen (sowohl Filme als auch Liveübertragungen) zur Gänze in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen, was durch die Streichung von § 4 Abs. 1 Z 2 lit. c und § 10 Abs. 3 Z 2 lit. c des NÖ Veranstaltungsgesetzes erreicht wird.

Zu Z 4 (§ 13):

Derzeit bedürfen Filme, die zur Vorführung vor jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahres bestimmt sind, einer Zulassung durch die Landesregierung. Diese Zulassung wird von der Abteilung Veranstaltungsangelegenheiten erteilt, wobei man in der Praxis die Alterskennzeichnung der Jugendmedienkommission (eine Service- und Informationseinrichtung des Bundesministeriums für Bildung) unkontrolliert

übernimmt. Um hier den eigenen und nicht notwendigen Bewilligungsprozess nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz zu vermeiden, soll nach dem Vorbild der Länder Tirol und Wien die Altersfreigaben der Jugendmedienkommission für ex lege verbindlich erklärt werden.

Zu Z 5 (§ 14 Abs. 1 Z 9):
Aufgrund des Entfalls der Notwendigkeit zur Anführung des Wohnortes oder gewöhnlichen Aufenthaltes der nach außen berufenen Person auf schriftlichen Ankündigungen hatte eine Anpassung der Verwaltungsstrafbestimmung zu erfolgen.

Zu Z 6 (§ 14 Abs. 1 Z 11):
Aufgrund der vorgenommenen Änderungen waren die Strafbestimmungen entsprechend anzupassen. Siehe die Erläuterung zu Z 5.

Zu Z 7 (§ 15 Abs. 4):
Es wird ein Grammatikfehler (aktuell: „… kann die Räumung von Veranstaltungen zu verfügen …") korrigiert.

Zu Z 8 (§ 18 Abs. 2):
Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen mit 1. Jänner 2026.

Zu Artikel 19 – Änderung des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1978

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 11):
Die Möglichkeit der Einbringung von Anbringen in elektronischer Form wird ausdrücklich normiert. Damit wird klargestellt, dass sämtliche Anbringen, wie insbesondere Anträge, Anzeigen, Mitteilungen etc. samt Beilagen alternativ auch im elektronischen Weg nach Maßgabe technischer Möglichkeiten eingebracht werden können. Die Möglichkeit der analogen Einbringung bleibt davon unberührt und ist somit weiterhin zulässig. Letzteres ist insbesondere relevant, wenn aus technischen Gründen eine analoge Einbringung geboten ist oder zweckmäßig erscheint.

Zu Z 2 (§ 30 Abs. 3):
Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderung mit 1. Jänner 2026.

Zu Artikel 20 – Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ ElWG 2005)

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 2):
Antragsunterlagen (bzw. Pläne) können künftig, soweit technisch möglich, in elektronischer Form übermittelt werden. Die Möglichkeit der analogen Einbringung bleibt davon unberührt und ist somit weiterhin zulässig.

Gleichzeitig dient die Änderung des § 6 Abs. 2 ElWG 2005 der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (Art. 16 Abs. 3 letzter Satz Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) idF. Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III)), wonach Genehmigungsverfahren in elektronischer Form durchzuführen sind.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 2 Z 4 entfällt):
Zur Entbürokratisierung entfällt für die Antragsteller die Verpflichtung u.a. Namen und Anschriften der Grundstückseigentümer zu nennen, nachdem diese Informationen für die Behörde im Grundbuch und Geo-Informationssystemen verfügbar sind.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 2 Z 8 entfällt):
Vor dem Hintergrund der Entbürokratisierung entfällt für die Antragsteller die Verpflichtung zur Übermittlung von planlichen Darstellungen, Fotomontagen, Beschreibungen der Gestaltungscharakteristik sowie von perspektivischen Ansichten, zumal die bisherige Genehmigungspraxis gezeigt hat, dass die Beibringung jener Unterlagen regelmäßig nicht erforderlich wird und das Erscheinungsbild von Erzeugungsanlagen

im Wesentlich ohnedies von der Art der genutzten Energiequelle (praktisch relevant: Wind und Sonnenenergie) vorgegeben ist.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 2 Z 13 entfällt):
Zur Entbürokratisierung entfällt für die Antragsteller die Verpflichtung zur Vorlage eines Verzeichnisses angrenzender Gemeinden und deren Flächenwidmungspläne, nachdem die Behörde diese Informationen selbst ermitteln kann.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 4):
Zusätzliche Ausfertigungen werden nur bei Übermittlung der Antragsunterlagen in Papierform erforderlich. Bei elektronischer Antragsstellung entfällt die Verpflichtung des Antragstellers zur Vorlage von zusätzlichen Ausfertigungen in Papier.

Zu Z 6 (§ 6 Abs. 5):
Anpassung des Zitates.

Zu Z 7 (§ 6 Abs. 7 und 8):
Abs. 7:
Zur Straffung und Fokussierung von Genehmigungsverfahren sollen Antragsteller bereits in den Antragsunterlagen der Behörde am Beginn des Verfahrens bekannt geben, ob für Sie die Voraussetzungen für eine elektronische Zustellung vorliegen. Gleichzeitig dient § 6 Abs. 7 ElWG 2005 der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (Art. 16 Abs. 3 letzter Satz Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) idF. Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III)), wonach Genehmigungsverfahren in elektronischer Form durchzuführen sind.
Abs. 8:
Nachdem eine klare Gliederung der Antragsunterlagen eine zügige Verfahrensführung begünstigt, sollen Antragsunterlagen bereits entsprechend strukturiert eingebracht werden.

Zu Z 8 (§ 11 Abs. 1 Z 6):
Anpassung des Zitates.

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 4):
Das Erscheinungsbild von Erzeugungsanlagen hängt im Wesentlichen von deren Typ ab (praktisch relevant: Windkraft- und Photovoltaikanlagen). Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung und Entbürokratisierung soll die Beurteilung der Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit daher entfallen.

Zu Z 10 (§ 55 Abs. 2 Z 3):
Antragsunterlagen (bzw. Pläne) können künftig, soweit technisch möglich, in elektronischer Form übermittelt werden. Die Möglichkeit der analogen Einbringung bleibt davon unberührt und ist somit weiterhin zulässig.

Zu Z 11 (§ 75 Abs. 7):
Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Änderungen mit 1. Jänner 2026.

Zu Artikel 21 – Änderung des NÖ Starkstromwegegesetzes

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 2):
Antragsunterlagen können auch in elektronischer Form übermittelt werden.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 2 lit. c):
Zur Entbürokratisierung entfällt für Antragsteller die Verpflichtung im Grundstücksverzeichnis Namen und Anschriften der Grundstückseigentümer zu nennen, nachdem diese Informationen für die Behörde im Grundbuch verfügbar sind.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 4):
Weitere Ausfertigungen werden nur bei Übermittlung Antragsunterlagen in Papierform erforderlich. Bei elektronischer Antragsstellung entfällt die Verpflichtung des Antragstellers zur Vorlage von zusätzlichen Ausfertigungen in Papier.

Zu Z 4 (§ 25 Abs. 8):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen mit 1. Jänner 2026.

Zu Artikel 22 – Änderung des NÖ Kleingartengesetzes

Zu Z 1 (§ 12):

Mit dieser gesetzlichen Änderung wird der in Art. 118 Abs. 4 B-VG vorgesehene innergemeindliche Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich im Bereich der Gesetzgebungskompetenz des Landes ausgeschlossen. Durch den Wegfall der Berufungsinstanz auf Gemeindeebene erfolgt eine wesentliche Beschleunigung der Verfahren, sowie eine Verringerung des Aufwandes bei den Gemeinden. Derzeit ist gegen einen Bescheid des Bürgermeisters/ Magistrats (Behörde erster Instanz) binnen 2 Wochen (§ 63 Abs. 5 AVG) eine Berufung an den Gemeindevorstand/ Stadtsenat (Behörde zweiter Instanz) möglich und kann gegen die Entscheidung der Behörde zweiter Instanz Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Für die ab 1. Jänner 2026 eingeleiteten Verfahren entfällt die zweite Instanz und ist gegen die Entscheidung der Behörde binnen 4 Wochen (§ 7 Abs. 4 VwGVG) Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich.

Der Behörde steht es gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung).

Zu Z 2 (§ 14 Abs. 4):

Die Novelle soll am 1 Jänner 2026 in Kraft treten. Anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage weiterzuführen. Das bedeutet, dass gegen einen Bescheid noch das Rechtsmittel der Berufung zulässig ist, wenn ein Antrag bis 31. Dezember 2025 gestellt wird.

Zu Artikel 23 – Änderung des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002 (NÖ GSG 2002)

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 2 Z 2):
Zur Entbürokratisierung entfällt für die Antragsteller die Verpflichtung im Grundstücksverzeichnis Namen und Anschriften der Grundstückseigentümer zu nennen, nachdem diese Informationen für die Behörde im Grundbuch verfügbar sind.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 2 Z 3 entfällt):
Aus dem gleichen Grund wie in Z 2 entfällt die Verpflichtung für Antragsteller, Anträgen Grundbuchsabschriften beizulegen.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 6):
Mit dem neu eingeführten Abs. 6 wurde nun die Möglichkeit geschaffen, dass sämtliche Anbringen nun auch in elektronischer Form eingebracht werden können. In diesem Fall entfällt eine allfällige Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen in mehrfacher Ausfertigung.

Zu Z 4 (§ 20 Abs. 4):
Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Änderungen mit 1. Jänner 2026.

Zu Artikel 24 – Änderung des NÖ Straßengesetzes 1999

Zu Z 1 (§ 2):
Mit dieser gesetzlichen Änderung wird der in Art. 118 Abs. 4 B-VG vorgesehene innergemeindliche Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich im Bereich der Gesetzgebungskompetenz des Landes ausgeschlossen. Die Zuständigkeit des Landes Niederösterreich beruht dabei auf Art. 115 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit Art. 118 Abs. 4 B-VG.

Die Novelle soll am 1. Jänner 2026 in Kraft treten. Anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage weiterzuführen. Das bedeutet, dass gegen einen Bescheid

noch das Rechtsmittel der Berufung zulässig ist, wenn ein Antrag bis 31. Dezember 2025 gestellt wird.

Durch den Wegfall der Berufungsinstanz auf Gemeindeebene erfolgt eine wesentliche Beschleunigung der Verfahren sowie eine Verringerung des Aufwandes bei den Gemeinden. Derzeit ist gegen einen Bescheid der Straßenbaubehörde erster Instanz binnen 2 Wochen (§ 63 Abs. 5 AVG) eine Berufung an den Gemeinderat möglich und kann gegen dessen Entscheidung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Für die ab 1. Jänner 2026 eingeleiteten Verfahren entfällt die zweite Instanz und ist dann gegen die Entscheidung der Behörde binnen 4 Wochen (§ 7 Abs. 4 VwGVG) eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich.
Der Behörde steht es gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG allerdings frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung).

Zu Z 2 (§ 4 Z 3):
Da eine mündliche Verhandlung gemäß § 12 NÖ Straßengesetz 1999 nur mehr fakultativ ist (siehe Z 5), ist die Bestimmung über die erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Bauvorhaben anzupassen. Diese soll demnach auch jedenfalls mit der Kundmachung des Straßenbauvorhabens durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinden, in denen die Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen, der Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder der Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde bereits vorliegen. Als Amtstafel gilt auch eine elektronische Amtstafel.

Beispielsweise sind die Amtlichen Nachrichten Niederösterreich die offizielle Publikation für Ausschreibungen, Kundmachungen und Verlautbarungen des Bundeslandes Niederösterreich und somit eine für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmte Zeitung. Weitere Beispiele sind die Amtsblätter der Bezirkshauptmannschaften und die Gemeindezeitungen.
Der Begriff „jedenfalls" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Öffentlichkeit auch in einer anderen Form nachweislich über ein bestimmtes Straßenbauvorhaben erstmalig informiert werden kann.

Umgekehrt soll eine öffentliche Straße nicht mehr vorliegen, wenn die Öffentlichkeit darüber erstmalig nachweislich informiert wird. Als derartige erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit jedenfalls eine der zuvor angeführten Maßnahmen.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 3):

Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine zwingend durchzuführende mündliche Verhandlung oft nicht erforderlich ist. Die Behörden haben jedoch ohnedies die Möglichkeit, bei Bedarf eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein nach AVG durchzuführen

Zu Z 4 (§ 12 Abs. 1):

Es soll zum einen klargestellt werden, dass ausschließlich der Straßenerhalter gemäß § 4 Z 6 eine Straßenbaubewilligung beantragen darf. Straßenerhalter ist das Land oder eine Gemeinde als Träger von Privatrechten, dem der Bau und die Erhaltung einer Straße oder eines Bestandteiles derselben obliegt.

Weiters bedurfte bisher nur die Umgestaltung von öffentlichen Straßen keiner Straßenbaubewilligung, wenn die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen vorgelegen sind. Zur Verwaltungserleichterung und als Deregulierungsmaßnahme soll dies nun auch für den Bau von öffentlichen Straßen unter denselben Voraussetzungen (Rechte von Parteien gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 bis 5 werden nicht berührt oder nachweisliche Zustimmung der Parteien gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 bis 5) gelten.

Der Zeitpunkt für das Vorliegen einer öffentlichen Straße ergibt sich aus § 4 Z 3 mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben.

Zu Z 5 (§ 12 Abs. 3 und 4):

Ein straßenrechtliche Bewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren, in dem über das Begehren des Antragstellers, wie es sich aus dem Ansuchen, den Plänen und der Beschreibung ergibt, abzusprechen ist (vgl. u.a die Erkenntnisse des VwGH vom 14. Oktober 2003, Zl. 2002/05/0307, vom 14. Oktober 2003, Zl. 2001/05/1171, und vom 6. Juli 2010, Zl. 2008/05/0067). Die Erfahrung hat

gezeigt, dass eine zwingend durchzuführende mündliche Verhandlung oft nicht erforderlich ist. Die Behörden sollen aber die Möglichkeit haben, bei Bedarf eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein durchzuführen, um örtliche Gegebenheiten im Beisein der Parteien und der Nachbarn (z.B. die Gewährleistung eines bestehenden, dem bisherigen annähernd entsprechenden Zuganges, oder einer bestehenden, der bisherigen annähernd entsprechenden Zufahrt zum Grundstück, wenn das Grundstück über keinen anderen Zugang oder keine andere Zufahrt auf der Straße erreicht werden kann) ermitteln zu können.

Sollte keine mündliche Verhandlung erforderlich sein, so sollen die Parteien und Nachbarn vom geplanten Vorhaben informiert werden (Verständigung gemäß § 12 Abs. 3). Sollte eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden, so kann die Verständigung nach § 12 Abs. 3 entfallen.
Die Parteien und Nachbarn sollen durch die Verständigung nach § 12 Abs. 3 nicht in ihren Rechten geschmälert werden; im Gegenteil: durch die ausdrückliche Festlegung, dass sich die Parteien und Nachbarn umfassend durch Einsicht in die Unterlagen informieren dürfen, werden im Sinn einer Transparenz des Verfahrens auch jene miteinbezogen, die bislang keine Information erhalten hätten. Gleichzeitig wird festgelegt, wem in die Unterlagen in welcher Form Einsicht gewährt werden darf.

Sind für die Beurteilung eines Projektes Sachverständigengutachten erforderlich, so sind diese bereits vor der nunmehr vorgesehenen Verständigung der Parteien und Nachbarn einzuholen und ist den verständigten Personen in diese auch Einsicht zu gewähren. (Ein allgemeines Fragerecht an bestimmte Sachverständige in einer Verhandlung wurde z.B. den Nachbarn bislang auch in der Judikatur nicht zugestanden.) Durch die Information bzw. durch allfällige Einwendungen soll es der Behörde jedoch möglich sein, allfällige Unstimmigkeiten zu erkennen.

Die nachweisliche Information aller Parteien und Nachbarn im Sinne des § 13 Abs. 1 über Straßenbauvorhaben ist im Hinblick auf die Fristsetzung für allfällige Stellungnahmen in Verbindung mit der Rechtzeitigkeit von Einwendungen und dem Verlust der Parteistellung wesentlich.

Im Verständigungsverfahren sind Einwendungen ausschließlich in schriftlicher Form einzubringen. Dadurch entfällt auch eine allfällige Rüge, das mündliche Vorbringen wäre nicht richtig wiedergegeben worden.

Für verspätet bei der Behörde einlangende Einwendungen gelten die Bestimmungen des AVG und können diese somit nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Gewährung des Parteiengehörs über nach der Verständigung vorliegende Ermittlungsergebnisse und nachträglich abgegebene Gutachten ist im Rahmen des AVG verankert. Diesbezüglich reicht es aus, dieses (Parteien-)Recht wie im AVG nur jenen zuzugestehen, die rechtzeitig, also innerhalb der festgesetzten Frist, zulässige Einwendungen erhoben haben und damit Parteien sind.

Gleichzeitig sollen Erleichterungen in Bezug auf die Verständigung von Miteigentümern, die die Baubehörden z.B. bei Wohnhausanlagen vor große Herausforderungen stellt und die mit der gegenständigen Regelung beabsichtigte Straffung und Beschleunigung der Verfahren unterläuft, geschaffen werden. Hierbei ist jedenfalls der angebrachte Vermerk über den Zeitpunkt der Verständigung – d.h. über den Aushang im Hausflur – maßgeblich für den Beginn des Fristenlaufs für allfällige Einwendungen. Allerdings treten die Rechtsfolgen wie bei der persönlichen Verständigung nur dann ein, wenn eine Kundmachung zusätzlich in geeigneter oder ortsüblicher Form erfolgt.

<u>Zu Z 6 (§ 13b Abs. 1):</u>
Die Entfernung von allen Landesstraßen (dh für Landesstraßen B und L), in der Neu-, Zu- und Umbauten sowie Anlagen jeder Art weder errichtet noch abgeändert werden dürfen, soll einheitlich für alle Landesstraßen nur mehr 10 Meter betragen. Dies stellt einerseits eine Erleichterung für Bürger dar, da der Bereich des Bauverbots bei Landesstraßen B um 5 Meter reduziert wird. Andererseits stellt diese Änderung auch eine Verwaltungsvereinfachung und Deregulierungsmaßnahme dar.

<u>Zu Z 7 (§ 17 Abs. 2 letzter Satz):</u>
Siehe die Erläuterung zu Z 3.

Zu Z 8 (§ 27 Abs. 3):

Die Novelle soll am 1. Jänner 2026 in Kraft treten. Anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage weiterzuführen. Das bedeutet, dass gegen einen Bescheid noch das Rechtsmittel der Berufung zulässig ist, wenn ein Antrag bis 31. Dezember 2025 gestellt wird.

Zu Artikel 25 – Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 (NÖ GÄG 1977)

Zu Z 1 (§ 52):

Die gegenständliche Gesetzesänderung bewirkt den Ausschluss des in Art. 118 Abs. 4 B-VG normierten innergemeindlichen Instanzenzuges im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, soweit dieser in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt. Eine nähere Begründung hierzu findet sich in Artikel 1 Z 1.

Zu Z 2 (§ 56 Abs. 5):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen mit 1. Jänner 2026. Anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage weiterzuführen. Wenn demnach bis 31. Dezember 2025 ein verfahrenseinleitender Antrag gestellt wird, so ist gegen einen (aufgrund dieses Antrags) ergehenden Bescheid weiterhin das Rechtsmittel der Berufung zulässig.

Zu Artikel 26 – Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG)

Zu Z 1 (§ 87):

Der bisherige § 87 war entfallen. Durch den § 87 neu wird die Möglichkeit der Einbringung von Anbringen in elektronischer Form ausdrücklich normiert. Damit wird klargestellt, dass sämtliche Anbringen, wie insbesondere Anträge, Anzeigen, Mitteilungen etc. samt Beilagen alternativ auch im elektronischen Weg nach Maßgabe technischer Möglichkeiten eingebracht werden können. Die Möglichkeit der analogen Einbringung bleibt davon unberührt und ist somit weiterhin zulässig. Letzteres ist insbesondere relevant, wenn aus technischen Gründen eine analoge Einbringung geboten ist oder zweckmäßig erscheint.

Zu Z 2 (§ 89c Abs. 16):
Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderung mit 1. Jänner 2026.

Zu Artikel 27 – Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007

Zu Z 1 (Überschrift des § 1):
Die Überschrift wird in Hinblick auf die Ergänzung gemäß Z 2 angepasst.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3):
Die Möglichkeit der Einbringung von Anbringen in elektronischer Form wird ausdrücklich normiert. Damit wird klargestellt, dass sämtliche Anbringen, wie insbesondere Anträge, Anzeigen, Mitteilungen etc. samt Beilagen alternativ auch im elektronischen Weg nach Maßgabe technischer Möglichkeiten eingebracht werden können. Die Möglichkeit der analogen Einbringung bleibt davon unberührt und ist somit weiterhin zulässig. Letzteres ist insbesondere relevant, wenn aus technischen Gründen eine analoge Einbringung geboten ist oder zweckmäßig erscheint.

Zu Z 3 (§ 42 Abs. 4):
Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen mit 1. Jänner 2026.

Zu Artikel 28 – Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):
Mit dieser gesetzlichen Änderung wird der in Art. 118 Abs. 4 B-VG vorgesehene innergemeindliche Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich im Bereich der Gesetzgebungskompetenz des Landes ausgeschlossen. Die Zuständigkeit des Landes Niederösterreich beruht dabei auf Art 115 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit Art. 118 Abs. 4 B-VG.
Durch den Wegfall der Berufungsinstanz auf Gemeindeebene erfolgt eine wesentliche Beschleunigung der Verfahren sowie eine Verringerung des Aufwandes bei den Gemeinden. Derzeit ist gegen einen Bescheid der Baubehörde erster Instanz binnen 2 Wochen (§ 63 Abs. 5 AVG) bzw. in Abgabensachen binnen einem Monat (§ 245 iVm § 288 BAO) eine Berufung an die Baubehörde zweiter Instanz möglich und kann

gegen die Entscheidung der Baubehörde zweiter Instanz Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Für die ab 1.1.2026 eingeleiteten Verfahren entfällt die zweite Instanz und ist gegen die Entscheidung der Baubehörde binnen 4 Wochen (§ 7 Abs. 4 VwGVG) bzw. in Abgabensachen binnen einem Monat (§ 245 BAO) die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich.
Der Behörde steht es gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). In Abgabensachen ist gemäß § 262 BAO mit einigen Ausnahmen eine verpflichtende Beschwerdevorentscheidung vorgesehen.
Der Gemeindevorstand bzw. der Stadtsenat in Städten mit eigenem Statut ist zwar nicht mehr Baubehörde zweiter Instanz, jedoch weiterhin Oberbehörde. Unter den Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 9 NÖ BO 2014 ist dadurch wie bisher eine Nichtigerklärung von Bescheiden möglich.
In zahlreichen Bestimmungen sind Anpassungen erforderlich, z.B. Entfall von Formulierungen wie „erster Instanz" oder „letztinstanzlicher Bescheid".

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 2 erster Satz):
Siehe die Erläuterung zu Z 1 betreffend den Ausschluss des innergemeindlichen Instanzenzuges.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2a erster Satz):
Siehe die Erläuterung zu Z 1 betreffend den Ausschluss des innergemeindlichen Instanzenzuges.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 2a dritter Satz):
Siehe die Erläuterung zu Z 1 betreffend den Ausschluss des innergemeindlichen Instanzenzuges.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 4):
Festgehalten wird, dass in baupolizeilichen Verfahren nach § 29 (Baueinstellungen) die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht keine aufschiebende Wirkung hat.

Zu Z 6 (§ 10 Abs. 5 erster Satz):
Siehe die Erläuterung zu Z 1 betreffend den Ausschluss des innergemeindlichen Instanzenzuges.

Zu Z 7 (§ 15 Abs. 4):
Siehe die Erläuterung zu Z 1 betreffend den Ausschluss des innergemeindlichen Instanzenzuges.

Zu Z 8 (§ 19 Abs. 3 zehnter Spiegelstrich entfällt):
Siehe die Erläuterung zu Z 22 betreffend die Feststellung der Bebauungsweise und Bebauungshöhe.

Zu Z 9 (§ 21 Abs. 2 letzter Satz):
Siehe die Erläuterung zu Z 1 betreffend den Ausschluss des innergemeindlichen Instanzenzuges.

Zu Z 10 (§ 22 Abs. 7 erster Satz):
Siehe die Erläuterung zu Z 1 betreffend den Ausschluss des innergemeindlichen Instanzenzuges.

Zu Z 11 (§ 23 Abs. 8 zweiter Satz):
Siehe die Erläuterung zu Z 1 betreffend den Ausschluss des innergemeindlichen Instanzenzuges.

Zu Z 12 (§ 23 Abs. 9 zweiter und dritter Satz):
Siehe die Erläuterung zu Z 1 betreffend den Ausschluss des innergemeindlichen Instanzenzuges.

Zu Z 13 (§ 24 Abs. 1 Z 1 erster Spiegelstrich):
Da die auf positive Rechtsakte (Bewilligung bzw. keine Untersagung) bezogenen Regelungen für die Baubeginnsfrist für den Fall vorerst erfolgter Untersagungen unterschiedliche Interpretationen zulassen, soll klargestellt werden, wann diese Frist zu laufen beginnt, wenn das Landesverwaltungsgericht ein zunächst abgewiesenes

Bauvorhaben bewilligt oder wenn in einem Anzeigeverfahren eine zunächst erfolgte Untersagung vom Landesverwaltungsgericht aufgehoben wird und das Vorhaben nunmehr ausgeführt werden darf.

Es wird daher nun in § 24 Abs. 1 Z 1 für den Beginn der Baubeginnsfrist nicht mehr auf die Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides, sondern auf die Rechtskraft der Baubewilligung abgestellt, wodurch nun auch Baubewilligungen umfasst sind, welche durch Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes erteilt werden. Die Berücksichtigung der Verfahrensdauer vor dem Landesverwaltungsgericht in § 24 Abs. 8 ist dadurch entbehrlich, da im Falle einer zulässigen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht die Rechtskraft erst nach dessen Entscheidung eintritt.

Ein von einer Behörde erlassener Bescheid erwächst, wenn kein Rechtsmittelverzicht vorliegt, mit ungenutztem Ablauf der Beschwerdefrist in Rechtskraft (vgl. VwGH 19.10.2021, Ro 2019/14/0006). Falls gegen eine Baubewilligung keine zulässige Beschwerde erhoben wird, beginnt die Baubeginnsfrist daher mit Ablauf der 4-wöchigen Beschwerdefrist. Es verhindern nur rechtzeitige und zulässige Beschwerden die Rechtskraft. Falls die Baubewilligung mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes erteilt wird, beginnt die Baubeginnsfrist mit Zustellung dieser Entscheidung. Im Falle eines Rechtsmittelverzichtes oder einer Beschwerdezurückziehung tritt die Rechtskraft mit deren Einlangen bei der Behörde bzw. beim Landesverwaltungsgericht ein.

Die Regelung betreffend aufschiebende Wirkung in § 5 Abs. 3 bleibt durch die Änderung unberührt. Das bedeutet im Ergebnis, dass für den Lauf der Baubeginnsfrist der Zeitpunkt der Rechtskraft ausschlaggebend ist, mit der Ausführung des Vorhabens auf eigenes Risiko aber bereits früher begonnen werden darf, wenn die Behörde einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkennt.

<u>Zu Z 14 (§ 24 Abs. 2):</u>
Siehe die Erläuterung zu Z 13 betreffend die Frist des Baubeginns.

Zu Z 15 (§ 24 Abs. 6):

Siehe die Erläuterung zu Z 13 betreffend die Frist des Baubeginns.

Zu Z 16 (§ 24 Abs. 8):

Siehe die Erläuterung zu Z 13 betreffend die Frist des Baubeginns.

Zu Z 17 (§ 38 Abs. 1 erster Satz):

In den angeführten Bestimmungen ist bisher für das Eintreten von Abgabentatbeständen die Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides der Behörde nach § 2 Abs. 1 ausschlaggebend. Ähnlich wie bei der Baubeginnsfrist soll einheitlich die Rechtskraft der Entscheidung (Baubewilligung, Grundabtretungsauftrag, Feststellung der erforderlichen und nicht herstellbaren KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze, Feststellung der erforderlichen und nicht herstellbaren Größe des Spielplatzes) für das Eintreten des Abgabentatbestandes wesentlich sein. Es wird dadurch vermieden, dass Abgabenbescheide bereits vor Rechtskraft der den Abgabenbescheid auslösenden Entscheidung ausgestellt werden müssen und z.B. bei Aufhebung einer Baubewilligung durch das Landesverwaltungsgericht die Aufhebung der Aufschließungs- oder Ergänzungsabgabe durch die Baubehörde erfolgen muss.

Bei den Formulierungen wurde berücksichtigt, dass die Entscheidungen (bereits seit dem Jahr 2014) nicht immer durch Bescheid einer Behörde getroffen werden. Das Landesverwaltungsgericht kann auch inhaltlich entscheiden, sodass z.B. die Erteilung einer Baubewilligung nach Abweisung durch die Baubehörde oder die geänderte Festlegung einer Stellplatzverpflichtung durch Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts möglich ist. Weiters wurden in den §§ 63 Abs. 7, 65 Abs. 4 und 66 Abs. 6 die Formulierungen des jeweils letzten Satzes so geändert, dass klarer dargestellt ist, dass sich dieser sowohl auf die Fälle des jeweils ersten Satzes (Feststellung im Rahmen des Baubewilligungsbescheides), als auch auf die Fälle des jeweils zweiten Satzes (Feststellung in einem eigenen Bescheid) bezieht.

Zu Z 18 (§ 39 Abs. 1 erster Satz):

Siehe die Erläuterung zu Z 17, wonach die Rechtskraft der Entscheidung die Voraussetzung für das Eintreten des Abgabentatbestandes bildet.

Zu Z 19 (§ 39 Abs. 3 erster Satz):
Siehe die Erläuterung zu Z 17, wonach die Rechtskraft der Entscheidung die Voraussetzung für das Eintreten des Abgabentatbestandes bildet.

Zu Z 20 (§ 40 Abs. 1 zweiter Satz):
Siehe die Erläuterung zu Z 17, wonach die Rechtskraft der Entscheidung die Voraussetzung für das Eintreten des Abgabentatbestandes bildet.

Zu Z 21 (§ 42 Abs. 1):
Siehe die Erläuterung zu Z 17, wonach die Rechtskraft der Entscheidung die Voraussetzung für das Eintreten des Abgabentatbestandes bildet.

Zu Z 22 (§ 54 Abs. 1 bis 3):
Die Feststellung der zulässigen Bebauungsweise und Bebauungshöhe bei Hauptgebäuden in Baulandbereichen ohne Bebauungsplan ist derzeit für die Bauwerber und die Baubehörden sehr aufwändig, insbesondere da häufig der Baubestand im Umgebungsbereich von 100 m näher untersucht werden muss. Gelegentlich sind auch die Ergebnisse dieser Untersuchung nicht aussagekräftig, z.B. wenn viele Gebäude im Umgebungsbereich keine gesetzliche Bebauungsweise erfüllen. Trotz umfangreicher Umgebungsuntersuchung kann von deren Ergebnissen gemäß § 54 Abs. 4 zur Wahrung des Charakters der Bebauung abgewichen werden, wodurch der Aufwand für die Erhebungen manchmal überflüssig werden kann.

Es soll daher die Bestimmung des § 54 wesentlich vereinfacht werden und die Erhebungen hinsichtlich der Anordnung und Höhe der Hauptgebäude in der Umgebung entfallen. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Regelungen zur zulässigen Bebauungsweise in Abs. 1 und zur zulässigen Bebauungshöhe in Abs. 2 zusammengefasst.

Im Regelfall erfolgt nun die Festlegung, dass die offene Bebauungsweise und die Bauklassen I und II gelten, wobei nähere Ausnahmen angeführt werden und wie bisher andere Bebauungsweisen und Bauklassen gemäß § 54 Abs. 4 zur Wahrung des Charakters der Bebauung ausgeführt werden dürfen. Die offene Bebauungsweise

und die Bauklassen I und II gelten bereits bisher gemäß § 54 Abs. 2, wenn in der Umgebung keine Bebauungsweise oder Bauklasse ableitbar ist.

Wenn das Baugrundstück durch eine bestehende Bebauung mit einem Hauptgebäude bereits eine bewilligte Bebauungsweise und Bebauungshöhe aufweist und das Gebäude bestehen bleibt, so gilt gemäß den neuen § 54 Abs. 1 zweiter Satz und § 54 Abs. 2 zweiter Satz die bisherige Bebauungsweise bzw. bisherige Bauklasse. Dies entspricht der derzeitigen Rechtslage, da gemäß § 54 Abs. 1 dritter Satz erster Spiegelstrich immer eine nicht zulässige Abweichung vorliegt, wenn das neue oder abgeänderte Hauptgebäude nicht der auf dem Baugrundstück bereits bewilligten Bebauungsweise und Bebauungshöhe (Bauklasse) entspricht, sofern dieses Gebäude weiterhin bestehen bleibt. Es besteht daher kein Wahlrecht zur Ausführung der offenen Bebauungsweise bzw. der Bauklassen I und II, wenn diese nicht der bestehen bleibenden Bebauung entsprechen. Es wird dadurch wie bisher sichergestellt, dass auf einem Grundstück nur eine gesetzliche Bebauungsweise verwirklicht wird. So darf z.B. bei bestehenbleibender geschlossener Bebauungsweise an der Straßenfront kein freistehendes Hauptgebäude im rückwärtigen Bereich errichtet werden. Dies wäre nur möglich, wenn ein Bebauungsplan erlassen und dabei eine Regelung gemäß § 31 Abs. 3 erster Satz NÖ ROG 2014 getroffen würde.

Für den Fall, dass die bisherige Bebauung nicht bestehen bleibt, wurde im neuen § 54 Abs. 1 dritter Satz ein Wahlrecht aufgenommen, die bisher bewilligte Bebauungsweise oder die offene Bebauungsweise auszuüben. Die offene Bebauungsweise ist wie bisher - bei Einhaltung der übrigen Bestimmungen wie z.B. § 49 Abs. 3a und § 56 - immer möglich und kann bereits derzeit ohne Erhebung des Umgebungsbereiches gemäß § 54 Abs. 1 letzter Satz erster Spiegelstrich ausgeführt werden. Im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage soll die bisherige Bebauungsweise nun unabhängig vom Umgebungsbereich und vom Weiterbestehen des bisherigen Gebäudes möglich sein. Durch die Wiedererrichtung eines Gebäudes entsprechend der bisherigen Bebauungsweise tritt keine Verschlechterung der Situation (z.B. Ortsbild oder Lichteinfall) ein und soll dies daher zulässig sein. Falls eine Gemeinde in derartigen Bereichen für den Fall der Wiedererrichtung eines Gebäudes eine andere

Bebauungsweise erforderlich hält, steht es ihr frei, eine Regelung in einem Bebauungsplan zu treffen.

Die Wahl der bestehenden Anordnung des Hauptgebäudes auf dem Grundstück gemäß § 54 Abs. 1 dritter Satz (neu) kann jedoch nur dann erfolgen, wenn es sich bei der bisherigen Anordnung auf dem Grundstück um eine gesetzliche Bebauungsweise im Sinne des § 31 Abs. 1 NÖ ROG 2014 handelt. Es wird in § 54 nur mehr der Begriff „Bebauungsweise" verwendet. Gemäß der Definition in § 4 Z 11 ist die Bebauungsweise die Festlegung der Anordnung der Hauptgebäude auf dem Grundstück (§ 31 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung).

Gemäß dem neuen § 54 Abs. 1 vierter Satz wird ähnlich dem bisherigen § 54 letzter Satz zweiter Spiegelstrich ermöglicht, die gekuppelte Bebauungsweise auszuführen, wenn auf einem Nachbargrundstück die gekuppelte Bebauungsweise durch bereits bestehende oder bewilligte Gebäude festgelegt ist. Die Ausführung der offenen Bebauungsweise entsprechend dem neuen § 54 Abs. 1 erster Satz ist in diesem Fall ebenfalls möglich und entspricht dem bisherigen § 54 letzter Satz erster Spiegelstrich. Falls eine Gemeinde das Ankuppeln erforderlich hält, steht es ihr frei, eine Regelung in einem Bebauungsplan zu treffen.

Für den Fall, dass die bisherige Bebauung nicht bestehen bleibt, wurde im neuen § 54 Abs. 2 dritter Satz ein Wahlrecht aufgenommen, die bisher bewilligte Bebauungshöhe (Bauklasse), die nächst niedrigere Bauklasse, die Bauklasse I oder die Bauklasse II auszuführen. Bereits bisher waren in diesen Fällen die Bauklassen I oder II ohne Erhebung des Umgebungsbereiches immer möglich (§ 54 Abs. 1 letzter Satz dritter Spiegelstrich). Die bisherige Bebauungshöhe sowie die nächst niedrigere Bauklasse (ähnlich dazu bisher § 54 Abs. 1 fünfter Satz) sollen nun unabhängig vom Umgebungsbereich ebenfalls möglich bleiben. Durch die Wiedererrichtung eines Gebäudes mit selber Höhe tritt keine Verschlechterung der Situation (z.B. Ortsbild oder Lichteinfall) ein und soll dies daher zulässig sein. Falls eine Gemeinde für den Fall der Wiedererrichtung eines Gebäudes eine niedrigere Bebauungshöhe erforderlich hält, steht es ihr frei, eine Regelung in einem Bebauungsplan zu treffen.

Mangels Prüfung des Umgebungsbereiches entfällt in § 54 Abs. 3 die bisherige Einfügung in Bindestrichen.

§ 54 Abs. 4 bleibt unverändert bestehen, sodass zur Wahrung des Charakters der Bebauung von den Absätzen 1 bis 3 abgewichen und eine andere Bebauungsweise oder Bauklasse ausgeführt werden darf. Dies wird insbesondere in jenen Fällen vermehrt von Bedeutung sein, bei denen im Umfeld von unbebauten Grundstücken die geschlossene Bebauungsweise und/oder größere Bebauungshöhen bestehen. In diesen Fällen hätte zumeist nach der bisherigen Umgebungsprüfung die geschlossene Bebauungsweise bzw. eine die Bauklasse II überschreitende Bebauungshöhe ausgeführt werden können und kann dies weiter unter den Voraussetzungen des bestehen bleibenden § 54 Abs. 4 erfolgen.

Mangels Notwendigkeit einer Einsichtnahme in die Bauakten für den Umgebungsbereich von 100 m konnte § 54 Abs. 5 NÖ BO 2014 gestrichen werden. Ebenso ist es nicht mehr erforderlich, dass die Baubehörde gemäß dem bisherigen § 19 Abs. 3 zehnter Spiegelstrich Angaben über die Anordnung und Höhe der in der Umgebung bewilligten Hauptgebäude verlangt.

Zu Z 23 (§ 54 Abs. 5 entfällt):
Siehe die Erläuterung zu Z 22 betreffend die Feststellung der Bebauungsweise und Bebauungshöhe.

Zu Z 24 (§ 63 Abs. 7 letzter Satz):
Siehe die Erläuterung zu Z 17, wonach die Rechtskraft der Entscheidung die Voraussetzung für das Eintreten des Abgabentatbestandes bildet.

Zu Z 25 (§ 65 Abs. 4 letzter Satz):
Siehe die Erläuterung zu Z 17, wonach die Rechtskraft der Entscheidung die Voraussetzung für das Eintreten des Abgabentatbestandes bildet.

Zu Z 26 (§ 66 Abs. 6 letzter Satz):
Siehe die Erläuterung zu Z 17, wonach die Rechtskraft der Entscheidung die Voraussetzung für das Eintreten des Abgabentatbestandes bildet.

Zu Z 27 (§ 70 Abs. 21):
Die Novelle soll am 1. Jänner 2026 in Kraft treten. Anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage weiterzuführen. Das bedeutet, dass gegen einen Bescheid noch das Rechtsmittel der Berufung zulässig und die bisherige Fassung des § 54 anwendbar ist, wenn ein Antrag bis 31. Dezember 2025 gestellt wird.

Zu Artikel 29 – Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014)

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):
Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an entfallenen und neuen Regelungsüberschriften.

Zu Z 2 (§§ 7 bis 9 entfallen):
Der Raumordnungsbeirat – ein politisch zusammengesetztes Gremium – hatte lange die Aufgabe, die Landesregierung in Form von Empfehlungen zu beraten. Die Bedeutung hat mit den vergangenen Novellen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 insbesondere durch Einführung einer flexiblen und bedarfsgerechten Einberufung des Raumordnungsbeirates und Installierung der Regionalen Leitplanung als kooperativer Planungsprozess von Land und Gemeinden zur Abstimmung und Festlegung von Zielsetzungen sowie Maßnahmen zur überörtlichen Raumentwicklung, bei der Erarbeitung überörtlicher Raumordnungsprogramme stark abgenommen und ist dieses Gremium in den vergangenen Jahren daher auch nie zusammengetreten. Die Abschaffung wird voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Erfüllung der Aufgaben der Landesregierung haben.

Zu Z 3 (§ 13 Abs. 3):
Die notwendigen Inhalte des örtlichen Entwicklungskonzeptes werden um jene Aussagen, die aus den Planungsrichtlinien des § 14 Abs. 2 ausgegliedert werden, er-

gänzt. Dadurch werden die Inhalte des örtlichen Entwicklungskonzeptes von den Vorgaben für die Flächenwidmung konsequent getrennt. Es steht damit klar im Entscheidungsbereich der Gemeinde, welche konkrete Ausprägung der Gemeinderat der Schwerpunktbildung, der Innenentwicklung, der Nutzung bestehender Infrastruktur der Grünraumausstattung für bestehende Siedlungsgebiete etc. geben möchte. Die Gemeinde muss sich im örtlichen Entwicklungskonzept diesbezüglich deklarieren.
Im Einzelnen wurden folgende Bestimmungen aus den Planungsrichtlinien des § 14 Abs. 2 entnommen und neu in den § 13 Abs. 3 NÖ ROG (Pflichtinhalte des Örtlichen Entwicklungskonzepts) übergeführt:

- Die Planungsrichtlinie 1 (alt) aus dem § 14 Abs. 2 findet sich hinsichtlich der Forderung nach Aussagen zur Innentwicklung sowie zur Siedlungsverdichtung neu im zweiten Spiegelstrich bei den erforderlichen Aussagen zur Siedlungs- und Standortentwicklung bzw. hinsichtlich der Forderung zur effizienten Nutzung der Infrastruktur neu im dritten Spiegelstrich bei den erforderlichen Aussagen zur infrastrukturellen Entwicklung und Daseinsvorsorge.
- Die Planungsrichtlinie 4 (alt) aus dem § 14 Abs. 2 mit der Forderung nach der Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen und geeigneter Standorte für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (wie etwa ausgesiedelte Betriebe mit Intensivtierhaltung) findet sich neu im vierten Spiegelstrich bei den erforderlichen Aussagen zur Sicherung des Grünlands.
- Die Planungsrichtlinie 9 (alt) aus dem § 14 Abs. 2 mit der Forderung nach der Ermittlung und strategischen Sicherstellung des erforderlichen Ausmaßes an grüner Infrastruktur findet sich neu im fünften Spiegelstrich bei den erforderlichen Aussagen zur Energieversorgung und Klimawandelanpassung.
- Die Planungsrichtlinie 19 (alt) aus dem § 14 Abs. 2 mit der Forderung zur Schwerpunktbildung an den am besten ausgestatteten Standorten findet sich neu im ersten Spiegelstrich bei den erforderlichen Aussagen zur Bevölkerungsentwicklung.

Ebenfalls in den vierten Spiegelstrich zu den Aussagen zur Sicherung des Grünlands wird die Forderung nach Aussagen zur angestrebten Begrenzung der Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung aufgenommen. Dieses Thema wird somit entsprechend seiner Wichtigkeit in umfassenderer Weise und an strategisch bedeutenderer

Stelle platziert, als es in der ursprünglichen Planungsrichtlinie 3 (alt; neu: Planungsrichtlinie 1) des § 14 Abs. 2 der Fall war (siehe auch Z 5).

Zu Z 4 (§ 13 Abs. 5):

Der Entfall des dritten Satzes dieser Bestimmung ist dadurch bedingt, dass die Bundesländer unter Federführung der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) ein eigenes Monitoring entwickelt haben und nun detailliertere Verpflichtungen im § 25 Abs. 4 bestehen.

Zu den inhaltlichen Anforderungen an die Pläne konnte die bisherige Formulierung dahingehend missverstanden werden, dass Nachverdichtungspotenziale (unabhängig von ihrer Realisierungschance) zu beleuchten sind. In einem derartigen Verständnis könnte theoretisch jedes Einfamilienhausgebiet durch Errichtung einer jeweils zweiten Wohneinheit „nachverdichtet" werden, eine aktive Rolle der Gemeindeplanung besteht hier jedoch nicht. Eine effiziente Grundlagenerhebung in der Örtlichen Raumordnung sollte sich auf jene Flächen beschränken, in denen eine Nachnutzung und damit Nachverdichtung im Planungszeitraum absehbar ist. Das wäre beispielsweise dann der Fall, wenn die Aussiedlung eines Gewerbebetriebs bereits im Gange ist und ein künftiger Leerstand zu erwarten ist.

Zu Z 5 (§ 14 Abs. 2):

Im Jahr 2020 wurde versucht, die „örtlichen Entwicklungskonzept-Spielregeln" durch die konsequente Verwendung der Formulierung „Bei der Entwicklung des Gemeindegebiets…" zu „markieren". In der Praxis wurden diese Richtlinien in der Begutachtung für einzelne Umwidmungsfälle zur Anwendung gebracht, was damals nicht intendiert war und in einigen Fällen zu einem unnötigen Aufwand im Änderungsverfahren führte. Daher sollen sämtliche Bestimmungen, die für das örtliche Entwicklungskonzept gelten, aus den Planungsrichtlinien für Flächenwidmungspläne herausgelöst werden und finden sich nun in § 13. Das örtliche Entwicklungskonzept soll weiterhin das zentrale strategische Planungsinstrument der Örtlichen Raumplanung der Gemeinde darstellen und wird dessen Bedeutung erhöht. Entsprechende Festlegungen im örtlichen Entwicklungskonzept können jedenfalls nachfolgende Änderungen des Flächenwidmungsplans begründen. Durch die Verschiebung der entsprechenden

Bestimmungen aus den Planungsrichtlinien in die inhaltlichen Anforderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes soll zudem klargestellt werden, dass die Konkretisierung der zentralen Themen (Innenentwicklung, Flächensparen, Siedlungsschwerpunkte) der Raumentwicklung im Abwägungs- und Entscheidungsbereich der Gemeinde liegen.
Insgesamt wird die Zahl der Planungsrichtlinien von derzeit 21 auf künftig 14 deutlich reduziert, womit neben den inhaltlichen Erleichterungen auch eine Effizienzsteigerung erreicht wird.

Entfall Z 1:
Die Bestimmung wurde in § 13 Abs. 3 übergeführt.

Entfall Z 2:
Die Regelungen hinsichtlich der Abschätzung des Baulandbedarfs finden sich nun in § 25 Abs. 4, auf dessen Erläuterung hingewiesen wird.

Z 1 (neu) ehemalige Z 3:
Die „Sicherstellung möglichst flächensparender Inanspruchnahme" war als Forderung zu weitreichend. Die Verpflichtung zur Anwendung von Maßnahmen zur flächensparenden Inanspruchnahme lässt der Gemeinde mehr Auslegungsspielraum. Mögliche Maßnahmen können sein:

- Vertragliche Sicherstellung der (Mindest-)Anzahl an zu schaffenden Bauplätzen
- Bebauungsplan mit Beschränkung der Bauplatzgrößen bzw. der Anteile zulässiger Versiegelung
- Anordnung überdurchschnittlich großer Bauplätze in Randlage bzw. dort, wo sich das durch die gewählte Aufschließung günstig ergibt
- Bebauungsplan mit höherer Bauklasse

Entfall Z 4:
Die in dieser Richtlinie enthaltenen Forderungen werden in die jeweils zutreffenden Planungsbestimmungen integriert. Die Forderung nach einer Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen und geeigneter Standorte für land- und forstwirt-

schaftliche Betriebe (wie etwa ausgesiedelte Betriebe mit Intensivtierhaltung) findet sich im § 13 Abs. 3 vierter Spiegelstrich unter den inhaltlichen Anforderungen an das ÖEK.
Die Forderung nach der Sicherung von Standorten land- und forstwirtschaftlicher Betriebsstätten war schon bisher in der Planungsrichtlinie 12 (neu 8) enthalten und wird durch die Ergänzung in einem Klammerausdruck noch einmal explizit darauf hingewiesen.
Die Forderung des vorrangigen Erhalts der gut geeigneten landwirtschaftlichen Flächen für die Flächenwidmung wird in die entsprechende Planungsrichtlinie 16 (neu 12) ergänzt übernommen und darf auf die Anmerkungen dazu verwiesen werden.

Z 2 (neu) ehemalige Z 5:
Die ehemalige Planungsrichtlinie der Z 5 wird in der neuen Z 2 unverändert übernommen.

Z 3 (neu) ehemalige Z 6:
Die Verpflichtung der funktionsgerechten Verkehrserschließung wird nun auf die Erstwidmung von Bauland eingeschränkt, damit in gewachsenen Ortskernen eine Nachverdichtung nicht an den historischen Straßennetzen und Grundstückskonfigurationen scheitert.

Z 4 (neu) ehemalige Z 7:
Die ehemalige Planungsrichtlinie der Z 7 wird in der neuen Z 4 unverändert übernommen.

Z 5 (neu) ehemalige Z 8:
Die bisherige Richtlinie richtet ihr Hauptaugenmerk auf die Neuaufschließung von Bauland. Sie stammt noch aus einer Zeit, als die Ortsplanung ihre Hauptaufgabe in der Außenentwicklung gesehen hat, die so kompakt als möglich gestaltet werden sollte. In der Novelle 2020 wurde der letzte Nebensatz angefügt, um der Weiterentwicklung bestehender Siedlungsgebiete auch dann entsprechende Legitimität zu verschaffen, wenn auf Grund der Ausgangssituation nicht lehrbuchmäßige Lösung erreicht werden können. Eine Neuformulierung dieser Richtlinie soll die Reihenfolge

umdrehen: Im Ergebnis sollten zuerst die bereits bestehenden Siedlungsbereiche (sowohl hinsichtlich der bestehenden Infrastruktur als auch hinsichtlich der Nutzung bereits versiegelter Flächen) optimiert werden können und erst in zweiter Linie sollten neue Flächen aufgeschlossen werden. Damit wird dem Grundprinzip des „Innen vor Außen" besser Rechnung getragen und den Zielsetzungen der bestmöglichen Nutzung bestehender Siedlungen sowie der Energieeffizienz (im Sinne der „grauen Energie") gedient. Letzteres entspricht dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle" der EU- Energieeffizienzrichtlinie.

Entfall Z 9:

Die Bestimmung wurde in § 13 Abs. 3 übergeführt.

Z 6 (neu) ehemalige Z 10:

Die Bestimmung wird neu gefasst und entfallen zunächst die Erschütterungen, die im Widmungsverfahren nicht vorausschauend gesteuert werden können. Raumordnung kann die Störungsfreiheit keinesfalls im Alleingang „gewährleisten", es kann jedoch verlangt werden, dass durch die Raumordnung die Störungsfreiheit „angestrebt" wird.

Z 7 (neu) ehemalige Z 11:

Die ehemalige Planungsrichtlinie der Z 11 wird in der neuen Z 7 unverändert übernommen.

Z 8 (neu) ehemalige Z 12:

Die Forderung nach der Sicherung von Standorten land- und forstwirtschaftlicher Betriebsstätten war schon bisher in der Planungsrichtlinie 12 enthalten und wird durch die Ergänzung in einem Klammerausdruck noch einmal explizit darauf hingewiesen.

Z 9 (neu) ehemalige Z 13:

Die ehemalige Planungsrichtlinie der Z 13 wird in der neuen Z 9 unverändert übernommen.

Z 10 (neu) ehemalige Z 14:

Die ehemalige Planungsrichtlinie der Z 14 wird in der neuen Z 10 unverändert übernommen.

Z 11 (neu) ehemalige Z 15:

Die ehemalige Planungsrichtlinie der Z 15 wird in der neuen Z 11 unverändert übernommen.

Z 12 (neu) ehemalige Z 16:

Die Zielsetzungen der ehemaligen Planungsrichtlinie Z 4 zum Schutz von guten landwirtschaftlichen Böden soll in die neue Z 12 übernommen werden. Das betrifft sowohl die gut geeigneten Standorte land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (wie etwa ausgesiedelte Betriebe mit Intensivtierhaltung) als auch Produktionsflächen mit guter Bonität.

Z 13 (neu) ehemalige Z 17:

Die ehemalige Planungsrichtlinie der Z 17 wird in der neuen Z 13 unverändert übernommen.

Entfall Z 18:

Die Bestimmung wird in die Z 6 (neu) ehemalige Z 10 übergeführt und wird auf die Erläuterungen diesbezüglich verwiesen.

Entfall Z 19:

Die Bestimmung wurde in § 13 Abs. 3 übergeführt.

Entfall Z 20:

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Abschätzung des Bevölkerungswachstums soll aber erhalten bleiben, und wird deshalb bei der allgemeinen Dokumentationspflicht in den § 25 Abs. 4 berücksichtigt.

Z 14 (neu) ehemalige Z 21:

Die ehemalige Planungsrichtlinie der Z 21 wird in der neuen Z 14 unverändert übernommen.

Zu Z 6 (§ 20 Abs. 9 erster Satz):

In der angeführten Bestimmung ist bisher für das Eintreten von Abgabentatbeständen die Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides der Behörde nach § 2 Abs. 1 NÖ BO 2014 ausschlaggebend gewesen. Nunmehr soll einheitlich auf die Rechtskraft der Baubewilligung abgestellt werden, womit nun auch Baubewilligungen mitumfasst sind, welche durch Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts erteilt werden. Es wird dadurch vermieden, dass Abgabenbescheide bereits vor Rechtskraft der den Abgabenbescheid auslösenden Entscheidung ausgestellt werden müssen und z.B. bei Aufhebung einer Baubewilligung durch das Landesverwaltungsgericht die Aufhebung der Standortabgabe durch die Baubehörde erfolgen muss. Bei den Formulierungen wird somit berücksichtigt, dass die Entscheidungen (bereits seit dem Jahr 2014) nicht immer durch Bescheid einer Behörde getroffen werden. Das Landesverwaltungsgericht kann auch inhaltlich entscheiden, sodass z.B. die Erteilung einer Baubewilligung nach Abweisung durch die Baubehörde durch Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts möglich ist.

Zu Z 7 (§ 24 Abs. 5 dritter Satz):

Der Entfall der Verständigungspflicht der Interessensvertretungen für die Gemeinden im Sinn des § 119 der NÖ Gemeindeordnung 1973 führt für die Gemeinden zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes und war in der Vergangenheit insbesondere nach neuen Wahlergebnissen eine potenzielle Fehlerquelle. Die praktische Bedeutung der Verständigung ist vernachlässigbar und wird der Entfall der Verständigungspflicht auf das Widmungsverfahren daher keinen entscheidenden Einfluss haben.

Zu Z 8 (§ 24 Abs. 9a neu):

Wurde der Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms positiv begutachtet und das Ergebnis der Begutachtung der Gemeinde bereits mitgeteilt, entfällt die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und findet wie im beschleunigten Verfahren nur eine abschließende Verordnungsprüfung statt, sofern die

Beschlussfassung in Übereinstimmung mit dem positiv begutachteten Entwurf erfolgt und dies von einer fachlich geeigneten Person im Sinne des § 13 Abs. 4 bestätigt wird. Dies soll auch dann der Fall sein, wenn nur die positiv beurteilten Punkte beschlossen werden. Die Verlesungspflicht der mitgeteilten Versagungsgründe vor Beschlussfassung entfällt in diesem Fall mangels Relevanz.
Dies bedeutet umgekehrt, dass ein Beschluss vor Einlangen der Mitteilung nach Abs. 5 oder das Fehlen der oben genannten Bestätigung die Anwendung der neuen Regelung ausschließt.

Zu Z 9 (§ 25 Abs. 1):
Die Änderungsanlässe für das Örtliche Raumordnungsprogramm werden neu für die unterschiedlichen Planungsinstrumente örtliches Entwicklungskonzept einerseits und Flächenwidmungsplan andererseits differenziert. Damit wird auch der unterschiedlichen Bedeutung dieser beiden verschiedenen Planungsebenen entsprochen: während das örtliche Entwicklungskonzept als langfristiges strategisches Planungsdokument fungieren soll, stellt der Flächenwidmungsplan das taktische Planungs- und Entwicklungsinstrument dar, das für seine Wirksamkeit ein wesentlich höheres Ausmaß an Flexibilität und Anpassungsfähigkeit benötigt als in der Vergangenheit.

Die Bedeutung des örtlichen Entwicklungskonzepts als strategische Grundlage für nachfolgende darauf basierende Widmungen wird somit weiter ausgebaut und dient der Stärkung vorausschauender Entwicklungen im Gemeindegebiet. Widmungen, die diese Schritte umsetzen sind aufgrund des evidenten Änderungsanlasses und des Entfalls der SUP - vorausgesetzt die damaligen Prüfergebnisse treffen noch zu –, rasch umsetzbar.

Sollte tatsächlich im Einzelfall zur Vermeidung von erkennbaren Fehlentwicklungen oder Entwicklungsdefiziten eine Änderung des Flächenwidmungsplanes dringend erforderlich werden, ist auch dies möglich, wobei der Grund des dringenden Handlungsbedarfs (in diesem Fall ohne die im Regelfall erforderliche entsprechende Abbildung in einem örtlichen Entwicklungskonzept) besonders ausführlich darzulegen sein wird.

Als neuer Änderungsanlass für das örtliche Entwicklungskonzept wird der Ablauf des üblichen Planungshorizonts von 10 Jahren festgelegt. Dies entspricht auch der Praxis in anderen Bundesländern, die nach dem Ablauf einer vergleichbaren Frist sogar eine verpflichtende Revision des Planungsinstruments gesetzlich vorschreiben.

Als neuer Änderungsanlass für den Flächenwidmungsplan wird einerseits die Ausweisung von Widmungen normiert, die einen Baubestand voraussetzen (Kellergasse, erhaltenswertes Gebäude), weil in diesen Fällen die Motivation für die Flächenwidmung immer nur im Einzelfall gesehen werden kann und die Anforderung des VfGH an die „wesentliche Änderung der Planungsgrundlagen", die nicht bloß im Einzelfall das Anstreben neuer Ziele ermöglichen dürfen, sondern so „wesentlich" sein müssen, dass sie das Anstreben neuer Ziele allgemeiner Art begründen können, nicht erfüllen können.

Die anderen aufgezählten Widmungsarten betreffen Widmungen, die in der Praxis fast immer nur projektspezifisch festgelegt werden und gar nicht vorausschauend festgelegt werden können, weil eine Ausweisung derartiger Widmungen ohne konkretes Projektinteresse sinnlos wäre und andererseits nicht vorhergesehen werden kann, wann und wo ein derartiges Projektinteresse auftritt. Fallweise wird eine derartige projektspezifische Erstwidmung ohnehin eine Variantenprüfung im Rahmen einer SUP erfordern, damit dem Ziel des Raumordnungsgesetzes „Zuordnung der Nutzungen an jene Standorte, die dafür die besten Eignungen besitzen" Rechnung getragen werden kann.

Auch in einem örtlichen Entwicklungskonzept kann eine Gemeinde bestenfalls festlegen, in welchen Bereichen des Freilandes derartige Widmungen, die in der Regel irgendeine Form der baulichen Tätigkeit nach sich ziehen, ausgeschlossen oder eher nicht erwünscht sind.

Die Einschränkung dahingehend, dass diese Widmungen ausschließlich anstelle der Widmung Grünland-Land-und-Forstwirtschaft festgelegt werden dürfen, begründet sich daraus, dass damit einerseits nicht „versteckte Rückwidmungen" erleichtert werden sollen und andererseits für solche Grünlandwidmungen, die echten Freihalte-

charakter haben (Grünland-Freihaltefläche, Grünland-Ödland, Grünland-Grüngürtel) in der Regel Planungsgrundlagen vorliegen, deren Änderung im Einzelfall zu begründen sein wird.

Zu Z 10 (§ 25 Abs. 1a):

Siehe die Erläuterung zu Z 10 betreffend die Differenzierung der Änderungsanlässe für das Örtliche Raumordnungsprogramm für die unterschiedlichen Planungsinstrumente örtliches Entwicklungskonzept einerseits und Flächenwidmungsplan andererseits.

Zu Z 11 (§ 25 Abs. 4):

Die Gemeinden sollen erst nach Abschluss aller offenen Genehmigungsverfahren mit einem neuerlichen beginnen dürfen und gleichzeitig vermehrt das beschleunigte Verfahren gemäß § 25a, dies zudem unbeschränkt, nutzen. Mit Beginn des Verfahrens ist der erste Tag der Auflage, mit Abschluss desselben die erfolgte Kundmachung aller Änderungspunkte des jeweiligen Verfahrens oder eine Mitteilung der Gemeinde über die Einstellung des Verfahrens gemeint. Wurden einzelne Punkte noch nicht beschlossen, so kann in diesem Fall somit das Verfahren ausdrücklich eingestellt werden, wenn ein neues Verfahren beginnen soll. In diesem kann der zurückgestellte Punkt wiederaufgenommen werden. Ergänzungsbeschlüsse wie bisher sind nur noch bis zum Beginn eines neuen Genehmigungsverfahrens möglich. Dies bedeutet, dass die Gemeinde mit ausdrücklicher Einstellung eines Verfahrens die Möglichkeit hat, bei Bedarf frühzeitig ein neues Verfahren zu beginnen. So können zusätzliche Änderungspunkte rasch weiterverfolgt werden.

Gemäß der Bestimmung des § 53 Abs. 18 sollen Vorgängerverfahren bzw. noch anhängige Verfahren mit dem Auflagebeginn vor dem 1. Jänner 2027 bis zum 1. Juli 2030 allerdings nicht als offene gelten. Es wird daher für die Frage der Zulässigkeit eines neuen Genehmigungsverfahrens in diesem Zusammenhang darauf abzustellen sein, ob der erste Tag der Auflage von Vorgängerverfahren bzw. noch anhängigen Verfahren vor diesem Zeitpunkt liegt.

Die Gründe für die Anwendung des Genehmigungsverfahrens sollen im konkreten Einzelfall zusätzlich darlegt werden und die Akzeptanz des beschleunigten Verfahrens erhöhen, wobei die Nichtvorlage einer Bestätigung nach § 25a trotz Vorliegen der

Voraussetzungen keinen Grund für die Nichtanwendung des beschleunigten Verfahrens darstellen kann. Die Anwendung der beschleunigten Verfahren, die bereits 2020 eingeführt wurden, ist bis dato zu gering und sollen diese Verfahren im Idealfall in den meisten Fällen die aufsichtsbehördliche Genehmigung ersetzen. Sie dienen der Verfahrensbeschleunigung und stärken die Eigenverantwortung der Gemeinden. Durch die Bestätigung der fachlich geeigneten Person ist sichergestellt, dass die Voraussetzungen eigenverantwortlich geprüft wurden. Die Beschränkung auf immer nur ein laufendes Genehmigungsverfahren ist letztlich auch notwendig, um die Entwicklung im Gemeindegebiet planvoll, verantwortungsbewusst und vor allem nachvollziehbar steuern zu können. Nach einer kurzen Anpassungsphase werden sich regelmäßige Intervalle ergeben, die sowohl den Gemeinden als auch den Behörden die Arbeit erleichtern. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Umsetzung einer konkreten gesetzlichen Verpflichtung oder solche zur Gefahrenabwehr aus naturräumlichen Gründen. Gerade hier bietet sich aber auch das beschleunigte Verfahren an und ist dessen Anwendbarkeit auch in diesen Fällen zu prüfen und das Ergebnis darzustellen.

Zudem sollen alle drei Jahre seit letztmaliger nachgewiesener Vorlage diesbezüglicher Unterlagen bei der Aufsichtsbehörde die angeführten Themen aufbereitet und dokumentiert werden. Bereits jetzt bestand ja die Verpflichtung diese Themen aufzuarbeiten und darzustellen (vgl. § 25 Abs. 4 2. Satz der Vorgängerbestimmung). Dies bedeutet nicht, dass die gesetzlichen Verpflichtungen gleichsam aufgeschoben werden, sondern soll eine periodische Berichtspflicht hinsichtlich der Erhebungen, dem Ergebnis und vor allem dem Umgang damit eingeführt werden. Dieses neu eingeführte feste Intervall ist auch bei Anwendung der beschleunigten Verfahren zu beachten.

Die Vorgaben bezüglich der Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung werden strukturiert dargestellt und ergänzt. Die Z 2 legt ergänzend ausdrücklich fest, dass bestimmte Grünlandwidmungsarten zur Gewinnung erneuerbarer Energie ohne Durchführung einer strategischen Umweltprüfung festgelegt werden dürfen, sofern sich diese in überörtlich ausgewiesenen Zonen befinden: sowohl für die Photovoltaik als auch für die Windkraft wurden bereits diese Zonenausweisungen im Sektoralen Raumordnungsprogramm einer SUP unterzogen. Die Ausweisung für die Photovoltaik erfolgte parzellenscharf im Maßstab 1:5.000 und die

speziellen Bestimmungen des UVP-Gesetzes betreffend die Genehmigung von Windkraftanlagen machen eine Variantenprüfung auf kommunaler Ebene sinnlos, weil beispielsweise der Verzicht auf die Festlegung der Widmungsart Grünland-Windkraftanlage durch die Gemeinde wirkungslos ist. Zusätzlich soll eine SUP nach der neuen Z 3 für die Weiterentwicklung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene auch entfallen können, wenn die in dieser Bestimmung angeführten Voraussetzungen vorliegen. Diese Voraussetzungen wurden so gewählt, dass bestimmte Umweltwirkungen a priori ausgeschlossen werden können und bestimmte besonders geschützte oder wertvolle Gebiete von dieser gesetzlichen SUP-Befreiung ausgenommen sind. Auf Grund der Planungsrichtlinien im § 14 sind bestimmte Umweltwirkungen auch ohne SUP-pflicht und damit ohne Variantenvergleich abzuschätzen und zu thematisieren (Verkehr, Orts- und Landschaftsbild, Artenschutz). Auch der Baulandbedarf wird dabei nicht aus den Augen verloren, weil dieser sowohl im Genehmigungsverfahren als auch im beschleunigten Verfahren gemäß den neugefassten §§ 25 Abs. 4 und 25a jedenfalls spätestens alle drei Jahre entsprechend zu dokumentieren ist. § 25a sieht insofern auch eine ausdrückliche Bestätigung durch die fachlich geeignete Person vor und wird eine entsprechende Aussage auch im Genehmigungsverfahren bei mangelnder Aktualität der letzten Dokumentation verlangt werden können. Es ist daher weiterhin ausgeschlossen, dass bestehende Siedlungsbereiche und Betriebsgebiete beliebig erweitert werden. Für eine namhafte Zahl an Verfahren bedeutet das eine Beschleunigung, weil die Vorlage der Abschätzung über die Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Screening) entfällt und überdies der Weg ins genehmigungsfreie Verfahren nach § 25a naheliegt.
Im Hinblick auf Art. 3 Abs. 4 bis 6 iVm Art. 6 Abs. 3 der RL 2001/42/EG wurde der NÖ Umweltanwalt als Umweltbehörde bzgl. dieser Bestimmungen konsultiert und äußerte dieser keine Bedenken gegen den Gesetzesentwurf.

Zu Z 12 (§ 25a):

Die bisherigen Absätze 1 und 2 dieser Bestimmung wurden nun in einer gestrafften Regelung zusammengeführt. Ist keine strategische Umweltprüfung erforderlich und liegen überdies die angeführten Voraussetzungen vor, kann das Genehmigungsverfahren entfallen. Wie bisher sind daher die Baulandeignung und die Bauland-

reserven, der Bedarf und die kurzfristige Verfügbarkeit der neuen Baulandflächen zu dokumentieren. Gleichzeitig darf kein Widerspruch zu überörtlichen Festlegungen und aktuellen raumordnungsrechtliche Vorgaben bestehen und muss die Widmungsfläche außerhalb von naturschutzrechtlich relevanten Bereichen liegen. Auswirkungen auf den Artenschutz sind ebenfalls zu prüfen. Ebenso gilt wie bisher eine Größenbeschränkung für die Widmung von Wohnbauland und Betriebsgebiet, wobei sich diese aber nur auf den jeweiligen Widmungsbereich bezieht und diese daher in diesem Sinne keinesfalls zusammenhängende Bereiche darstellen dürfen. Das Vorliegen der aufgezählten Voraussetzungen ist entsprechend zu bestätigen. Darüber hinaus wird verdeutlicht, dass die Heranziehung des beschleunigten Verfahrens nunmehr auch dann zulässig ist, wenn in der Gemeinde kein örtliches Entwicklungskonzept verordnet ist.

Ziel ist eine Erhöhung der Akzeptanz des beschleunigten Verfahrens, das bis dato nur sehr beschränkt angenommen wurde. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens soll - soweit möglich - der Regelfall werden und die aufsichtsbehördliche Genehmigung nur ausnahmsweise und zudem nur nach Abschluss eines vorangegangenen Verfahrens stattfinden. Die Bestätigung durch fachlich geeignete Personen betont deren Verantwortung und führt letztlich zu vermehrten Festlegungen aufgrund eigenverantwortlicher Entscheidungen der Gemeinden. Diese wissen letztendlich - gestützt im Idealfall auf die Aussagen im verordneten örtlichen Entwicklungskonzept - am besten, wie die Entwicklung der Gemeinde verlaufen soll.

Zu Z 13 (§ 29 Abs. 2):

Die Erlassung eines Bebauungsplans als wirksames Planungsinstrument steht der Gemeinde frei. Wird ein Außerkrafttreten dieser Regelungen nachfolgend als zielführender erachtet, soll eine ersatzlose Aufhebung derselben zulässig sein.

Zu Z 14 (§ 30 Abs. 2 Z 22):

Im Hinblick auf die fortschreitende Erderwärmung und die damit verbundene Änderung des Klimas sind Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen insbesondere in dicht verbauten Bereichen unabdingbar. Eine weitreichende Ermächtigung soll die Vorschreibung sämtlicher begründeter wirksamen Maßnahmen und - soweit erforder-

lich - deren Erhaltung ermöglichen. Die Gemeinden werden entscheiden, welche Maßnahmen und deren Erhaltung auf Grundlage der erhobenen Problemstellungen geeignet sind, um entsprechende ausgleichende oder verbessernde Wirkungen zu erzielen.

Zu Z 15 (§ 52a):

Sämtliche Stellungnahmen, Benachrichtigungen, Vorlagen, Mitteilungen u. dgl. können auch in elektronischer Form eingebracht werden. In diesem Fall entfällt eine Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen in mehrfacher Ausfertigung.

Zu Z 16 (§ 53 Abs. 8 Z 4):

Mit der 14. Novelle des NÖ ROG 1976, die am 9. Dezember 2004 beschlossen und am 3. März 2005 Rechtskraft erlangte, wurden die Regelungen betreffend Handelseinrichtungen grundlegend neu gefasst und gemeinsam mit der NÖ Warengruppen – Verordnung die zulässigen Standorte für Verkaufsflächen zur Stärkung der Ortskerne reglementiert. Für den Großhandel, also jene Betriebe, die keinen Verkauf an Letztverbraucher tätigen und ihre Waren ausschließlich an sogenannte „Wiederverkäufer" abgeben, wurde damals eine Ausnahme aufgenommen, die diese von den strengen Bestimmungen hinsichtlich möglicher Standorte ausnahm.

Diese Regelung wurde im Rahmen der 5. Novelle des NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 65/2020, gestrichen und damit begründet, dass diese Bestimmung in der Praxis zu zahlreichen Missverständnissen geführt hat.

Mit der 6. Novelle des NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 97/2020, wurde schließlich folgende Übergangsbestimmung für derartige Handelseinrichtungen in § 53 Abs. 8 Z 4 NÖ ROG 2014 aufgenommen:

„4. Gebäude, die aufgrund einer Bewilligung gemäß § 18 Abs. 6 letzter Satz in der Fassung LGBl. Nr. 71/2018 errichtet wurden, dürfen auf demselben Bauplatz bei einer Wiedererrichtung sowie bei einem Zu- oder Umbau das bestehende, der Baubewilligung entsprechende Ausmaß der Verkaufsfläche für zentrumsrelevante Waren einmalig um maximal 750 m² vergrößern. § 18 Abs. 7 ist anzuwenden."

Dies wurde wie folgt begründet:

„Durch den Entfall des § 18 Abs. 6 letzter Satz mit der Novelle LGBl. Nr. 65/2020 sind die Wiedererrichtung sowie der Zu- und Umbau von Handelseinrichtungen, wenn

diese ihre Waren ausschließlich an Wiederverkäufer abgeben, nicht mehr möglich. Durch die Einfügung der Z 4 soll die Wiedererrichtung am Standort sowie eine einmalige Erweiterung im Zuge der Wiedererrichtung oder eines Zu- oder Umbaus möglich sein. Im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise ist auch für diese Betriebe die Regelung hinsichtlich der maximal zulässigen Stellplätze auf ebenerdigen Flächen zu übernehmen."

Die Praxis zeigt, dass der Großhandel, der grundsätzlich Waren regelmäßig nicht an Letztverbraucher, also nur an sog. „Wiederverkäufer", abgibt und daher zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausnahme am 3. März 2005 von dieser im Falle einer Neubewilligung Gebrauch hätte machen dürfen, mit dieser Übergangsbestimmung benachteiligt ist. Diese stellt nämlich streng auf eine Bewilligung auf Basis der seinerzeitigen Ausnahmeregelung des § 18 Abs. 6 letzter Satz NÖ ROG 2014 und damit auf die gewählte Rechtsgrundlage der Bewilligung ab.

Die seinerzeit getroffene Standortwahl, die aufgrund des Benutzerkreises und der damit verbundenen Auswirkungen (Zufahrtsmöglichkeiten, Emissionen etc.) zusätzlich meist eingeschränkt war, erweist sich bei einer Instandsetzung bzw. Modernisierung derartiger Großhandelsbetriebe als besonderes Hindernis und kann dieses durch die Einbeziehung angrenzender geeigneter Grundstücke in den meisten Fällen überwunden werden.

Daher wird die Übergangsbestimmung angepasst und der Kreis der betroffenen Handelseinrichtungen um Altbestände, die die Kriterien als Wiederverkäufer erfüllen, erweitert. Gleichzeitig wird der Standort der möglichen Wiedererrichtung auf angrenzende Grundstücke ausgedehnt, wobei allfällige Straßen und Grüngürtel bei der Beurteilung außer Betracht zu bleiben haben.

Klargestellt wird auch, dass der Betrieb zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Übergangsbestimmung noch immer keine Waren an Letztverbraucher abgibt und daher zulässigerweise die Ausnahme in Anspruch nimmt.

<u>Zu Z 17 (§ 53 Abs. 17 und 18):</u>

Abs. 17: Die Aufhebung der Geschäftsordnung steht im Zusammenhang mit der Abschaffung des Raumordnungsbeirates.

Abs. 18: Offene Vorgängerverfahren mit dem Auflagebeginn vor dem 1. Jänner 2027 sollen – allerdings nur für einen gewissen Zeitraum – ausgenommen sein. Es wird

daher für die Frage der Zulässigkeit eines neuen Genehmigungsverfahrens darauf abzustellen sein, ob der erste Tag der Auflage bereits anhängiger Verfahren vor dem 1. Jänner 2027 lag.
Spätestens bis zum 1. Juli 2030 sollen zudem alle Vorgängerverfahren abgeschlossen sein. Aufgrund dieser Übergangsbestimmung können die Gemeinden nun bis zum 1. Jänner 2027 ohne zahlenmäßige Beschränkung Änderungen eines örtlichen Raumordnungsprogrammes wie bisher im normalen Genehmigungsverfahren führen. Der Zeitraum ist zudem ausreichend, um auf Basis möglichst aktueller Grundlagen allfällige Ergänzungsbeschlüsse zu fassen. Nach diesem Zeitraum wird eine Aktualität der Grundlagen in den meisten Fällen ohnehin nicht mehr gegeben sein.

Zu Z 18 (§ 55 Abs. 5):
Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Änderungen mit 1. Jänner 2026.

Zu Artikel 30 – Änderung der NÖ Aufzugsordnung 2016 (NÖ AO 2016)

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):
Eine Adaptierung des Inhaltsverzeichnisses ist aufgrund des Entfalls von §§ 13 und 14 erforderlich.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 4):
§ 4 Abs. 4 NÖ AO 2016 verweist hinsichtlich der anzuwendenden Verfahrensbestimmungen auf die §§ 18 ff NÖ BO 2014. Die elektronische Einbringung aller Antragsunterlagen ist jedoch in § 5 Abs. 7 NÖ BO 2014 geregelt. Die vorliegende Anpassung dient der Klarstellung, dass die Einbringung aller erforderlichen Unterlagen auf elektronischem Wege möglich und zulässig ist.

Zu Z 3 bis 6 (§ 12):
Für die Bestellung als Inspektionsstelle besteht grundsätzlich kein Unterschied, ob diese nach den Bestimmungen der HBV 2009 oder der NÖ AO 2016 erfolgt. Um jedoch Hebeanlagen sowohl im Anwendungsbereich der NÖ AO 2016 als auch der HBV 2009 überprüfen und in die jeweiligen (öffentlich aufzulegenden) Verzeichnisse

eintragen zu können, muss die Inspektionsstelle derzeit nach beiden Rechtsmaterien bestellt werden. Künftig soll eine Bestellung als Inspektionsstelle nach der HBV 2009 auch als Bestellung nach der NÖ AO 2016 gelten. Eine eigene Bestellung nach der NÖ AO 2016 ist nicht mehr vorgesehen. Dies hat zur Folge, dass bei einem Widerruf der Bestellung als Inspektionsstelle durch die Gewerbebehörde auch die Berechtigung für Tätigkeiten nach der NÖ AO 2016 erlischt.

Die in Abs. 4 vorgesehene Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses der bestellten Inspektionsstellen bleibt für die bisher von der Landesregierung bestellten Inspektionsstellen bestehen, da deren Berechtigung durch die gegenständliche Anpassung nicht eingeschränkt werden soll. Durch die Neuformulierung des Abs. 8 verlieren diese jedoch bei Vorliegen der angeführten Tatbestände ex lege ihre Berechtigung. Ein Widerruf durch die Behörde soll nur mehr bei Pflichtverletzungen oder mangelnder Sachkunde erforderlich sein.

Zu Z 7 (§§ 13 und 14 entfallen):

Da zukünftig die Bestellung und Anerkennung von Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen im Rahmen der HBV 2009 erfolgt, ist auch eine eigenständige Regelung für die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie für einen partiellen Berufszugang nach diesem Gesetz nicht erforderlich.

Zu Z 8 (§ 15):

Nach derzeitiger Rechtslage ist der Einbau einer überwachungsbedürftigen Hebeanlage in gewerbliche Betriebsanlagen sowohl nach der GewO 1994 als auch nach der NÖ AO 2016 bewilligungspflichtig. Inhaltlich handelt es sich um weitgehend identische Regelungen und auch der Schutzzweck der beiden Bestimmungen ist nahezu gleich. Diese derzeit erforderliche Doppelgenehmigung verursacht unnötigen Verwaltungsaufwand.

Durch die gegenständliche Novelle soll künftig für überwachungsbedürftige Hebeanlagen in gewerblichen Betriebsanlagen nur mehr eine Bewilligung erforderlich sein und eine gesonderte Bewilligung nach der NÖ AO 2016 entfallen. Dies gilt gleichermaßen für solche Hebeanlagen, die nach der GewO 1994 nur einer Anzeigepflicht

unterliegen. Gleichzeitig wird in Abs. 2 sichergestellt, dass bei einer späteren Beendigung oder einem ex-lege Erlöschen der gewerberechtlichen Genehmigung die Bestimmungen der NÖ AO 2016 zur Anwendung kommen. Als Zeitpunkt für den Übergang in den Bereich der Baubehörde wird damit auf die Rechtskraft des Feststellungsbescheides über die Beendigung der Betriebsanlage bzw. auf den Eintritt des ex-lege-Erlöschens abgestellt.

Zu Z 9 (§ 21 Abs. 4):
Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Änderungen mit 1. Jänner 2026.

Zu Artikel 31 – Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 2 zweiter Satz):
Anlässlich der Einrichtung der Bildungsdirektion für NÖ wurde das NÖ Pflichtschulgesetz 2018 erlassen und in allen Verfahren, in welchen bis dahin der Landesschulrat zu hören war, wurde die Landesregierung eingesetzt. Bis zum NÖ Pflichtschulgesetz 2018 hatte die Landesregierung die behördlichen Verfahren zu führen. Der Landesschulrat wurde angehört, um die pädagogischen und schulorganisatorischen Sichtweisen und Notwendigkeiten mitzuberücksichtigen. Die letzten Jahre seit Bestehen der Bildungsdirektion haben gezeigt, dass durch die Kompetenz-Zusammenführungen in einer Vollzugsbehörde die weiterhin fortgeführte Regelung einer Anhörung der Landesregierung mit einer gesetzlich festgelegten Frist von 6 Wochen in einigen Verfahren nicht mehr erforderlich sind.
Mit vorliegendem Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 soll eine Bereinigung des Gesetzes erfolgen und Anhörungen der Landesregierung lediglich in jenen Fällen beibehalten werden, die tatsächlich auch diese betrifft, z.B. als Schulerhalter im Bereich der Landesberufsschulen. Dadurch sollen einzelne Verfahrensarten bei der Bildungsdirektion für NÖ vereinfacht werden. Die Bildungsdirektion für NÖ wird daher zukünftig in diesen Verfahren im Rahmen der Vollziehung der Landesregierung Informationen über die geführten Verfahren übermitteln, sodass die Oberbehörde über die Errichtung und Auflassung von Schulstandorten und der ganztägigen Schulformen weiterhin auf dem Laufenden bleibt.

Gemäß Art. 14 Abs. 3 B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung unter anderem in folgenden Angelegenheiten:
äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen
Mit diesen Änderungsanordnungen entfällt die verpflichtend durchzuführende Anhörung der Landesregierung in den einzelnen Verfahren

- Errichtung, Auflassung und Stilllegung von Schulen und der ganztägigen Schulform,
- Bildung, Änderung und Aufhebung von Schulsprengel,
- Verfahren bei Pflichtschulclustern,
- Entscheidungen über die Organisationsformen der allgemeinbildenden Schulen und
- Errichtung von Schülerheimen

Gleichzeitig erfolgen vereinzelt textliche Klarstellungen.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 3 zweiter Satz):
Siehe die Erläuterung zu Z 1.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 3):
Siehe die Erläuterung zu Z 1.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 5 dritter Satz):
Siehe die Erläuterung zu Z 1.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 6 zweiter Satz):
Siehe die Erläuterung zu Z 1.

Zu Z 6 (§ 6 Abs. 7):
Siehe die Erläuterung zu Z 1.

Zu Z 7 (§ 7 Abs. 3 zweiter Satz):
Siehe die Erläuterung zu Z 1.

Zu Z 8 (§ 9 Abs. 1):
Siehe die Erläuterung zu Z 1.

Zu Z 9 (§ 21 Abs. 3):
Siehe die Erläuterung zu Z 1.

Zu Z 10 (§ 26 Abs. 4):
Siehe die Erläuterung zu Z 1.

Zu Z 11 (§ 31 Abs. 9):
Siehe die Erläuterung zu Z 1.

Zu Z 12 (§ 36 Abs. 3):
Siehe die Erläuterung zu Z 1.

Zu Z 13 (§ 40 Abs. 1 letzter Satz entfällt):
Siehe die Erläuterung zu Z 1.

Zu Z 14 (§ 111 Abs. 10):
Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen mit 1. Jänner 2026.

Zu Artikel 32 – Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 2019 (NÖ WBG 2019)

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 1 zweiter Satz):
Der Weinmarkt der Union ist seit Jahren von einem strukturellen Rückgang des Weinkonsums betroffen. Darüber hinaus war der Weinsektor der Union in den letzten Jahren mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert. Aus diesen Gründen hat die Europäische Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/340 für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit geschaffen, die Frist zwischen der Rodung einer Rebfläche und der Einreichung eines Genehmigungsantrages für die Wiederbe-

pflanzung um bis zu drei Jahre zu verlängern. Somit kann diese Frist auf insgesamt bis zu fünf Jahre verlängert werden.

Von der Möglichkeit der Verlängerung der Antragsfrist für Wiederbepflanzungen soll im höchstmöglichen Ausmaß Gebrauch gemacht werden. Dadurch soll Winzern, die Rebflächen roden, mehr Zeit eingeräumt werden, um die Lage zu analysieren, bevor sie entscheiden müssen, ob sie ihre alten Rebflächen überhaupt ersetzen wollen, und wenn ja, welche Rebsorte und Anbaumethoden am besten an den Klimawandel und die Verbrauchernachfrage angepasst sind. Ist die Frist zur Beantragung einer Wiederbepflanzung (bisher zwei Jahre) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits abgelaufen, ändert die Novelle nichts am Fristablauf. Die längere Frist von fünf Jahren ist daher auf Fristen anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch laufen oder infolge von Rodungen ab diesem Zeitpunkt zu laufen beginnen.

Zu Z 2 (§ 18 Abs. 5):
Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderung mit 1. Jänner 2026.

Zu Artikel 33 – Änderung des NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetzes

Zu § 1:
Das NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz soll mit 1. Jänner 2026 aufgehoben werden. Zu den Gründen hinsichtlich der Aufhebung wird auf den allgemeinen Teil des Antrages verwiesen (siehe oben).

Zu § 2:
Mit Außerkrafttreten des NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetzes, LGBl. 1060, gemäß § 1 sind neue Verfahren zur Ersatzleistung nicht mehr möglich.
Für bereits anhängige Verfahren gelten aufgrund des Abs. 1 die Bestimmungen des NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetzes jedoch unverändert weiter, um eine geordnete Abwicklung zu ermöglichen. Da der Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Gesetzes nicht mit dem Abschluss des letzten anhängigen Verfahrens deckungsgleich sein muss und die Auflösung des Fonds erst nach Abschluss des letzten anhängigen

Verfahrens möglich ist, ist gemäß Abs. 2 der Abschluss des letzten anhängigen Verfahrens im Landesgesetzblatt für Niederösterreich kundzumachen (§ 2 Abs. 1 Z 6 NÖ Verlautbarungsgesetz 2015). Mit dem Folgetag dieser Kundmachung gilt der NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds als aufgelöst. Auf administrativer Ebene werden in dem Zeitraum zwischen Abschluss des letzten anhängigen Verfahrens und dessen Kundmachung die letzten offenen Verbindlichkeiten (z.B. gemäß § 2 Abs. 2 oder § 9 Abs. 1 NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz) zu decken und offene Forderungen (z.B. § 9 Abs. 2) zu betreiben sein.

Da Abs. 1 die vollständige weitere Geltung des NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetzes, LGBl. 1060 in der zuletzt geltenden Fassung, anordnet, bleiben die Organe des NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds im Amt und es besteht auch weiterhin die Pflicht zur Leistung der Umlage gemäß § 7 NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz, insbesondere für den Fall, dass die Mittel des NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds aufgrund größerer Haftungsfälle aufgebraucht werden.

Gemäß Abs. 3 gehen allfällige noch offene Verpflichtungen des NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds auf das Land Niederösterreich über. Da der NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds jedoch Mittel der NÖ Gemeinden verwaltet, sind allfällige noch offene Verpflichtungen, entsprechend der Konzeption der einmaligen Einlage nach § 6 NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz aus den der Landesregierung zur Gewährung von Bedarfszuweisungen zur Verfügung stehenden Mitteln zu decken.

<u>Zu § 3:</u>

Nach Abschluss der anhängigen Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 sind die Mittel des NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds an die Niederösterreichischen Gemeinden nach demselben Schlüssel auszuzahlen, nach dem die Höhe der Umlage bei deren letzten Einhebung berechnet wurde. Die Anwendung des aktuellen Verteilungsschlüssels könnte zu nicht rechtfertigbaren Ungleichbehandlungen bei der Auszahlung führen, da auch die aus Ertragsanteilen erhaltenen Mitteln Schwankungen unterliegen und die Gemeinden im Verhältnis mehr oder weniger zurückgezahlt bekommen könnten, als zuvor eingezahlt wurde.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Landesgesetz, mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG), das NÖ Gemeindeverbandsgesetz, das NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz (NÖ GWLVG) und das Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden geändert werden sowie das NÖ Sammlungsgesetz 1974 aufgehoben wird und das NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz (NÖ LStFG), das NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), das NÖ Campingplatzgesetz 1999, das NÖ Landeskulturwachengesetz, das NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz (NÖ PSMG), das NÖ Bienenzuchtgesetz, das NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG) und das NÖ Fischereigesetz 2001 (NÖ FischG 2001) geändert werden sowie das Gesetz über Jagd- und Fischereiaufseher aufgehoben wird und das NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 (NÖ GVG 2007), das NÖ Forstausführungsgesetz, das NÖ Veranstaltungsgesetz, das NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978, das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005), das NÖ Starkstromwegegesetz, das NÖ Kleingartengesetz, das NÖ Gassicherheitsgesetz 2002 (NÖ GSG 2002), das NÖ Straßengesetz 1999, das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 (NÖ GÄG 1977), das NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), das NÖ Bestattungsgesetz 2007, die NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), das NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), die NÖ Aufzugsordnung 2016 (NÖ AO 2016), das NÖ Pflichtschulgesetz 2018 und das NÖ Weinbaugesetz 2019 (NÖ WBG 2019) geändert werden sowie das NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz aufgehoben wird (NÖ Deregulierungsgesetz 2025), wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

Ltg.-798/XX-2025

Antrag

des

Rechts- und Verfassungs-Ausschusses

über den Antrag mit Gesetzesentwurf der Abgeordneten Mag. Hackl, Dorner, Hauer, Mag. Keyl, Hogl und Schnabel betreffend Landesgesetz, mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG), das NÖ Gemeindeverbandsgesetz, das NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz (NÖ GWLVG) und das Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden geändert werden sowie das NÖ Sammlungsgesetz 1974 aufgehoben wird und das NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz (NÖ LStFG), das NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), das NÖ Campingplatzgesetz 1999, das NÖ Landeskulturwachengesetz, das NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz (NÖ PSMG), das NÖ Bienenzuchtgesetz, das NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG) und das NÖ Fischereigesetz 2001 (NÖ FischG 2001) geändert werden sowie das Gesetz über Jagd- und Fischereiaufseher aufgehoben wird und das NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 (NÖ GVG 2007), das NÖ Forstausführungsgesetz, das NÖ Veranstaltungsgesetz, das NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978, das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005), das NÖ Starkstromwegegesetz, das NÖ Kleingartengesetz, das NÖ Gassicherheitsgesetz 2002 (NÖ GSG 2002), das NÖ Straßengesetz 1999, das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 (NÖ GÄG 1977), das NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), das NÖ Bestattungsgesetz 2007, die NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), das NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), die NÖ Aufzugsordnung 2016 (NÖ AO 2016), das NÖ Pflichtschulgesetz 2018 und das NÖ Weinbaugesetz 2019 (NÖ WBG 2019) geändert werden sowie das NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz aufgehoben wird (NÖ Deregulierungsgesetz 2025)

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1) Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Landesgesetz, mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG), das NÖ Gemeindeverbandsgesetz, das NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz (NÖ GWLVG) und das Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden geändert werden sowie das NÖ Sammlungsgesetz 1974 aufgehoben wird und das NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz (NÖ LStFG), das NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), das NÖ Campingplatzgesetz 1999, das NÖ Landeskulturwachengesetz, das NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz (NÖ PSMG), das NÖ Bienenzuchtgesetz, das NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG) und das NÖ Fischereigesetz 2001 (NÖ FischG 2001) geändert werden sowie das Gesetz über Jagd- und Fischereiaufseher aufgehoben wird und das NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 (NÖ GVG 2007), das NÖ Forstausführungsgesetz, das NÖ Veranstaltungsgesetz, das NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978, das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005), das NÖ Starkstromwegegesetz, das NÖ Kleingartengesetz, das NÖ Gassicherheitsgesetz 2002 (NÖ GSG 2002), das NÖ Straßengesetz 1999, das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 (NÖ GÄG 1977), das NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), das NÖ Bestattungsgesetz 2007, die NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), das NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), die NÖ Aufzugsordnung 2016 (NÖ AO 2016), das NÖ Pflichtschulgesetz 2018 und das NÖ Weinbaugesetz 2019 (NÖ WBG 2019) geändert werden sowie das NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz aufgehoben wird (NÖ Deregulierungsgesetz 2025) wird in der im Ausschuss abgeänderten Fassung genehmigt.

2) Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Auer	Lobner
Berichterstatter	Obmann

Der Landtag von Niederösterreich hat am 23. Oktober 2025 beschlossen:

Landesgesetz, mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG), das NÖ Gemeindeverbandsgesetz, das NÖ Gemeindewasserleitungsverbands-gesetz (NÖ GWLVG) und das Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden geändert werden sowie das NÖ Sammlungsgesetz 1974 aufgehoben wird und das NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz (NÖ LStFG), das NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), das NÖ Campingplatzgesetz 1999, das NÖ Landeskulturwachengesetz, das NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz (NÖ PSMG), das NÖ Bienenzuchtgesetz, das NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG) und das NÖ Fischereigesetz 2001 (NÖ FischG 2001) geändert werden sowie das Gesetz über Jagd- und Fischereiaufseher aufgehoben wird und das NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 (NÖ GVG 2007), das NÖ Forstausführungsgesetz, das NÖ Veranstaltungsgesetz, das NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978, das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005), das NÖ Starkstromwegegesetz, das NÖ Kleingartengesetz, das NÖ Gassicherheitsgesetz 2002 (NÖ GSG 2002), das NÖ Straßengesetz 1999, das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 (NÖ GÄG 1977), das NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), das NÖ Bestattungsgesetz 2007, die NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), das NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), die NÖ Aufzugsordnung 2016 (NÖ AO 2016), das NÖ Pflichtschulgesetz 2018 und das NÖ Weinbaugesetz 2019 (NÖ WBG 2019) geändert werden sowie das NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz aufgehoben wird (NÖ Deregulierungsgesetz 2025)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973)
Artikel 2	Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG)
Artikel 3	Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes
Artikel 4	Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetzes (NÖ GWLVG
Artikel 5	Änderung des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden
Artikel 6	Aufhebung des NÖ Sammlungsgesetzes 1974
Artikel 7	Änderung des NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes (NÖ LStFG)
Artikel 8	Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)
Artikel 9	Änderung des NÖ Campingplatzgesetzes 1999
Artikel 10	Änderung des NÖ Landeskulturwachengesetzes
Artikel 11	Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes (NÖ PSMG)
Artikel 12	Änderung des NÖ Bienenzuchtgesetzes
Artikel 13	Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG)
Artikel 14	Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 (NÖ FischG 2001)
Artikel 15	Aufhebung des Gesetzes über Jagd- und Fischereiaufseher
Artikel 16	Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 (NÖ GVG 2007)
Artikel 17	Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes
Artikel 18	Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes
Artikel 19	Änderung des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1978
Artikel 20	Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ ElWG 2005)
Artikel 21	Änderung des NÖ Starkstromwegegesetzes
Artikel 22	Änderung des NÖ Kleingartengesetzes
Artikel 23	Änderung des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002 (NÖ GSG 2002)
Artikel 24	Änderung des NÖ Straßengesetzes 1999
Artikel 25	Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 (NÖ GÄG 1977)
Artikel 26	Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG)
Artikel 27	Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007
Artikel 28	Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)
Artikel 29	Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014)

Artikel 30 Änderung der NÖ Aufzugsordnung 2016 (NÖ AO 2016)
Artikel 31 Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018
Artikel 32 Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 2019 (NÖ WBG 2019)
Artikel 33 Aufhebung des Amtshaftungsausgleichsfondsgesetzes

Artikel 1
Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973)

Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, wird wie folgt geändert:

1. § 60 Abs. 1 lautet:
„(1) Im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ist gegen Bescheide der Gemeindeorgane

- in Angelegenheiten, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, und
- in Angelegenheiten der Kommunalsteuer und der Grundsteuer

die Berufung ausgeschlossen.
Sofern die Möglichkeit der Berufung nicht ausgeschlossen ist, geht der Instanzenzug in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches

1. gegen Bescheide des Bürgermeisters (des Gemeindeamtes gemäß § 42 Abs. 3) an den Gemeindevorstand (Stadtrat),
2. gegen erstinstanzliche Bescheide des Gemeindevorstandes (Stadtrates) an den Gemeinderat.

Gegen Berufungsbescheide des Gemeindevorstandes (Stadtrates) nach Z 1 ist eine weitere Berufung unzulässig."

2. Im § 126 wird folgender Abs. 14 angefügt:
„(14) § 60 Abs. 1 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verfahren sind nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des § 60 Abs. 1 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX weiterzuführen."

Artikel 2
Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG)

Das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 lautet:
„(1) Im eigenen Wirkungsbereich ist gegen Bescheide des Magistrats
- in Angelegenheiten, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, und
- in Angelegenheiten der Kommunalsteuer und der Grundsteuer

die Berufung ausgeschlossen.
Sofern die Möglichkeit der Berufung nicht ausgeschlossen ist, geht der Instanzenzug in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches
1. gegen Bescheide des Magistrats an den Stadtsenat,
2. gegen erstinstanzliche Bescheide des Stadtsenats an den Gemeinderat.

Gegen Berufungsbescheide des Stadtsenats nach Z 1 ist eine weitere Berufung unzulässig."

2. Im § 101 wird folgender Abs. 14 angefügt:
„(14) § 16 Abs. 1 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verfahren sind nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des § 16 Abs. 1 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX weiterzuführen."

Artikel 3
Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes

Das NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 5 Z 3 lautet:
„3. Entscheidungen im Instanzenzug, sofern diese nicht ausgeschlossen sind, und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,"

2. § 14 Abs. 1 lautet:
„(1) Soweit durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gelten nachstehende Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 für die Geschäftsführung der Verbandsorgane sinngemäß: § 44 Abs. 1, § 44 Abs. 2 erster Satz, § 45 Abs. 1 bis 3, § 46, § 47, § 48 Abs. 2 und 3, § 49, § 50 Abs. 1 bis 3, § 51 Abs. 2 bis 5, § 52, § 53 Abs. 1, 2, 3 erster und zweiter Satz, Abs. 5, 6 und 7 erster und dritter Satz, § 54 und § 56 Abs. 1 dritter und vierter Satz, Abs. 2 zweiter Satz sowie Abs. 3 erster und zweiter Satz mit der Maßgabe, dass das Sitzungsprotokoll vom Vorsitzenden, dem (den) Schriftführer(n) und nur einem Mitglied des Verbandsvorstandes zu unterfertigen ist, § 60 Abs. 1 sowie § 121."

3. Im § 35 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) § 9 Abs. 5 und § 14 Abs. 1 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2026 in Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verfahren sind nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des § 9 Abs. 5 und § 14 Abs. 1 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX weiterzuführen."

Artikel 4
Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetzes (NÖ GWLVG)

Das NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz, LGBl. 1650, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 5 Z 3 lautet:
„3. Entscheidungen im Instanzenzug, sofern dieser nicht ausgeschlossen ist, und in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen sowie die Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,"

2. § 16 Z 2 lit. a lautet:
„a) § 21 Abs. 2 und 3, § 22 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 erster bis dritter Satz und Abs. 2, § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 1 bis 4, § 46, § 47, § 48 Abs. 2 und 3, § 49, § 50, § 51 Abs. 2 bis 5, § 52, § 53 Abs. 1, 2, 3 erster und zweiter Satz, Abs. 5, 6 und 7 erster

und dritter Satz, § 54, § 56 Abs. 1 dritter und vierter Satz, Abs. 2 zweiter Satz sowie Abs. 3 erster und zweiter Satz mit der Maßgabe, dass das Sitzungsprotokoll vom Vorsitzenden, dem (den) Schriftführer(n) und nur einem Mitglied des Verbandsvorstandes zu unterfertigen ist, § 57 Abs. 1, 2, 3 erster, zweiter und letzter Satz, Abs. 4 und 5 erster bis vierter Satz mit der Maßgabe, dass das Sitzungsprotokoll nur vom Vorsitzenden und dem (den) Schriftführer(n) zu unterfertigen ist, § 60 Abs. 1 und § 121 der NÖ GO 1973, LGBl. 1000,"

3. Im § 18 wird folgender Abs. 8 angefügt:
„(8) § 6 Abs. 5 und § 16 in der Fassung LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2026 in Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verfahren sind nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des § 6 Abs. 5 und § 16 in der Fassung LGBl. Nr. XX/XXXX weiterzuführen."

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden

Das Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden, LGBl. 1652, wird wie folgt geändert:

1. § 28 lautet:

„§ 28
Wassergebührenordnung

„(1) Die Wassergebührenordnung ist durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel des Verbandes durch zwei Wochen kundzumachen. Sie tritt am Monatsersten, der dem Ende der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt, in Kraft, sofern nicht in der Wassergebührenordnung ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird. Je eine Kopie dieser Kundmachung ist an den Amtstafeln der Verbandsgemeinden durch zwei Wochen anzuschlagen.
(2) Die Wassergebührenordnung ist nach Ablauf der Kundmachungsfrist der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen. Die Landesregierung hat gesetzwidrige Verord-

nungen nach Anhörung des Verbandes durch Verordnung aufzuheben und gleichzeitig die Gründe hierfür dem Verband mitzuteilen. Die Aufhebungsverordnung ist vom Obmann in gleicher Weise wie die aufgehobene Verordnung kundzumachen. Die Verordnung der Landesregierung tritt, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Kundmachungstages in Kraft. Nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Einlangen der vom Verband erlassenen Verordnung bei der Aufsichtsbehörde, ist ihre Aufhebung nicht mehr zulässig."

2. § 32 Abs. 1 lautet:
„(1) In Verfahren zur Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Gebühren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2018, und des NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes 2009, LGBl. 3400, mit der Maßgabe anzuwenden, dass in I. Instanz der Obmann entscheidet und der innergemeindliche Instanzenzug in Angelegenheiten, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, ausgeschlossen ist. Sofern die Möglichkeit der Berufung gegen die Entscheidung des Obmanns nicht ausgeschlossen ist, geht der Instanzenzug unter sinngemäßer Anwendung des § 60 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, an den Verbandsvorstand."

3. Im § 35 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Die §§ 28 und 32 Abs. 1 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2026 in Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verfahren sind nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des § 32 Abs. 1 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX weiterzuführen."

Artikel 6
Aufhebung des NÖ Sammlungsgesetzes 1974

Das NÖ Sammlungsgesetz 1974, LGBl. 4650, wird aufgehoben. Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Artikel 7
Änderung des NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes (NÖ LStFG)

Das NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. 4700, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 lautet:
„(1) Die Stiftungssatzung ist der Stiftungsbehörde entweder in dreifacher Ausfertigung oder in elektronischer Form vorzulegen. Bei elektronischer Einbringung entfällt eine allfällige Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen in mehrfacher Ausfertigung."

2. § 10 Abs. 2 Z 1 lautet:
„1. den Namen und den Sitz der Stiftung, der im Land Niederösterreich liegen muß;"

3. § 11a Abs. 3 lautet:
„(3) Auf der Satzung ist die erfolgte Genehmigung zu beurkunden und eine Ausfertigung den Vertretungsorganen der Stiftung auszuhändigen oder elektronisch zu übermitteln."

4. § 13 Abs. 5 lautet:
„(5) Folgende Maßnahmen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde:

1. die Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Stiftungsvermögen;
2. der Erwerb von unbeweglichem Stiftungsvermögen, wenn der ortsübliche Preis überschritten wird;
3. die Aufnahme eines Darlehens;
4. die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (z.B. durch einen Leasingvertrag), sofern sie nicht mit den Erträgnissen im Einklang steht;
5. die Abgabe einer unbedingten Erbserklärung sowie die Annahme eines Vermächtnisses oder einer Schenkung, die durch eine Bedingung oder Auflage beschwert ist.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Rechtsgeschäft den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und insbesondere die Erfüllung des Stiftungszweckes weiterhin gewährleistet ist sowie keine Wertminderung des Stammvermögens zu erwarten ist."

5. § 16 Abs. 4 lautet:
„(4) Die geänderte Stiftungssatzung ist mit dem Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftungsbehörde entweder in dreifacher Ausfertigung oder in elektronischer Form vorzulegen. Diese hat die erfolgte Genehmigung auf der geänderten Stiftungssatzung zu beurkunden und eine Ausfertigung dem Vertretungsorgan der Stiftung auszuhändigen oder elektronisch zu übermitteln."

6. § 27 Abs. 1 lautet:
„(1) Die Fondssatzung ist der Fondsbehörde entweder in dreifacher Ausfertigung oder in elektronischer Form vorzulegen. Bei elektronischer Einbringung entfällt eine allfällige Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen in mehrfacher Ausfertigung."

7. § 27 Abs. 2 Z 1 lautet:
„1. den Namen und den Sitz des Fonds, der im Land Niederösterreich liegen muß,"

8. § 28a Abs. 3 lautet:
„(3) Auf der Satzung ist die erfolgte Genehmigung zu beurkunden und eine Ausfertigung den Vertretungsorganen des Fonds auszuhändigen oder elektronisch zu übermitteln."

9. § 33 Abs. 3 lautet:
„(3) Die geänderte Fondssatzung ist mit dem Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderung der Fondsbehörde entweder in dreifacher Ausfertigung oder in elektronischer Form vorzulegen. Diese hat die erfolgte Genehmigung auf der geänderten Fondssatzung zu beurkunden und eine Ausfertigung dem Vertretungsorgan des Fonds auszuhändigen oder elektronisch zu übermitteln."

10. § 38 Abs. 3 erster Satz lautet:
„In das Register sind unter einer laufenden Nummer jeweils das Datum und die Geschäftszahl der Erledigung einzutragen, wobei im Fall der Änderungen der Namen und Adressen der Vertretungsorgane der Stiftung (des Fonds) oder der Adresse der Stiftung (des Fonds) lediglich die Eintragung der Änderung ohne förmliche Erledigung erfolgt."

11. In § 41 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Die Regelungen betreffend Sitz (§§ 10 Abs. 2 Z 1, 27 Abs. 2 Z 1) sind für jene Stiftungen und Fonds anwendbar, die nach Inkrafttreten der Änderungen neu errichtet werden oder für die eine Satzungsänderung erfolgt."

12. Im § 43 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) §§ 10 Abs. 1, 10 Abs. 2, 11a Abs. 3, 13 Abs. 5, 16 Abs. 4, 27 Abs. 1, 27 Abs. 2, 28a Abs. 3, 33 Abs. 3, 38 Abs. 3 und 41 Abs. 3 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2026 in Kraft."

Artikel 8
Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 2 lautet:
„(2) In Anträgen auf Erteilung von Bewilligungen oder Ausnahmen sind Art, Lage, Umfang und Verwendung des Vorhabens anzugeben sowie die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen, insbesondere Pläne, Beschreibungen, Skizzen udgl. in dreifacher Ausfertigung sowie ein aktueller Grundbuchsauszug anzuschließen.
Sämtliche Anbringen können auch in elektronischer Form eingebracht werden. In diesem Fall entfällt eine Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen in mehrfacher Ausfertigung.

Ist der Antragsteller nicht Grundeigentümer, ist die Zustimmung des Eigentümers glaubhaft zu machen, es sei denn, dass aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen für das beantragte Vorhaben eine Enteignung oder eine Einräumung von Zwangsrechten möglich ist."

2. Im § 38 wird folgender Abs. 13 angefügt:
„(13) § 31 Abs. 2 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft."

Artikel 9
Änderung des NÖ Campingplatzgesetzes 1999

Das NÖ Campingplatzgesetz 1999, LGBl. 5750, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:
„(1) Dieses Gesetz regelt in Ergänzung des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung und der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung die Errichtung und Ausstattung von Campingplätzen im Land Niederösterreich."

2. § 2 Abs. 2 lautet:
„(2) Behörde ist der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat. Die Berufung gegen Bescheide ist ausgeschlossen."

3. § 3 lautet:

„§ 3
Errichtungsanzeige

(1) Die Errichtung sowie jede Erweiterung eines Campingplatzes ist mindestens 6 Wochen vorher anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Plan und eine Beschreibung (2-fach) anzuschließen. Diese Anzeige kann auch in elektronischer Form eingebracht werden. In diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen in mehrfacher Ausfertigung.

(2) Für das Anzeigeverfahren gilt § 15 Abs. 3 bis 7 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 in der geltenden Fassung sinngemäß."

4. Im § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 und § 3 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Die am Tag des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes in der Fassung von LGBl. Nr. XX/XXXX anhängigen Verfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen."

Artikel 10
Änderung des NÖ Landeskulturwachengesetzes

Das NÖ Landeskulturwachengesetz, LGBl. 6125, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 vierter Spiegelstrich entfällt.

2. § 4 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

3. § 8 dritter Satz lautet:
„Der Widerruf der Bestellung bzw. die Zurücklegung der Funktion oder eines Dienstbereiches, wenn ein solcher im Dienstausweis eingetragen ist, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde im Dienstausweis zu vermerken."

4. Im § 10 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:
„(4) Die Eintragung der örtlichen Dienstbereiche in den Dienstausweisen hat ab dem Inkrafttreten des Landesgesetzes in der Fassung LGBl. Nr. XX/XXXX zu entfallen. Bis zum Inkrafttreten des Landesgesetzes in der Fassung LGBl. Nr. XX/XXXX ausgestellte Dienstausweise behalten ihre Gültigkeit."

(5) §§ 8 und 10 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 3 Abs. 2 vierter Spiegelstrich und 4 Abs. 2 letzter Satz außer Kraft."

Artikel 11
Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes (NÖ PSMG)

Das NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. 6170, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird folgender Abs. 14 angefügt:
„(14) Werden Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vor dem 1. Jänner 2030 nicht direkt im vorgeschriebenen elektronischen Format im Sinne des Artikels 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024 erstellt, so sind sie spätestens bis zum 30. Jänner des auf das Jahr der Verwendung des Pflanzenschutzmittels folgenden Jahres in ein solches Format umzuwandeln."

2. § 6 Abs. 2 lautet:
„(2) Die Fortbildungsmaßnahmen sind von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu veranstalten und haben insbesondere die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen neuen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Darüber hinaus hat die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer Weiterbildungskurse von anderen Veranstaltern, die gleichwertige Informationen vermitteln, als Weiterbildungskurse im Sinne dieser Bestimmung anzuerkennen. Diese Weiterbildungskurse sind der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung zur Kenntnis zu bringen. Die Anerkennung hat formlos zu erfolgen und ist nur im Falle der Verweigerung der Anerkennung bescheidmäßig darüber abzusprechen. Bei Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen ist die Anerkennung zu widerrufen. Weiterbildungskurse, die in einem anderen Bundesland anerkannt wurden oder dort als anerkannt gelten, gelten als im Sinne dieser Bestimmung anerkannt."

3. Im § 20 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) § 4 Abs. 14 und § 6 Abs. 2 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2026 in Kraft."

Artikel 12
Änderung des NÖ Bienenzuchtgesetzes

Das NÖ Bienenzuchtgesetz, LGBl. 6320, wird wie folgt geändert:

1. § 6 lautet:

„§ 6
Voraussetzungen

Die Wanderung mit Bienenvölkern ist zulässig, wenn der Wanderimker oder die Wanderimkerin

1. dafür die Zustimmung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. des oder der sonstigen Nutzungsberechtigten des Aufstellungsortes eingeholt hat und
2. zumindest für die Aufstellungsdauer eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Schäden an Personen oder Sachen, die aus dem Transport der Bienenvölker und aus der Wanderbienenhaltung entstehen können, abgeschlossen hat."

2. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Aufstellung eines Wanderbienenstandes ist dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin mindestens fünf Tage vor der Zuwanderung zu melden. Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen. Sie hat insbesondere folgende Daten zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Wanderimkers oder der Wanderimkerin
2. Genauer Aufstellungsort
3. Voraussichtliche Aufstellungsdauer
4. Name und Anschrift des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. des oder der sonstigen Nutzungsberechtigten des Aufstellungsortes
5. Erklärung des Wanderimkers oder der Wanderimkerin, dass die Zustimmung der unter 4. genannten Person für die Aufstellung des Wanderbienenstandes vorliegt."

3. Im § 8 Abs. 2 entfällt die Z 1 und erhalten die (bisherigen) Ziffern 2 und 3 die Bezeichnung Z 1 und 2.

4. § 12 Abs. 1 Z 6 entfällt.

5. § 12 Abs. 1 Z 8 lautet:
„8. trotz Untersagung durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin einen Wanderbienenstand aufstellt (§§ 8 und 6);"

6. § 13 Abs. 2 lautet:
„(2) Die im § 10 Abs. 7 geregelte Aufgabe der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat diese im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen. Sie unterliegt bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe den Weisungen der Landesregierung."

7. Im § 14 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) §§ 6, 8 Abs. 1, 8 Abs. 2, 12 Abs. 1 Z 8 und 13 Abs. 2 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 12 Abs. 1 Z 6 außer Kraft."

Artikel 13
Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG)

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 4 lautet:
„(4) Für die Geltendmachung des Anspruches der Befugnis zur Eigenjagd sind die auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden."

2. Im § 22 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Ausschussmitglied dieser Übertragungsart zugestimmt hat. In diesem Fall genügt eine Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung. Eine Verletzung der Form und Frist gilt als geheilt, wenn dieses Ausschussmitglied zur Sitzung erscheint oder dem Obmann schriftlich oder in jeder anderen technisch

möglichen Weise bekannt gibt, dass es von der Einberufung der Sitzung in Kenntnis war. Eine telefonische Bekanntgabe ist nicht geeignet, eine mangelhafte Ladung zu sanieren."

3. § 34 Abs. 2 lautet:
„(2) Die Kaution ist durch eine Bankgarantie eines Kreditinstitutes zu erlegen, das einen Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat. Diese Bankgarantie hat auf den Namen des Pächters, falls dieser jedoch eine Jagdgesellschaft ist, auf den Namen eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft zu lauten und für die Laufzeit der gesamten Jagdperiode zu gelten. Einer solchen Bankgarantie ist eine Bürgschaft eines Kreditinstitutes, das einen Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat, gleichzuhalten, in der es sich verpflichtet, als Bürge oder Zahler zu haften."

4. § 34 Abs. 5 entfällt.

5. Im § 37 Abs. 5 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Mit einem solchen Beschluss kann festgelegt werden, dass die vorgesehene Verwendung des eventuell nicht abgeholten bzw. überwiesenen Pachtschillings bis zur allfälligen Änderung des Beschlusses gültig ist."

6. § 37 Abs. 9 letzter Satz lautet:
„Der so errechnete Betrag ist auf einen vollen Euro-Betrag aufzurunden."

7. § 60 Abs. 10 lautet:
„(10) Die näheren Vorschriften über den Vorgang bei der Abnahme der Prüfung werden durch Verordnung der Landesregierung getroffen. Hierbei sind die auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden."

8. Im § 64 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berufenen Organe dürfen Personen, die bei Verübung einer strafbaren Handlung an Sachen betreten werden, die ihrer Aufsicht unterliegen, zum Zweck der Vorführung vor die Behörde bei Vorliegen der Voraus-

setzungen des § 35 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2024, festnehmen. Wenn sich der Betretene der Festnahme durch Flucht zu entziehen versucht, so ist das zur Ausübung des Jagdschutzes berufene Organ berechtigt, ihn auch über seinen örtlichen Aufsichtsbereich hinaus zu verfolgen und festzunehmen. Die Verfolgung über die Landesgrenze auf Grund dieses Gesetzes ist nicht zulässig. Das zur Ausübung des Jagdschutzes berufene Organ hat den Festgenommenen unverzüglich der sachlich und örtlich zuständigen Behörde vorzuführen und Anzeige zu erstatten. Fällt der Grund für die Festnahme schon vorher weg, so ist der Festgenommene, unbeschadet der Anzeigepflicht, frei zu lassen. Rechte und Pflichten der öffentlichen Wachen nach anderen gesetzlichen Vorschriften, sowie die Bestimmungen des § 39 Abs. 2 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2024, bleiben unberührt. Vorläufig in Beschlag genommene Gegenstände sind unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben."

9. § 70 Abs. 12 lautet:
„(12) Die näheren Vorschriften über die Zulassung zur Berufsjägerprüfung, über den Prüfungsstoff und über den Vorgang bei der Abnahme der Prüfung werden durch Verordnung der Landesregierung erlassen. Hierbei sind die auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden."

10. § 81 Abs. 1 erster Satz lautet:
„Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet für

- Schalenwild – mit Ausnahme von Schwarzwild – alle drei Jahre (im ersten, vierten und siebten Jahr der Jagdperiode),
- Auer- und Birkhahnen jährlich

bis längstens 31. März den Abschussplan (§ 80) in ein elektronisches System, das der Landesjagdverband zu führen hat, einzutragen und eine Kopie davon, die dem auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten Formular entspricht, der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sein Jagdgebiet zur Gänze oder zum größten Teil liegt, vorzulegen oder zu übermitteln."

11. § 81 Abs. 1a erster Satz lautet:
„Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet für revierübergreifende Abschüsse von Schalenwild – mit Ausnahme von Schwarzwild – sowie von Auer- und Birkhahnen jährlich bis längstens 31. März der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sein Jagdgebiet zur Gänze oder zum größten Teil liegt, einen Abschussplan (§ 80), der dem auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten Formular entspricht, vorzulegen oder zu übermitteln."

12. § 84 Abs. 1 erster Satz lautet:
„Der Jagdausübungsberechtigte hat eine Abschussliste zu führen und dafür das auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden."

13. § 84 Abs. 5 erster Satz lautet:
„Die Abschussliste ist bis 15. Jänner des folgenden Jagdjahres in ein elektronisches System, das der Landesjagdverband zu führen hat, einzutragen und eine Kopie davon, die dem auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten Formular entspricht, der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen oder zu übermitteln."

14. Nach § 84 Abs. 5 erster Satz (neu) wird folgender Satz eingefügt:
„Ist ein Datentransfer zwischen den elektronischen Systemen des Landesjagdverbandes und der Behörde möglich, ersetzt der Transfer der Daten der Abschussliste eine Übermittlung einer Kopie an die Behörde."

15. § 86 Abs. 1 erster Spiegelstrich entfällt.

16. § 110 Abs. 5 entfällt.

17. § 123 Abs. 2 lautet:
„(2) Für das Entschädigungsverfahren sind die auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden."

18. Im § 141 wird folgender Abs. 7 angefügt:
„(7) §§ 12 Abs. 4, 22 Abs. 1, 34 Abs. 2, 37 Abs. 5 und Abs. 9, 60 Abs. 10, 64 Abs. 3, 70 Abs. 12, 81 Abs. 1 und Abs. 1a, 84 Abs. 1 und Abs. 5, 123 Abs. 2 und 142 Abs. 14 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 86 Abs. 1 erster Spiegelstrich und 110 Abs. 5 außer Kraft. § 34 Abs. 5 tritt mit Beginn der nächsten Jagdperiode außer Kraft."

19. Im § 142 wird folgender Abs. 14 angefügt:
„(14) § 34 Abs. 2 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX ist auf Pachtverträge der laufenden Jagdperiode nicht anzuwenden."

Artikel 14
Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 (NÖ FischG 2001)

Das NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 4 lautet:
„(4) Die Fischereiaufseher dürfen Personen, die bei Verübung einer strafbaren Handlung an Sachen betreten werden, die ihrer Aufsicht unterliegen, zum Zweck der Vorführung vor die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2024, festnehmen. Wenn sich der Betretene der Festnahme durch Flucht zu entziehen versucht, so ist der Fischereiaufseher berechtigt, ihn auch über seinen örtlichen Aufsichtsbereich hinaus zu verfolgen und festzunehmen. Die Verfolgung über die Landesgrenze auf Grund dieses Gesetzes ist nicht zulässig. Der Fischereiaufseher hat den Festgenommenen unverzüglich der sachlich und örtlich zuständigen Behörde vorzuführen und Anzeige zu erstatten. Fällt der Grund für die Festnahme schon vorher weg, so ist der Festgenommene, unbeschadet der Anzeigepflicht, frei zu lassen. Rechte und Pflichten der öffentlichen Wachen nach anderen gesetzlichen Vorschriften, sowie die Bestimmungen des § 39 Abs. 2 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2024, bleiben unberührt. Vorläufig in Beschlag genommene Gegenstände sind unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben."

2. Im § 40 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) § 17 Abs. 4 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft."

Artikel 15
Aufhebung des Gesetzes über Jagd- und Fischereiaufseher

Das Gesetz über Jagd- und Fischereiaufseher, LGBl. 6560, wird aufgehoben. Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Artikel 16
Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 (NÖ GVG 2007)

Das NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. 6800, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 wird folgender § 24 eingefügt:

„§ 24
Verfahrensdauer

Wird mit dem Rechtserwerb ein beruflicher Zweck verfolgt, sind die Landesregierung bzw. das Landesverwaltungsgericht verpflichtet, über den verfahrenseinleitenden Antrag bzw. die Beschwerde ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach dem jeweiligen Einlangen zu entscheiden."

2. Im § 40 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) § 24 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft."

Artikel 17
Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes

Das NÖ Forstausführungsgesetz, LGBl. 6851, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lit. d entfällt.

2. § 3 lautet:

„§ 3

Das Teilungsverbot gemäß § 15 Forstgesetz 1975 entfällt unter nachfolgenden Voraussetzungen und bedarf keiner forstbehördlichen Bewilligung, wenn

a) ein Teilstück durch eine Grenzberichtigung (§ 850 ff ABGB) oder durch Ersitzung entsteht;
b) die Teilung den Benützungsabschnitt Wald des betroffenen Grundstückes nicht betrifft."

3. Die Überschrift des VII. Hauptstücks lautet: „**Strafbestimmungen und Verfahrensvorschriften**"

4. Nach § 24 wird folgender § 25 eingefügt:

„§ 25

Sämtliche Anbringen können auch in elektronischer Form eingebracht werden. In diesem Fall entfällt eine allfällige Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen in mehrfacher Ausfertigung."

5. Im Artikel II wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) § 3, die Überschrift des VII. Hauptstücks und § 25 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 lit. d außer Kraft."

Artikel 18
Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes

Das NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 2 lit. c entfällt. Im § 4 Abs. 1 Z 2 erhält die lit. d die Bezeichnung lit. c.

2. § 9 erster Satz lautet:
„Schriftliche Ankündigungen von Veranstaltungen müssen sichtbar den Namen und den Wohnsitz oder derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort des Veranstalters, bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften die Bezeichnung und Sitz sowie den Namen jener Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, enthalten."

3. § 10 Abs. 3 Z 2 lit. c entfällt. Im § 10 Abs. 3 Z 2 erhält die lit. d die Bezeichnung lit. c.

4. § 13 lautet:

„§ 13
Prädikatisierung und Altersgrenzen bei Filmen

(1) Alle zur Vorführung bestimmten Filme sind auf Verlangen des Herstellers oder Verleihers auf ihren künstlerischen und kulturellen Wert durch die Landesregierung zu prädikatisieren. Die Prädikatisierung hat sich auf die Bezeichnung "besonders wertvoll", "wertvoll" und "sehenswert" zu beschränken.

(2) Die Landesregierung kann bei der Prädikatisierung die von der gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder bzw. die von einer Kommission beim Bundesministerium für Bildung oder einer von Vertretern der Bundesländer beschickten Kommission zur Zulassung von Filmen erarbeiteten Stellungnahmen berücksichtigen.

(3) Kindern und Jugendlichen ist der Besuch von Filmvorführungen ab jenem Alter zu gestatten, für das der Film entsprechend der Filmdatenbank der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung freigegeben ist. Liegt keine Altersfreigabe vor, ist nur Personen der Besuch der Filmvorführung zu gestatten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände kann die Landesregierung im Interesse des Jugendschutzes durch Verordnung eine abweichende Altersfreigabe für die öffentliche Aufführung von Filmen festsetzen.

(4) Kinder dürfen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten auch Filmvorführungen besuchen, für die eine um höchstens drei Jahre höhere Altersstufe festgelegt worden ist. Dies gilt jedoch nur für Filmvorführungen mit einer Altersfreigabe bis einschließlich zum vollendeten 14. Lebensjahr.

(5) Der Betreiber eines Kinos ist verpflichtet, die Altersgrenzen von Filmen auch bei der Kassa deutlich sichtbar anzubringen. Zur Überprüfung des Alters kann die Vorlage eines Lichtbildausweises verlangt werden. Personen, die das vorgesehene Mindestalter nicht aufweisen, ist der Zutritt zu verweigern.

(6) Programmvorschauen, Werbefilme und -bilder und dergleichen dürfen zusammen mit Filmen, die für Kinder oder Jugendliche bestimmt sind, nicht gezeigt werden, wenn sie die geistige, sittliche, charakterliche oder soziale Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen der betreffenden Altersstufe gefährden können."

5. § 14 Abs. 1 Z 9 lautet:
„9. eine Veranstaltung ankündigt oder ankündigen lässt, ohne dass der Name und der Wohnsitz oder der derzeitige gewöhnliche Aufenthaltsort des Veranstalters, bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften Bezeichnung und Sitz, der Name jener Personen, die zur Vertretung nach Außen berufen sind, auf der Ankündigung aufscheinen (§ 9);"

6. Im § 14 Abs. 1 Z 11 (neu) tritt anstelle des Zitates „§ 13 Abs. 7" das Zitat „§ 13 Abs. 5".

7. § 15 Abs. 4 lautet:
„(4) Die Gemeinde, die Bezirksverwaltungsbehörde, die Landesregierung und im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion, kann die Räumung von Veranstaltungen verfügen, wenn

1. Gründe für eine Untersagung der Veranstaltung (§ 12) vorliegen,
2. andere Personen insbesondere durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Abgase oder Lichteinwirkungen unzumutbar belästigt werden,
3. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Sicherheit von Sachen besteht, oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet wird,
4. die Besucherhöchstzahl überschritten wird oder
5. eine Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 4 Z 4 verletzt wird."

8. Im § 18 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) § 4 Abs. 1, § 9, § 10 Abs. 3, § 13, § 14 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 4 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2026 in Kraft. "

Artikel 19
Änderung des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1978

Das NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978, LGBl. 7600, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird folgender Abs. 11 angefügt:
„(11) Sämtliche Anbringen nach diesem Gesetz können auch in elektronischer Form eingebracht werden. In diesem Fall entfällt eine allfällige Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen in mehrfacher Ausfertigung."

2. Im § 30 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) § 1 Abs. 11 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft."

Artikel 20
Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ ElWG 2005)

Das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, LGBl. 7800, wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz des § 6 Abs. 2 lautet:
„Dem Antrag sind folgende **Unterlagen**, erstellt von einem nach den berufsrechtlichen Vorschriften hierzu Befugten, soweit technisch möglich, in elektronischer Form oder in zweifacher Ausfertigung in Papier, anzuschließen:"

2. § 6 Abs. 2 Z 4 entfällt. Im § 6 Abs. 2 erhalten die Ziffern 5 bis 7 die Bezeichnung Z 4 bis 6.

3. § 6 Abs. 2 Z 8 entfällt. Im § 6 Abs. 2 erhalten die Ziffern 9 bis 12 die Bezeichnung Z 7 bis 10.

4. § 6 Abs. 2 Z 13 entfällt. Im § 6 Abs. 2 erhalten die Ziffern 14 bis 17 die Bezeichnung Z 11 bis 14.

5. § 6 Abs. 4 lautet:
„(4) Die Behörde kann die Vorlage von Ausfertigungen (in Papier) aller oder einzelner nach Abs. 2 oder 3 erforderlichen Unterlagen oder Angaben verlangen, wenn dies zur Beurteilung durch sonstige öffentliche Dienststellen oder zur Begutachtung durch Sachverständige notwendig ist."

6. Im § 6 Abs. 5 tritt anstelle des Zitates „Abs. 2 Z 17" das Zitat „Abs. 2 Z 14".

7. Im § 6 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:
„(7) Wird das Ansuchen elektronisch eingebracht, ist der Behörde mitzuteilen, ob der Antragsteller oder sein bevollmächtigter Vertreter im Teilnehmerverzeichnis nach § 28a des Zustellgesetzes (BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 205/2022) angemeldet ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis teilnimmt. Unterbleibt eine solche Mitteilung oder ergibt sich während des Verfahrens, dass der

Antragsteller oder sein bevollmächtigter Vertreter an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt, so kann die Behörde erforderlichenfalls die Vorlage von Ausfertigungen von Antragsunterlagen in Papier, auf die sich die Erledigung bezieht, für Zwecke der Zustellung binnen angemessener Frist verlangen.
(8) Mit einem elektronischen Ansuchen vorgelegte Unterlagen, die keine inhaltliche Einheit bilden, sind als getrennte Anhänge zu übermitteln. Diese sind mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihren Inhalt zum Ausdruck bringt. Ansuchen und Beilagen dürfen nur dann in gescannter Form eingebracht werden, wenn diese nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen."

8. Im § 11 Abs. 1 Z 6 tritt anstelle des Zitates „§ 6 Abs. 2 Z 17" das Zitat „§ 6 Abs. 2 Z 14".

9. § 11 Abs. 4 lautet:
„(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen, die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und die zur Umsetzung der MCP-Richtlinie getroffenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden."

10. § 55 Abs. 2 Z 3 lautet:
„3. ein Plan (soweit technisch möglich in elektronischer Form oder in zweifacher Ausfertigung in Papier) über das vorgesehene Verteilergebiet mit Darstellung der Verteilergebietsgrenzen im Maßstab 1:25.000,"

11. Im § 75 wird folgender Abs. 7 angefügt:
„(7) §§ 6 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 8, 11 Abs. 1, Abs. 4 und 55 Abs. 2 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2026 in Kraft."

Artikel 21
Änderung des NÖ Starkstromwegegesetzes

Das NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl. 7810, wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz des § 6 Abs. 2 lautet:
„Dem Ansuchen sind folgende Beilagen, soweit technisch möglich, in elektronischer Form oder in zweifacher Ausfertigung in Papier, anzuschließen:"

2. § 6 Abs. 2 lit. c lautet:
„c) ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke mit Katastral- und Grundbuchsbezeichnung; bei einem im Wohnungseigentum stehenden Grundstück, Namen und Anschrift des bestellten Verwalters (§§ 19 ff Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 124/2006);"

3. § 6 Abs. 4 lautet:
„(4) Wird durch die geplante elektrische Leitungsanlage das Gebiet mehr als einer Gemeinde berührt, so ist bei nicht-elektronischer Antragstellung für jede weitere Gemeinde eine weitere Ausfertigung der Unterlagen vorzulegen, wobei jedoch eine Beschränkung auf die für die jeweils in Betracht kommende Gemeinde bedeutungsvollen Unterlagen (z. B. Planausschnitte, Teilverzeichnisse) vorzunehmen ist."

4. Im § 25 wird folgender Abs. 8 angefügt:
„(8) §§ 6 Abs. 2 und Abs. 4 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2026 in Kraft."

Artikel 22
Änderung des NÖ Kleingartengesetzes

Das NÖ Kleingartengesetz, LGBl. 8210, wird wie folgt geändert:

1. § 12 lautet:

„§ 12
Behörden

Behörde ist der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat. Die Berufung gegen Bescheide ist ausgeschlossen."

2. Im § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) § 12 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Die am Tag des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes in der Fassung von LGBl. Nr. XX/XXXX anhängigen Verfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen."

Artikel 23
Änderung des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002 (NÖ GSG 2002)

Das NÖ Gassicherheitsgesetz 2002, LGBl. 8280, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Z 2 lautet:
„2. ein Lageplan im Maßstab 1:500, aus dem die örtliche Lage der geplanten Gasanlage ersichtlich ist, und ein Verzeichnis der Grundstücke, auf denen die Gasanlage errichtet wird, mit Angabe der Katastralgemeinden und der Grundstücksnummern;"

2. § 7 Abs. 2 Z 3 entfällt. Im § 7 Abs. 2 erhalten die (bisherigen) Ziffern 4 und 5 die Bezeichnung Z 3 und 4.

3. Im § 7 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Sämtliche Anbringen können auch in elektronischer Form eingebracht werden. In diesem Fall entfällt eine allfällige Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen in mehrfacher Ausfertigung."

4. Im § 20 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) §§ 7 Abs. 2 und Abs. 6 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2026 in Kraft."

Artikel 24
Änderung des NÖ Straßengesetzes 1999

Das NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2
Zuständigkeit

Sofern in diesem Gesetz nicht anders geregelt, ist **Behörde** in Angelegenheiten, die

1. Straßenbauvorhaben der Gemeinde oder **Gemeindestraßen** betreffen, der Bürgermeister (der Magistrat bei Städten mit eigenem Statut);
2. Straßenbauvorhaben des Landes oder **Landesstraßen** betreffen, die Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Berufung gegen Bescheide gemäß Z 1 ist ausgeschlossen."

2. § 4 Z 3 lautet:
„3. **Öffentliche Straßen:**
Straßen, die für den Gemeingebrauch zur Verfügung stehen.
Das sind:

a) Landesstraßen:
   - Landesstraßen B: Landesstraßen, die aufgrund ihrer Funktion im überörtlichen Straßennetz eine besondere Bedeutung aufweisen und im NÖ Landesstraßenverzeichnis als solche festzulegen sind
   - Landesstraßen L: alle übrigen Landesstraßen

b) Gemeindestraßen.

Eine öffentliche Straße liegt jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor.

Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt jedenfalls:

- die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, die Kundmachung des Straßenbauvorhabens durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinden, in denen die Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen, die Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder die Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde,
- bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben des Landes im Verfahren gemäß § 12 bei Durchführung eines Großverfahrens und bei Durchführung eines Verfahrens nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2023, die Kundmachung des Antrags durch Edikt gemäß § 44a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 157/2024,
- bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan – ausgenommen Privatstraßen mit Öffentlichkeitscharakter (§ 7).

Eine öffentliche Straße wird jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit darüber aufgelassen. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit gilt diesfalls jedenfalls eine der zuvor angeführten Maßnahmen;"

3. § 7 Abs. 3 lautet:
„(3) Parteien des Verfahrens nach Abs. 2 sind neben den Grundeigentümern der Privatstraße die daran dinglich Berechtigten."

4. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Für den **Bau und die Umgestaltung** einer öffentlichen Straße ist eine **Bewilligung** der Behörde erforderlich. Die Bewilligung darf ausschließlich vom Straßenerhalter gemäß § 4 Z 6 beantragt werden.

Bau und Umgestaltungen von diesen Straßen,

- bei denen keine Rechte von Parteien nach § 13 Abs. 1 Z 2 bis 5 berührt werden oder
- denen von diesen Parteien nachweisbar zugestimmt wurde,

bedürfen keiner Bewilligung."

5. § 12 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Liegen jedenfalls die nach Abs. 2 geforderten Unterlagen vor, hat die Behörde **die Parteien und Nachbarn** (§ 13 Abs. 1) **nachweislich** vom geplanten Vorhaben zu **informieren** und darauf hinzuweisen, dass bei der Behörde in die Antragsbeilagen und in allfällige Gutachten **Einsicht** genommen werden darf. Gleichzeitig sind die Parteien und Nachbarn – unter ausdrücklichem Hinweis auf den Verlust ihrer allfälligen Parteistellung – aufzufordern, eventuelle **Einwendungen** gegen das Vorhaben schriftlich binnen einer Frist von zwei Wochen ab der Zustellung der Verständigung bei der Behörde einzubringen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben, erlischt die Parteistellung.

Für Parteien und Nachbarn in Wohngebäuden mit mehr als vier Wohnungen darf die Verständigung auch durch einen mit dem Datum des Anbringens versehenen Anschlag an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) in den betroffenen Gebäuden erfolgen, wobei die Eigentümer dieser Gebäude derartige Anschläge in ihren Gebäuden dulden müssen. Die Verständigung ist in diesem Fall gleichzeitig an der Amtstafel oder auf der Homepage der Gemeinde kundzumachen, wodurch die Information dieselben Rechtswirkungen entfaltet wie die persönliche Verständigung.

(4) Wird eine **mündliche Verhandlung** durchgeführt, ist eine **Verständigung nach Abs. 3 nicht erforderlich**.

Zur Verhandlung sind zu laden:

1. die Parteien nach § 13 Abs. 1,
2. die für die Beurteilung des Straßenbauvorhabens notwendigen Sachverständigen,

3. die von den geplanten Baumaßnahmen betroffenen Gemeinden,
4. der Verfasser der Planunterlagen (Abs. 2),
5. die Verfügungsberechtigten über die im Boden vorhandenen Einbauten und verlegten Leitungen, wenn diese Anlagen durch das Straßenbauvorhaben betroffen werden können,
6. die beteiligten Behörden und Dienststellen,
7. die NÖ Umweltanwaltschaft bei Straßenbauvorhaben des Landes."

6. § 13b Abs. 1 lautet:
„(1) Außerhalb eines Ortsbereichs nach § 1 Abs. 1 Z 12 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015, dürfen

1. in einer Entfernung bis zu 10 m beiderseits von bestehenden Landesstraßen und
2. über oder unter bestehenden Landesstraßen

Neu-, Zu- und Umbauten sowie Anlagen jeder Art weder errichtet noch abgeändert werden."

7. § 17 Abs. 2 letzter Satz lautet:
„Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, setzt die Behörde den **Aufteilungsschlüssel** im **Bescheid** über die Bildung der Beitragsgemeinschaft fest."

8. Im § 27 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) § 2, 4, 7 Abs. 3, 12 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4, 13b Abs. 1 und 17 Abs. 2 in der Fassung LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2026 in Kraft. Am 1. Jänner anhängige Verfahren sind nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des § 2 in der Fassung LGBl. Nr. XX/XXXX weiterzuführen."

Artikel 25
Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 (NÖ GÄG 1977)

Das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl. 9400, wird wie folgt geändert:

1. § 52 lautet:

„§ 52

Instanzenzug

(1) Gegen die Bescheide der Organe einer Sanitätsgemeinde oder des Pensionsverbandes ist in Angelegenheiten, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, die Berufung ausgeschlossen. Für Gemeinden gilt § 60 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000.

(2) Sofern die Möglichkeit der Berufung nicht ausgeschlossen ist, geht der Instanzenzug in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches

1. gegen Bescheide des Obmannes einer Sanitätsgemeinde an den Gesundheitsausschuss,
2. gegen Bescheide des Obmannes des Pensionsverbandes an den Pensionsverbandsausschuss."

2. Im § 56 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 52 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verfahren sind nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des § 52 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX weiterzuführen."

Artikel 26
Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG)

Das NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl. 9440, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 86 wird folgender § 87 eingefügt:

„**§ 87**

Sämtliche Anbringen nach diesem Gesetz können auch in elektronischer Form eingebracht werden. In diesem Fall entfällt eine allfällige Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen in mehrfacher Ausfertigung."

2. Im § 89c wird folgender Abs. 17 angefügt:
„(17) § 87 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft."

Artikel 27
Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007

Das NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 1 lautet:
„**Gegenstand, Anwendungsbereich und Einbringung**"

2. Im § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Sämtliche Anbringen nach diesem Gesetz können auch in elektronischer Form eingebracht werden. In diesem Fall entfällt eine allfällige Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen in mehrfacher Ausfertigung."

3. Im § 42 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) § 1 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft."

Artikel 28
Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)

Die NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:
„(1) **Baubehörde** und **örtliche Baupolizei** ist
   - der Bürgermeister
   - der Magistrat (in Städten mit eigenem Statut).

   Die Berufung gegen Bescheide ist ausgeschlossen."

2. § 5 Abs. 2 erster Satz lautet:
„Die Baubehörde hat über einen Antrag nach § 14, sofern das Vorhaben keiner Bewilligung nach einem anderen Gesetz bedarf, sowie über einen Antrag nach § 7 Abs. 6 **binnen 3 Monaten** zu entscheiden."

3. § 5 Abs. 2a erster Satz lautet:
„Bei einem Antrag nach § 14 für eine **Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie** hat die Baubehörde die Vollständigkeit des Antrages innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrages zu bestätigen oder den Bauwerber aufzufordern, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls nicht alle für die Bearbeitung erforderlichen Informationen übermittelt wurden."

4. § 5 Abs. 2a dritter Satz lautet:
„Sofern das Vorhaben keiner Bewilligung nach einem anderen Gesetz bedarf, hat die Baubehörde über den Antrag **binnen 3 Monaten** ab dem Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrages zu entscheiden."

5. § 5 Abs. 4 lautet:
„(4) In **baupolizeilichen Verfahren** nach § 29 (Baueinstellungen) hat die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht **keine aufschiebende Wirkung**."

6. § 10 Abs. 5 erster Satz lautet:
„Die Baubehörde hat über einen Antrag nach Abs. 1 **binnen 8 Wochen** nach Einlangen des vollständigen Antrages zu **entscheiden**."

7. § 15 Abs. 4 lautet:
„(4) Die Baubehörde hat eine Anzeige binnen **6 Wochen** zu prüfen, wobei diese Frist erst beginnt, wenn der Baubehörde alle für die Beurteilung des Vorhabens **ausreichenden Unterlagen** vorliegen."

8. Im § 19 Abs. 3 entfällt der zehnte Spiegelstrich.

9. § 21 Abs. 2 letzter Satz lautet:
„Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind zu berücksichtigen."

10. § 22 Abs. 7 erster Satz lautet:
„Die betroffene Öffentlichkeit ist berechtigt, **Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht** aufgrund einer Rechtswidrigkeit des Bescheides wegen Verletzung von Abs. 1 und 3 zu erheben."

11. § 23 Abs. 8 zweiter Satz lautet:
„**Der Bezirksverwaltungsbehörde** ist eine Ausfertigung der Baubewilligung samt den dazugehörigen Beilagen **zu übermitteln**:"

12. § 23 Abs. 9 zweiter und dritter Satz lauten:
„Die **Aufhebung** eines Baubewilligungsbescheides darf jeweils bis spätestens **4 Monate** ab

- dem **Baubeginn** im Sinn des § 26 Abs. 1,
- der **Erlassung** des nachträglich erteilten Baubewilligungsbescheides, sofern im Fall einer Beschwerde das Landesverwaltungsgericht darüber noch nicht entschieden hat oder
- dem **Einlangen des Baubewilligungsbescheides** einschließlich der Unterlagen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, wenn dessen Vorlage nach Abs. 8 erforderlich war,

erfolgen.
Die Baubehörde hat den Bauherrn und im Fall einer anhängigen Beschwerde auch das Landesverwaltungsgericht von der Einleitung dieses Verfahrens zu verständigen."

13. § 24 Abs. 1 Z 1 erster Spiegelstrich lautet:

- binnen **2 Jahren** ab dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung begonnen oder"

14. § 24 Abs. 2 lautet:
„(2) Wird im Fall des Erlöschens der Baubewilligung aufgrund der nicht fristgerechten Fertigstellung neuerlich um die Erteilung der Baubewilligung für das betreffende Bauvorhaben angesucht und wird diese erteilt, so ist das Bauvorhaben innerhalb der nicht verlängerbaren Frist von 4 Jahren ab dem Eintritt der Rechtskraft der neuerlichen Baubewilligung fertig zu stellen, andernfalls diese neuerliche Baubewilligung erlischt."

15. § 24 Abs. 6 lautet:
„(6) Das **Recht** zur Ausführung **eines Vorhabens** nach § 15 **erlischt**, wenn mit seiner Ausführung nicht binnen 2 Jahren ab dem Ablauf der Fristen nach § 15 Abs. 4, 5 und 5a begonnen worden ist. Abs. 1 Z 2 und 3 gilt sinngemäß. Wird eine Entscheidung, mit der die Ausführung eines Vorhabens untersagt wurde, aufgehoben, beginnt die Frist zur Ausführung mit dem Eintritt der Rechtskraft der aufhebenden Entscheidung."

16. § 24 Abs. 8 lautet:
„(8) Die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof wird in diese Fristen nicht eingerechnet."

17. § 38 Abs. 1 erster Satz lautet:
„Dem Eigentümer eines Grundstücks im Bauland ist eine **Aufschließungsabgabe** vorzuschreiben, wenn

1. ein Grundstück oder Grundstücksteil rechtskräftig zum **Bauplatz** (§ 11) **erklärt** oder

2. eine **Baubewilligung** für die erstmalige Errichtung eines Gebäudes oder einer großvolumigen Anlage (§ 23 Abs. 3) auf einem Bauplatz nach § 11 Abs. 1 Z 2, 3 und 5 rechtskräftig erteilt wurde."

18. § 39 Abs. 1 erster Satz lautet:
„Bei der Änderung der Grenzen von Bauplätzen (§ 10 und V. Abschnitt des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung) ist dem Eigentümer mit Rechtskraft der Bewilligung der Änderung von Grundstücksgrenzen bzw. mit rechtskräftiger Erlassung des Umlegungsbescheides nach § 44 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 für jeden der neugeformten Bauplätze eine **Ergänzungsabgabe** vorzuschreiben, wenn das Gesamtausmaß oder die Anzahl der **Bauplätze vergrößert** wird."

19. § 39 Abs. 3 erster Satz lautet:
„Eine **Ergänzungsabgabe** ist auch vorzuschreiben, wenn eine **Baubewilligung** für den Neu- oder Zubau eines Gebäudes – ausgenommen Gebäude im Sinn des § 18 Abs. 1a Z 1 und nicht raumbildende Maßnahmen (z. B. Vordächer) – oder einer großvolumigen Anlage rechtskräftig **erteilt** wird und

- bei einer Grundteilung (§ 10 Abs. 1 NÖ Bauordnung, LGBl. Nr. 166/1969, und NÖ Bauordnung 1976 bzw. NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200) nach dem 1. Jänner 1970 ein Aufschließungsbeitrag bzw. nach dem 1. Jänner 1989 eine Ergänzungsabgabe oder
- bei einer Bauplatzerklärung eine Aufschließungsabgabe oder
- anlässlich einer Baubewilligung ein Aufschließungsbeitrag, eine Aufschließungsabgabe oder eine Ergänzungsabgabe

vorgeschrieben und bei der Berechnung

- kein oder
- ein niedrigerer Bauklassenkoeffizient angewendet wurde als jener, der der im Bebauungsplan nunmehr höchstzulässigen Bauklasse oder Gebäudehöhe entspricht."

20. § 40 Abs. 1 zweiter Satz lautet:
„In diesen Fällen ist nach Rechtskraft der Entscheidung, mit der die Grundabtretung nach § 12 Abs. 2 aufgetragen wurde, oder nach Abschluss einer Vereinbarung über die Grundabtretung nach § 12 Abs. 3 die Grundabtretungs-Ausgleichsabgabe vorzuschreiben."

21. § 42 Abs. 1 lautet:
„(1) Ist die Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes weder auf dem eigenen Bauplatz noch auf einem Grundstück nach § 66 Abs. 3 oder 5 möglich und kommt auch kein Vertrag mit der Gemeinde nach § 66 Abs. 4 zustande, dann hat der Bauwerber nach der rechtskräftig getroffenen Feststellung gemäß § 66 Abs. 6 eine **Spielplatz-Ausgleichsabgabe** zu entrichten."

22. § 54 Abs. 1 bis 3 lauten:
„(1) Für einen Neu- oder Zubau eines **Hauptgebäudes** auf einem als Bauland, ausgenommen Bauland-Industriegebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet, gewidmeten Grundstück, für das kein Bebauungsplan gilt oder dieser keine Festlegung der **Bebauungsweise** enthält, gilt die offene Bebauungsweise mit folgenden Ausnahmen:

Ein neues oder abgeändertes Hauptgebäude muss der auf dem Baugrundstück bereits bewilligten Bebauungsweise entsprechen, sofern das Hauptgebäude weiterhin bestehen bleibt, von dem die Ableitung der bewilligten Bebauungsweise erfolgt. Ist auf dem Baugrundstück bereits eine bewilligte Bebauungsweise vorhanden und bleibt diese nicht bestehen, gilt wahlweise die offene Bebauungsweise oder die bisher bewilligte Bebauungsweise.

Ist auf einem Nachbargrundstück die gekuppelte Bebauungsweise durch bereits bestehende oder bewilligte Gebäude festgelegt, darf zu diesem Grundstück die gekuppelte Bebauungsweise hergestellt werden.

(2) Für einen Neu- oder Zubau eines **Hauptgebäudes** auf einem als Bauland, ausgenommen Bauland-Industriegebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes

Industriegebiet, gewidmeten Grundstück, für das kein Bebauungsplan gilt oder dieser keine Festlegung der **Bebauungshöhe** enthält, gelten die Bauklassen I und II.

Ein neues oder abgeändertes Hauptgebäude muss der auf dem Baugrundstück bereits bewilligten Bebauungshöhe (Bauklasse) entsprechen, sofern das Hauptgebäude weiterhin bestehen bleibt, von dem die Ableitung der bewilligten Bebauungsweise erfolgt. Bleibt dieses Hauptgebäude nicht bestehen, gilt wahlweise die bisher bewilligte Bebauungshöhe (Bauklasse), die nächst niedrigere Bauklasse, die Bauklasse I oder die Bauklasse II.

(3) Für Hauptgebäude und andere Bauwerke gelten **dieselben Bestimmungen dieses Gesetzes wie** für Hauptgebäude und Bauwerke, die im Geltungsbereich eines **Bebauungsplanes** liegen, **sinngemäß**."

23. § 54 Abs. 5 entfällt.

24. § 63 Abs. 7 letzter Satz lautet:
„Nach rechtskräftiger Feststellung der erforderlichen und nicht herstellbaren Anzahl der Stellplätze ist die **Stellplatz-Ausgleichsabgabe** gemäß § 41 Abs. 1 vorzuschreiben."

25. § 65 Abs. 4 letzter Satz lautet:
„Nach rechtskräftiger Feststellung der erforderlichen und nicht herstellbaren Anzahl der Stellplätze ist die **Stellplatz-Ausgleichsabgabe** gemäß § 41 Abs. 4 vorzuschreiben."

26. § 66 Abs. 6 letzter Satz lautet:
„Nach rechtskräftiger Feststellung der erforderlichen und nicht herstellbaren Größe des Spielplatzes ist die **Spielplatz-Ausgleichsabgabe** gemäß § 42 vorzuschreiben."

27. Im § 70 wird folgender Abs. 21 angefügt:
„(21) § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 2a, § 5 Abs. 4, § 10 Abs. 5, § 15 Abs. 4, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 7, § 23 Abs. 8, § 23 Abs. 9, § 24 Abs. 1, § 24 Abs. 2, 6 und 8, § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 1, § 42 Abs. 1, § 54 Abs. 1 bis 3, § 63 Abs. 7, § 65 Abs. 4 und § 66 Abs. 6 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XXX/XXXX treten am 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten § 19 Abs. 3 zehnter Spiegelstrich und § 54 Abs. 5 außer Kraft. Die am Tag des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes in der Fassung, LGBl. Nr. XX/XXXX, anhängigen Verfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen."

Artikel 29
Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014)

Das NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet jeweils der Eintrag zu den §§ 7 bis 9:
„(entfällt)" und wird nach dem Eintrag zu § 52 folgende Zeile eingefügt:
„§ 52a Elektronische Einbringung"

2. §§ 7 bis 9 entfallen.

3. § 13 Abs. 3 lautet:
„(3) Im örtlichen Entwicklungskonzept sind unter Berücksichtigung der strukturellen Verhältnisse und der jeweiligen Ausgangssituation grundsätzliche Aussagen zur Gemeindeentwicklung zu treffen, insbesondere zur

- Bevölkerungsentwicklung sowie zur angestrebten Schwerpunktbildung an den am besten ausgestatten Standorten,
- Siedlungs- und Standortentwicklung sowie zur angestrebten Innenentwicklung und angemessenen Siedlungsverdichtung in gut ausgestatteten Bereichen,
- infrastrukturellen Entwicklung und Daseinsvorsorge sowie zur angestrebten Nutzung bestehender Infrastruktur,

- Sicherung des Grünlandes, landwirtschaftlicher Produktionsflächen und geeigneter Standorte für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (wie etwa ausgesiedelte Betriebe mit Intensivtierhaltung) sowie zur angestrebten Begrenzung der Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung und
- Energieversorgung und Klimawandelanpassung sowie zur angestrebten Grünraumausstattung für bestehende Siedlungsgebiete und zum Umgang mit dem oberflächlich abfließenden Niederschlagswasser."

4. § 13 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Gemeinde hat als Grundlage für die Aufstellung oder Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes den Zustand des Gemeindegebietes durch Untersuchung der naturräumlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten zu erforschen und deren Veränderungen ständig zu beobachten. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Die Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen hat alle Umstände und Analysen zu enthalten, welche die Festlegungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes in nachvollziehbarer Weise begründen.

Bei der Aufstellung ist das Ergebnis insbesondere darzustellen in:

1. Plänen mit folgendem Inhalt:
   - Siedlungskonzept, einschließlich der baulichen Bestandsaufnahme, qualitativer Bewertung der Baulandreserven und – soweit abschätzbar – der künftigen Nachnutzungspotenziale
   - Infrastruktur- und Verkehrskonzept, einschließlich der vorhandenen Infrastruktur sowie von Potenzialen und Mängeln vorhandener Infrastruktur
   - Betriebsstättenkonzept, einschließlich einer betrieblichen Bestandsaufnahme mit Abschätzung von Erweiterungs- bzw. räumlichen Verlagerungsbedürfnissen unter Mitberücksichtigung der landwirtschaftlichen Betriebe
   - Landschaftskonzept, einschließlich der naturräumlichen Gegebenheiten sowie der Wertigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden

- Energie- und Klimakonzept, einschließlich der Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien und allfälliger Handlungsnotwendigkeiten für Maßnahmen zur Klimawandelanpassung
- Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 1 Z 11, allenfalls beschränkt auf bestimmte Gemeindeteile, sofern es nicht bereits Teil der Verordnung ist

und

2. in einem Planungsbericht mit folgendem Inhalt:
   - Grundlagenbericht
   - Erläuterungsbericht zum Entwicklungskonzept und zum Flächenwidmungsplan
   - Umweltbericht über die strategische Umweltprüfung."

5. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Ausarbeitung und Änderung von Flächenwidmungsplänen sind folgende Planungsrichtlinien einzuhalten:

1. Bei der Widmung von Bauland sind gemäß § 17 geeignete Maßnahmen zur Baulandmobilisierung sowie zur flächensparenden Inanspruchnahme anzuwenden.
2. Bei allen Widmungsmaßnahmen sind deren Verkehrsauswirkungen abzuschätzen und es ist auf eine funktionsgerechte Anbindung an die bestehenden Verkehrsstrukturen zu achten. Die Verkehrsanbindung ist so vorzunehmen, dass
   - unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Gegebenheiten ein möglichst hoher Anteil des zusätzlichen Verkehrsaufkommens im Umweltverbund (zu Fuß, Rad, Öffentlicher Verkehr) abgewickelt werden kann,
   - die größtmögliche Vorsorge für die Verkehrssicherheit getroffen wird,
   - die übergeordnete Verkehrsfunktion von Landesstraßen, insbesondere bei Ortsumfahrungen und Freilandbereichen, durch Anbau und Grundstückszufahrten nicht beeinträchtigt wird und
   - keine unzumutbaren Störungen für andere Nutzungen bewirkt werden.

Wenn eine funktionsgerechte Anbindung erst durch zusätzliche Maßnahmen im Verkehrsnetz erreicht werden kann, so ist die Umsetzung dieser Maßnahmen möglichst flächensparend sicherzustellen. Die Verkehrsauswirkungen dürfen die zum Zeitpunkt der Widmungsmaßnahme vorhandene Verkehrsqualität im umgebenden Straßennetz nicht wesentlich beeinträchtigen und für die jeweilige Straßenkategorie nicht unverhältnismäßig sein. Erforderlichenfalls ist die Anzahl der zulässigen Fahrten von mehrspurigen Kraftfahrzeugen pro Baulandfläche und Tag zu beschränken.

3. Bei der Erstwidmung des Baulandes ist dessen Erschließung durch funktionsgerechte öffentliche Verkehrsflächen vorzusehen. Bauland-Sondergebiet darf auch durch funktionsgerechte private Verkehrsflächen erschlossen werden.
4. Bei der Erstwidmung und der Änderung der Widmungsart des Baulandes sind eine ordnungsgemäße Wasserversorgung und eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung als Grundausstattung sicherzustellen. Lediglich bei kleinflächigen Erweiterungen von bestehendem Bauland, das nicht mit einer zentralen (öffentlichen oder privaten) Trinkwasserversorgungsanlage ausgestattet ist, muss nur eine quantitativ und qualitativ ausreichende Versorgung der Gebäude mit Trinkwasser aus Einzelwasserversorgungsanlagen (ohne Aufbereitung) möglich sein.
   Bei der Widmung von Bauland-Sondergebiet ist eine Grundausstattung nur dann sicherzustellen, wenn sie für den Verwendungszweck erforderlich ist.
5. Wohnbauland ist unter Berücksichtigung der örtlichen strukturellen Verhältnisse sowie der Ziele dieses Gesetzes an bestehendes Siedlungsgebiet so anzuschließen, dass die bestehenden Siedlungsstrukturen in ihrer Wirtschaftlichkeit verbessert werden und bereits baulich in Anspruch genommener Flächen sinnvoll genutzt werden können. Im Falle einer Neuaufschließung ist Wohnbauland an bestehende Siedlungsgebiete so anzuschließen, dass geschlossene und wirtschaftlich erschließbare Ortsbereiche entstehen.
6. Bei der Festlegung von Widmungsarten ist die Vermeidung von wechselseitigen Störungen (insbesondere von Störungen für Wohnbauland, Sondergebiet mit Schutzbedarf, Erholungsgebiete, Widmungen für Erho-

lungseinrichtungen sowie die gemäß § 10 Abs. 4 festgelegten ruhigen Gebiete in einem Ballungsraum und auf dem Land gemäß Art. 3 der Richtlinie 2002/49/EG (§ 54) durch Auswirkungen wie Lärm, Licht, Staub, Geruch anzustreben. Unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen (wie etwa landwirtschaftlicher Tierhaltung im Grünland, gewerblicher Lagerplatz für Baumaterialien), der bestehenden Widmungen sowie der absehbaren Nutzungsentwicklung sind dabei folgende Regeln zu beachten:

a) Vorrangig sind ausreichende Abstände zwischen konfliktträchtigen Nutzungen sicherzustellen.
b) Erst wenn auf Grund der räumlichen Verhältnisse (bestehende Nutzungsverflechtung, einschränkende topographische Verhältnisse u. dgl.) die Einhaltung von ausreichenden Abständen und damit die Vermeidung erheblicher Nutzungskonflikte nicht möglich ist, sind geeignete und in ihrer Wirksamkeit gleichwertige Maßnahmen zur Abschirmung sicherzustellen.
c) Sofern auf Grund bestehender Nutzungsstrukturen auch abschirmende Maßnahmen nicht möglich sind, müssen Nutzungskonflikte durch Maßnahmen zur Beeinflussung der konkreten von den betroffenen Widmungsflächen ausgehenden Auswirkungen unterbunden werden (Widmungszusätze, Bebauungsplan, Verträge).

7. Unbeschadet der Bestimmungen der Z 6 lit. b ist zwischen Bauland-Industriegebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet und Bauland-Sondergebiet mit vergleichbaren Zweckbestimmungen einerseits und Wohnbauland, Bauland-Sondergebiet mit besonderem Schutzbedürfnis und Erholungsgebieten bzw. Widmungen für Erholungseinrichtungen andererseits ein angemessener Abstand einzuhalten.
8. Standorte von bestehenden (auch land- und forstwirtschaftlichen) Betrieben sind in Abstimmung mit den umgebenden Siedlungsstrukturen und deren Anforderungen zu sichern. Bei der Nachnutzung von Standorten mit abgeschlossener betrieblicher Nutzung ist auf das allfällige Gefährdungspotenzial von Altablagerungen und Altstandorten zu achten.
9. Es ist ein angemessener Sicherheitsabstand von Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 20 einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten

Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und – soweit möglich – Hauptverkehrswegen andererseits anzustreben. Im Bereich des angemessenen Sicherheitsabstands sind nur solche Änderungen des Flächenwidmungsplans zulässig, durch die keine signifikante Verschlimmerung der Folgen eines schweren Unfalls (insbesondere hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Personen) ermöglicht wird.

10. Bei der Festlegung von Widmungsarten sind die Auswirkungen auf strukturelle und kulturelle Gegebenheiten, das Orts- und Landschaftsbild sowie den Artenschutz abzuschätzen, in die Entscheidung einzubeziehen und im Falle von maßgeblichen Auswirkungen ausgleichende Maßnahmen zu prüfen. Der prägende Charakter und das prägende Erscheinungsbild von historisch oder künstlerisch wertvollen Bereichen darf nicht beeinträchtigt werden.

11. Bestehende oder geplante Ortskerne können als Zentrumszone im Flächenwidmungsplan festgelegt werden. Dabei ist von den vorhandenen Nutzungsstrukturen und dem Erscheinungsbild auszugehen. Die Planung neuer Zentrumszonen ist zulässig, wenn sie auf Grundlage eines verordneten Entwicklungskonzeptes erfolgt und zumindest eine dichte Wohnbebauung bereits vorhanden ist. Die dafür notwendigen Entwicklungsmaßnahmen müssen jedenfalls eine prozentuelle Verteilung der Flächen für Wohnen, Naherholung, Verkehr, öffentliche Einrichtungen, Dienstleistungen inkl. Handel sowie soziale Infrastruktur beinhalten und sichergestellt werden. Zentrumszonen dürfen nur innerhalb einer bestehenden zusammenhängenden Siedlungseinheit mit mindestens 1.800 Einwohnern festgelegt werden. Zentrumszonen dürfen auch in Ortschaften oder Teilen davon mit mindestens 1.000 Einwohnern festgelegt werden, wenn in angrenzenden Ortschaften zumindest 800 Einwohner beheimatet sind. Dieser Einzugsbereich ist durch Gemeinderatsbeschluss bzw. übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse zuzuordnen. Zentrumszonen müssen weiters folgende Kriterien aufweisen:
    - eine gute Verkehrsanbindung im individuellen und/oder öffentlichen Verkehrsnetz, welche auch die Ansiedlung von Handelseinrichtungen zulässt,

- dichtere Baustrukturen als der Umgebungsbereich und einen Durchmischungsgrad von Wohn- und anderen Nutzungen (z. B. öffentliche Einrichtungen, Büros, Handels- und Dienstleistungsbetriebe), der über das in Wohngebieten übliche Ausmaß deutlich hinausgeht.

12. Bei der Festlegung der Widmungsarten außerhalb von Ortsbereichen sind die für die landwirtschaftliche Produktion gut geeigneten Flächen prioritär für diese Nutzung zu sichern. Zudem ist die zusammenhängende landwirtschaftliche Flur in günstigem Zuschnitt zu erhalten und die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope (einschließlich ökologischer Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen) sicherzustellen. Unter Berücksichtigung der vorrangigen Weiterentwicklung bestehender Standorte dürfen Bauland und Grünlandwidmungsarten, mit landwirtschaftsfremden Nutzungsmöglichkeiten (Grünland-Lagerplatz, Grünland-Sportstätte u. dgl.) nur dann außerhalb von Ortsbereichen festgelegt werden, wenn
    - die angestrebte Nutzung aus funktionalen Gründen oder auf Grund der Auswirkungen nicht innerhalb oder im Anschluss an einen Ortsbereich angeordnet werden kann oder
    - die angestrebte Nutzung an bestimmte Standortvoraussetzungen gebunden ist oder durch ein überörtliches Raumordnungsprogramm vorgesehen ist.
13. Kleinstsiedlungen können trotz mangelnder infrastruktureller Ausstattung als Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen festgelegt werden. Dabei soll unter Bedachtnahme auf ihre Bedeutung und Charakteristik die Schließung innerer Baulücken sowie die sinnvolle Abrundung nach außen erreicht werden.
14. Sofern ein örtliches Entwicklungskonzept nichts anderes bestimmt, ist bei der Erstwidmung und der Änderung der Widmungsart des Baulandes ab einer Fläche von einem Hektar unter Berücksichtigung der Umgebung sowie der angestrebten Widmung zu prüfen, mit welchen Maßnahmen eine künftige Bebauung in der Form sichergestellt werden kann, dass sie optimal den Anforderungen der Klimawandelanpassung, der Naherholung, der Grünraumvernetzung und dem Oberflächenwassermanagement entspricht.

Die gewählten Maßnahmen sind in geeigneter Form sicherzustellen. Dies gilt nicht für jene Umwidmungen, für die auf Grund der Bestimmungen des § 25 Abs. 4 eine strategische Umweltprüfung nicht erforderlich ist."

6. § 20 Abs. 9 erster Satz lautet:
„Nach Rechtskraft der Baubewilligung für die Wiederrichtung eines erhaltenswerten Gebäudes oder Gebäudeteils (Abs. 5 Z 6), der Baubewilligung für die Erweiterung eines Wohngebäudes gemäß Abs. 5 Z 2, wenn damit die Bruttogeschoßfläche insgesamt 170 m² übersteigt, sowie der Änderung eines bisher betrieblich genutzten Gebäudes oder eines Teiles davon auf eine Wohnnutzung ist dem Gebäudeeigentümer, ist dieser nicht bekannt, dem Grundeigentümer eine Standortabgabe als eine einmal zu entrichtende, ausschließliche Gemeindeabgabe nach § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, vorzuschreiben."

7. § 24 Abs. 5 dritter Satz lautet:
„Die angrenzenden und/oder im Untersuchungsrahmen einbezogenen Gemeinden, die NÖ Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ sowie die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sind von der Auflegung schriftlich oder elektronisch zu benachrichtigen."

8. Nach § 24 Abs. 9 wird folgender Abs. 9a eingefügt:
„(9a) Wurden in der Mitteilung nach Abs. 5 keine Versagungsgründe festgestellt, erfolgt die Beschlussfassung in Übereinstimmung mit dem zur Prüfung vorgelegten Entwurf und wird Letzteres von einer fachlich geeigneten Person im Sinne des § 13 Abs. 4 bestätigt, bedarf dies keiner Genehmigung nach § 24 Abs. 11. Gleiches gilt dann, wenn lediglich die positiv beurteilten Änderungspunkte vom Gemeinderatsbeschluss umfasst sind, wobei in diesem Fall auch die Verlesungspflicht nach Abs. 9 letzter Satz entfällt."

9. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein örtliches Entwicklungskonzept darf nur abgeändert werden:

1. wegen eines rechtswirksamen Raumordnungsprogrammes des Landes oder anderer rechtswirksamer überörtlicher Planungen,
2. wegen wesentlicher Änderung der Grundlagen,
3. wenn dies zur Vermeidung von erkennbaren Fehlentwicklungen oder Entwicklungsdefiziten dient.

Nach Ablauf eines Planungszeitraums von 10 Jahren darf das örtliche Entwicklungskonzept unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Z 1 bis 3 abgeändert werden."

10. Nach § 25 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Flächenwidmungsplan darf nur abgeändert werden:

1. wenn dies zur Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzeptes dient,
2. wegen Löschung des Vorbehaltes,
3. wenn sich aus Anlass der Erlassung oder Abänderung des Bebauungsplanes eine Unschärfe des Flächenwidmungsplans zeigt, die klargestellt werden muss,
4. wegen eines rechtswirksamen Raumordnungsprogrammes des Landes oder anderer rechtswirksamer überörtlicher Planungen,
5. wenn im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer Bauland in Grünland umgewidmet werden soll, wobei die geschlossene Siedlungsentwicklung nicht beeinträchtigt und die Ausnützung günstiger Lagevorteile nicht behindert wird,
6. wenn dies zur Vermeidung von erkennbaren Fehlentwicklungen oder Entwicklungsdefiziten dient oder
7. wenn diese Änderung der Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in eine der folgenden Widmungsarten dient: Bauland-Sondergebiet, Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstelle, Grünland-Schutzhaus, erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Materialgewinnungsstätte, Grünland-Gärtnerei, Grünland-Campingplätze, Grünland-Abfallbehandlungsanlage, Grünland-Aushubdeponie, Grünland-Lagerplätze, Grünland-

Wasserfläche, Grünland-Windkraftanlagen, Grünland-Kellergasse oder Grünland-Photovoltaikanlagen."

11. § 25 Abs. 4 lautet:

„(4) Für das Verfahren zur Änderung örtlicher Raumordnungsprogramme gelten die Bestimmungen des § 24 sinngemäß. Vor Beginn eines neuen Verfahrens – ausgenommen Verfahren nach § 25a – sind alle offenen Verfahren abzuschließen. Als Beginn gilt jeweils die Auflage des Änderungsentwurfes. Es sind die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 25a zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung zu Beginn des Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Unbeschadet einer allfälligen Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung sind jedenfalls die Themen Bevölkerungsentwicklung (einschließlich die durch die gegenständliche Änderung induzierte Bevölkerungszunahme), Naturgefahren (insbesondere in Hinblick auf unbebautes Bauland und davon ableitbaren Handlungsverpflichtungen) und Baulandbedarf (unter Berücksichtigung der Baulandreserven und der beobachteten und abschätzbaren Entwicklung im Baubestand) aktuell aufzuarbeiten und darzustellen. Diese Aktualisierungspflicht entsteht spätestens drei Jahre nach der letztmaligen Vorlage einer solchen Dokumentation bei der Aufsichtsbehörde, wobei diese letztmalige Vorlage entsprechend zu belegen ist. Hinsichtlich der strategischen Umweltprüfung gilt:

1. Wenn die Änderung
    a) einen Rahmen für künftige Projekte gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 26 vom 28. Jänner 2012, S. 1 setzt, oder
    b) voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet erwarten lässt,

    ist jedenfalls eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.
2. Wenn durch die Änderung
    a) die Umsetzung eines verordneten Entwicklungskonzepts erfolgt, das bereits einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, oder

b) die Widmungsart Grünland-Windkraftanlage oder Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlage in einer von der überörtlichen Raumordnung ausgewiesenen Zone festgelegt werden soll, oder
c) lediglich die Anpassung an tatsächlich bestehende rechtmäßige und zulässige Nutzungen vorgenommen wird, oder
d) die möglichen Umweltauswirkungen durch die neue geplante Widmungsart entweder unverändert bleiben oder potenzielle negative Umweltwirkungen verringert werden, oder
e) unbeschadet der erforderlichen Nachweise gemäß § 14 Abs. 2 Z 2 lediglich die Anpassung der Widmungsart von Bauland-Betriebsgebiet in Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet oder von Bauland-Industriegebiet in Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet erfolgt, oder
f) eine Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in eine der folgenden Widmungsarten erfolgt: Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen, Grüngürtel, Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Spielplätze, Friedhöfe, Ödland/Ökofläche, Wasserflächen, Freihalteflächen und Kellergassen,

kann eine strategische Umweltprüfung jedenfalls entfallen.

3. Unbeschadet allfälliger Widmungsverbote oder sonstiger Hinderungsgründe kann eine strategische Umweltprüfung ebenfalls entfallen, wenn eine bereits rechtswirksam festgelegte Flächenwidmung unter folgenden Voraussetzungen erweitert wird:
   a) das Flächenausmaß der Erweiterung beträgt maximal 1 Hektar,
   b) die Fläche liegt außerhalb naturschutzrechtlich festgelegter Gebiete (Landschaftsschutzgebiet, Europaschutzgebiet, Naturdenkmal, Nationalpark)
   c) hochwertige landwirtschaftliche Böden sowie bestockte Flächen (Wald, Lebensräume) werden nicht in Anspruch genommen,
   d) die Fläche liegt außerhalb raumordnungsrechtlich festgelegter Gebiete (erhaltenswerter Landschaftsteil, agrarischer Schwerpunktraum, Zonen für Windkraft- oder Photovoltaikanlagen) und

e) zwischen Wohnbauland, Sondergebiet mit Schutzbedarf oder Widmungen für Erholungseinrichtungen einerseits und bestehenden, geplanten oder raumordnungsrechtlich zulässigen Störungsquellen andererseits wird ein Abstand von zumindest 300 m eingehalten.

4. In allen anderen Fällen hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist. Dabei sind die Kriterien des § 4 Abs. 2 zu berücksichtigen.

Das Prüfungsergebnis nach Z 4 und eine Begründung dazu sind der Umweltbehörde vorzulegen und ist diese zu ersuchen, innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Danach sind das Ergebnis und die Begründung von der Landesregierung im Internet zu veröffentlichen."

12. § 25a lautet:

„§ 25a

Beschleunigtes Verfahren

Sofern für eine Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes keine strategische Umweltprüfung erforderlich ist, die Einhaltung der Verpflichtung zur Aufarbeitung und Darstellung hinsichtlich der in § 25 Abs. 4 sechster Satz aufgezählten Themen nachgewiesen ist und weiters

- die Baulandeignung und die Baulandreserven, der Bedarf und die kurzfristige Verfügbarkeit der neuen Baulandflächen aktuell dokumentiert sind,
- kein Widerspruch zu überörtlichen Festlegungen und aktuellen raumordnungsrechtlichen Vorgaben besteht,
- sich die Widmungsfläche außerhalb von naturschutzrechtlich relevanten Bereichen befindet, wobei auch der Artenschutz zu berücksichtigen ist,
- die Widmungsfläche nicht das Ausmaß von zukünftig 1 ha Wohnbauland oder 2 ha Betriebsgebiet übersteigt,

und das Vorliegen all dieser Voraussetzungen von einer fachlich geeigneten Person im Sinne des § 13 Abs. 4 bestätigt wird, dann bedarf dies keiner Genehmigung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 11. Die Landesregierung ist jedoch von der Auflegung des Entwurfs schriftlich oder elektronisch unter Anschluss einer Auflistung aller beabsichtigten Änderungen zu benachrichtigen."

13. Im § 29 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ein Bebauungsplan darf für die genannten Bereiche ersatzlos aufgehoben werden."

14. § 30 Abs. 2 Z 22 lautet:
„22. Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels sowie Erhaltung dieser Maßnahmen,"

15. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

„§ 52a

Elektronische Einbringung

Sämtliche Anbringen können auch in elektronischer Form eingebracht werden. In diesem Fall entfällt eine Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen in mehrfacher Ausfertigung."

16. § 53 Abs. 8 Z 4 lautet:
„4. Gebäude, die aufgrund einer Baubewilligung vor dem 18. August 2020 für Handelseinrichtungen errichtet wurden und durchgehend zur Abgabe von Waren ausschließlich an Wiederverkäufer verwendet werden:
Bei einer Wiedererrichtung sowie bei einem Zu- oder Umbau

- auf demselben Bauplatz und/oder
- den angrenzenden Grundstücken, wobei allfällige Straßen und Grüngürtel außer Betracht bleiben,

darf das bestehende der Baubewilligung entsprechende Ausmaß der Verkaufsfläche für zentrumsrelevante Waren einmalig um maximal 750 m² vergrößert werden. § 18 Abs. 7 ist anzuwenden."

17. Im § 53 werden folgende Abs. 17 und 18 angefügt:
„(17) Die Verordnung über die Geschäftsordnung des Raumordnungsbeirates, LGBl. 8000/1, wird aufgehoben.

(18) Nicht als offene Verfahren im Sinne des § 25 Abs. 4 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX gelten jene Verfahren, die vor dem 1. Jänner 2027 begonnen wurden und bis 1. Juli 2030 abgeschlossen werden."

18. Im § 55 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Das Inhaltsverzeichnis, § 13 Abs. 3 und 5, § 14 Abs. 2, § 20 Abs. 9, § 24 Abs. 5, 9 und 9a, § 25 Abs. 1, 1a und 4, § 25a, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 2, § 52a sowie § 53 Abs. 8, 17 und 18 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 7 bis 9 außer Kraft."

Artikel 30
Änderung der NÖ Aufzugsordnung 2016 (NÖ AO 2016)

Die NÖ Aufzugsordnung 2016, LGBl. Nr. 9/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet nach § 13 und § 14 jeweils der Eintrag: „(entfällt)"

2. Im § 4 Abs. 4 wird folgender Satz in einer neuen Zeile angefügt:
„Sämtliche **Anbringen** können auch in **elektronischer Form** eingebracht werden. In diesem Fall entfällt eine allfällige Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen in mehrfacher Ausfertigung."

3. § 12 Abs. 1 lautet:
„(1) Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen sind:

1. Aufzugsprüfer (physische Personen) oder
2. Inspektionsanstalten für Hebeanlagen (juristische Personen),

welche über eine aufrechte Bestellung oder Anerkennung nach § 15 HBV 2009 verfügen. Ein Nachweis der Befugnis ist der Baubehörde auf Verlangen vorzulegen."

4. § 12 Abs. 2 und 3 entfallen.

5. § 12 Abs. 6 lautet:
„(6) Die Bestellung und Anerkennung von Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen nach den Rechtsvorschriften eines anderen Bundeslandes ist jener nach diesem Gesetz gleichzuhalten. Ein Nachweis der Befugnis ist der Baubehörde auf Verlangen vorzulegen."

6. § 12 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Landesregierung hat ihre Bestellung zur Inspektionsstelle zu **widerrufen**, wenn diese Inspektionsstelle wiederholt gegen Pflichten verstoßen oder sich als nicht genügend sachkundig erwiesen hat. Die Bestellung durch die Landesregierung **endet**, wenn die Inspektionsstelle

1. ihre Berechtigung zurückgelegt hat oder verliert,
2. ihre Funktion länger als zwei Jahre nicht ausgeübt hat,
3. ihre Akkreditierung abgelaufen ist oder aufgehoben wurde, oder
4. ihre Akkreditierung zurückgelegt oder länger als zwei Jahre nicht ausgeübt hat."

7. §§ 13 und 14 entfallen.

8. § 15 lautet:

„§ 15

Überwachungsbedürftige Hebeanlagen in gewerblichen Betriebsanlagen

(1) Für überwachungsbedürftige Hebeanlagen, die als Teil von gewerblichen Betriebsanlagen gewerberechtlichen Bestimmungen unterliegen, ist eine **Bewilligung** nach § 4 Abs. 1 **nicht erforderlich**.

(2) Überwachungsbedürftige Hebeanlagen, die entsprechend den gewerberechtlichen Bestimmungen betrieben werden, gelten nach diesem Gesetz als **bewilligt**, wenn auf diese die Anwendbarkeit der gewerberechtlichen Bestimmungen endet oder erloschen ist."

9. Im § 21 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Inhaltsverzeichnis und die §§ 4 Abs. 4, 12 Abs. 1, Abs. 6 und Abs. 8 sowie 15 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie 13 und 14 außer Kraft."

Artikel 31
Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018

Das NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 zweiter Satz lautet:
„Vor Erteilung der Bewilligung bei berufsbildenden Pflichtschulen sind die Wirtschaftskammer Niederösterreich und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich anzuhören."

2. § 5 Abs. 3 zweiter Satz lautet:
„Vor Erteilung der Bewilligung sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen anzuhören."

3. § 6 Abs. 3 lautet:
„(3) Die Stilllegung einer Schule kann von der Bildungsdirektion auf Antrag oder nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters durch Verordnung verfügt werden."

4. § 6 Abs. 5 dritter Satz lautet:
„Vor Erteilung der Bewilligung sind bei einer berufsbildenden Pflichtschule die Wirtschaftskammer Niederösterreich und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich anzuhören."

5. § 6 Abs. 6 zweiter Satz lautet:
„Vor Erteilung der Bewilligung sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen anzuhören."

6. § 6 Abs. 7 lautet:
„(7) Ist eine der Voraussetzungen für die Errichtung einer allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer berufsbildenden Pflichtschule weggefallen, kann die Bildungsdirektion, bei einer berufsbildenden Pflichtschule nach Anhörung der Landesregierung, der Wirtschaftskammer Niederösterreich und der Kammer für Arbeiter und

Angestellte für Niederösterreich die Auflassung der Schule von Amts wegen anordnen."

7. § 7 Abs. 3 zweiter Satz lautet:
„Alle beteiligten gesetzlichen Schulerhalter und Gemeinden sind anzuhören."

8. § 9 Abs. 1 lautet:
„(1) Ein Pflichtschulcluster wird, wenn die Voraussetzungen des § 8 gegeben sind, durch Verordnung der Bildungsdirektion nach Anhörung der jeweiligen Schulerhalter der beteiligten allgemeinbildenden Pflichtschulen errichtet."

9. § 21 Abs. 3 lautet:
„(3) Über die Organisationsform hat nach den örtlichen Erfordernissen die Bildungsdirektion nach Anhörung des Schulforums und des Schulerhalters zu entscheiden."

10. § 26 Abs. 4 lautet:
„(4) Über die Organisationsform und die Bewilligung zur Führung einer Sonderform nach den örtlichen Erfordernissen hat die Bildungsdirektion nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und des Schulforums zu entscheiden."

11. § 31 Abs. 9 lautet:
„(9) Über die Organisationsform hat nach den örtlichen Erfordernissen die Bildungsdirektion nach Anhörung des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses und des Schulerhalters zu entscheiden."

12. § 36 Abs. 3 lautet:
„(3) Über die Organisationsform hat die Bildungsdirektion nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und des Schulgemeinschaftsausschusses zu entscheiden."

13. § 40 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

14. Im § 111 wird folgender Abs. 10 angefügt:
„(10) §§ 5 Abs. 2 und Abs. 3, 6 Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7, 7 Abs. 3, 9 Abs. 1, 21 Abs. 3, 26 Abs. 4, 31 Abs. 9 sowie 36 Abs. 3 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 40 Abs. 1 außer Kraft."

Artikel 32
Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 2019 (NÖ WBG 2019)

Das NÖ Weinbaugesetz 2019, LGBl. Nr. 3/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 zweiter Satz lautet:
„Anträge können bei der Bezirksverwaltungsbehörde bis zum Ende des fünften Weinwirtschaftsjahres, das auf das Jahr der Rodung folgt, eingebracht werden."

2. Im § 18 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) § 8 Abs. 1 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft."

Artikel 33
Aufhebung des NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetzes

§ 1

Das NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz, LGBl. 1060, wird aufgehoben. Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

§ 2

(1) Auf alle bis 31. Dezember 2025 beim NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds anhängigen Verfahren zur Ersatzleistung sind sämtliche Bestimmungen des NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetzes, LGBl. 1060 in der zuletzt geltenden Fassung, weiter anzuwenden.

(2) Der Abschluss des letzten anhängigen Verfahrens ist im Landesgesetzblatt für Niederösterreich kundzumachen. Mit dem dieser Kundmachung folgenden Tag gilt der NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds als aufgelöst.

(3) Zum Zeitpunkt des Abs. 2 noch bestehende Verpflichtungen des NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds gehen auf das Land Niederösterreich über. Diese Verpflichtungen sind aus den der Landesregierung zur Gewährung von Bedarfszuweisungen zur Verfügung stehenden Mitteln zu decken.

§ 3

Das Vermögen des NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds ist nach Abschluss der gemäß § 2 Abs. 1 anhängigen Verfahren den NÖ Gemeinden nach dem Schlüssel auszuzahlen, nach dem die Einhebung der letzten Umlage gemäß § 7 NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz, LGBl. 1060 in der zuletzt geltenden Fassung, erfolgt ist.

Wird beurkundet
Landtag von Niederösterreich
Der Landtagsdirektor:
Mag. Thomas Obernosterer

LANDTAG v. NIEDERÖSTERREICH LANDTAGSDIREKTION SIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde durch die Landtagsdirektion elektronisch signiert.
	Prüfinformation	Informationen zur elektronischen Signatur finden Sie unter: https://noe-landtag.gv.at/amtssignatur